



Nicht ausleihbar





U e b e r s i c h t
der
V e r h a n d l u n g e n
der
Rheinischen Provinzialstände
auf
dem ersten Landtage.



C o b l e n z ,
gedruckt in der Buchdruckerei der Neuen Gelehrten-Buchhandlung.
1 8 2 7 .

P. n. B. G. 593.



*02
part b
305*

*no
4523*

*020/
04. 1196.*



U e b e r s i c h t

der

Verhandlungen der Rheinischen Provinzialstände

auf dem ersten Landtage.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

Der durch Seine Majestät, den König, Allergnädigst angeordnete Landtag der Rheinprovinzen wurde nach vorgängigem Gottesdienste am 29. Oktober 1826 durch den Allerhöchst ernannten Commissarius, den Geheimen Staats-Minister und Ober-Präsidenten von Sangerleben Excellenz mit einer kurzen, die Gnade des Königs schildern- den, die Zwecke der ständischen Versammlung bezeichnenden und die herzlichsten Wünsche ausprechenden Rede, eröffnet, und von demselben sodann die Allerhöchsten Propositionen dem Landtags-Marschall urschriftlich übergeben.

Der Landtags-Marschall beantwortete die Rede des Landtags-Commissarius mit der, Namens der Stände, gegebenen Versicherung, daß diese den neuen Beweis Königlichlicher Huld und Gnade mit dem unterthänigsten Danke erkannten und sich's zur angelegentlichsten Pflicht gereichen lassen würden, zur Beförderung der landesväterlichen Absichten Sr. Majestät, nach ihren besten Kräften mitzuwirken.

Nachdem der Königliche Commissarius die Versammlung verlassen hatte, wurde auf den Antrag des Landtags-Marschalls beschlossen, die eben ausgesprochenen Gefühle in einer unterthänigen Adresse zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen und Allerhöchst demselben in dieser Adresse besonders dafür der wärmste Dank der Provinz dorgebracht, daß diese durch die von ihr frei gewählten Stellvertreter ihre Wünsche zu den Füßen des Throns unmittelbar gelangen lassen könne.

Die nächste Beschäftigung des Provinzial-Landtags war der Feststellung der anzuwendenden Geschäftsordnung gewidmet, worauf derselbe zu den materiellen Arbeiten überging, welche in zwei Haupt-Abschnitte eingetheilt werden können:

- A. Die dem Provinzial-Landtage vorgelegten Allerhöchsten Propositionen.
- B. Die von dem Provinzial-Landtage Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst vorgetragenen Bitten und Anträge.

A.

Die Königlichen Allerhöchsten Propositionen, welche zuvor in besondern, dazu gebildeten, Ausschüssen berathen wurden, erforderten

Itens:

Das allerunterthänigste Gutachten über die in dem Gesetze vom 27. März 1824, ^{Wahlord-} S. 4, 12, 13, 20, 21, 22 und 56 vorbehaltene Verordnung und die Behufs der ersten nung.
Wahlen ertheilte vorläufige Instruktion.

Es wurde beschlossen, bei Sr. Majestät allerunterthänigst darauf anzutragen, zur Anfertigung der Matrikel der reichritterschaftlichen Güter eine Commission und die Zuziehung von zwei Gliedern aus jedem der vier Stände zu derselben allergnädigst anzuordnen.

Die Beibehaltung des durch §. 2. der Verordnung zur Berechnung der Steuern



bestimmten Normal-Jahrs 1824 wurde allgemein gebilligt, und eben so einstimmig anerkannt, daß der § 3., der von der Eigenschaft der ritterschaftlichen Güter handelt, künftig ganz wegfallen könne, wenn die vorgeschlagene Matrikel aufgestellt seyn würde.

Es wurde bei dieser Gelegenheit die Frage aufgeworfen, ob der gesellschaftliche Besitz, dessen im §. 14. des Gesetzes erwähnt wird, auch von dem zwischen Geschwistern gemeinschaftlichen Besitze eines zum Ritterstande gehörigen Gutes zu verstehen sey, und sprach die Versammlung sich einstimmig dahin aus, daß in diesem Fall das Wahlrecht und die Wählbarkeit nicht ruhen, sondern bei vorausgesetzter persönlicher Qualification von Einem der Geschwister ausgeübt werden könne.

Der Ausschuss hatte sich veranlaßt gefunden, über die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter der Ritterschaft, und über die Einberufung der letztern, sich gutachtlich dahin zu äußern, daß vorab ein Abgeordneter und ein Stellvertreter aus jedem Regierungsbezirke und zwar, in dem Wahlbezirke Düsseldorf, auch ein Abgeordneter und Stellvertreter aus dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve, die übrigen aber ohne Rücksicht, zu welchem Regierungsbezirke sie gehörten, aus der Gesamtheit der Wahlfähigen des Wahlbezirks gewählt werden möchten; daß, wenn einer von den besonders gewählten Abgeordneten nicht erscheinen könne, der für ihn im nämlichen Regierungsbezirke gewählte Stellvertreter, bei dessen Ausbleiben aber die übrigen Stellvertreter nach dem Verhältnis einberufen werden müßten, daß zuerst derjenige, der zuerst gewählt worden, falls die Wahl einzeln geschehen sey, sonst aber derjenige, der die meisten Stimmen gehabt, wenn die sämtlichen Stellvertreter des Wahlbezirks durch eine einzige Abstimmung gewählt wurden, und daß erst, wenn sämtliche Stellvertreter eines Wahlbezirks einberufen worden seyen, ein Abgeordneter desselben durch einen Stellvertreter des andern Wahlbezirks ersetzt werden dürfe.

Es äusserten zwar einige Mitglieder den Wunsch, es möge für jeden Abgeordneten ein besonderer Stellvertreter gewählt werden, indessen wurde der Vorschlag des Ausschusses angenommen, und beschlossen, darauf anzutragen, daß schon bei'm nächsten Landtage die Einberufung der etwa nöthigen Stellvertreter auf diese Weise geschehen möge.

Gegen die Vertheilung der den Städten verliehenen Viril- und Collectiv-Stimmen ist kein Einwurf gemacht, dabei aber der Wunsch geäußert worden, es möge den zu erwartenden Kreisständen die Prüfung der angeordneten Wahlverbände übertragen, und das Resultat derselben dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Landtag hat der von dem Königlichen Commissarius aufgestellten Maxime, daß Gemeinden, in denen das Gewerbe vorherrsche, den Städten, diejenigen aber, in welchen der Ackerbau überwiegend sey, den Landgemeinden zugezählt werden müßten, vollkommen beigepröcht.

Der vom Ausschuss gemachte Vorschlag, daß für jeden Abgeordneten der Städte künftig zwei Stellvertreter gewählt werden möchten, ward einstimmig angenommen.

Die Wahlen für die Landgemeinden waren diesmal nur in fünf Wahlbezirke vertheilt gewesen, und die Beibehaltung dieser Vertheilung war vom Ausschusse auch empfohlen worden. Es fand dies indessen vielen Widerspruch und von mehreren Seiten wurde bemerkt, daß auf solche Weise die Abgeordneten eines Wahlbezirks alle zusammen aus einem kleinen Theile desselben erwählt werden, die übrigen Theile desselben aber unvertreten bleiben könnten, daß es mithin besser seyn würde, für jeden zu wählenden Abgeordneten einen besondern Wahlbezirk zu bilden.

Bei den §. 8, 9, 10, 11, 12 der Ministerial-Verordnung, wodurch die Qualificationen zur Wählbarkeit für die Städte und Landgemeinden, so wie die Eintheilung der Wahlen bestimmt worden, hatte der Ausschuss weiter nichts zu erinnern gefunden, als daß §. 11. nur dann beibehalten werden könne, wenn §. 6. stehen bleibe.

Die Plenar-Versammlung erklärte sich damit, so wie endlich mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden, daß der Schluß des §. 7. künftig wegfallen könne, da bis dahin ohne Zweifel sämtliche Magistrats-Personen gewählt seyn würden.

Es war vom Ausschusse der Wunsch ausgesprochen worden, es möge dem Wahl-Commissarius für die Zukunft eine strenge Prüfung der Qualifikationen der Wähler, so wie der Gewählten zur Pflicht gemacht, und die Qualifikation der letztern auch noch einer Prüfung des Landtags selbst unterworfen werden.

Dem ersten Wunsche trat die ganze Versammlung bei, so wie dem Vorschlage, daß bei den Wahlen zwei durch die Anwesenden gewählte Scrutatoren dem Wahl-Commissarius beigeordnet werden möchten; die Forderung einer zweiten Prüfung aber fand keinen Beifall, und es wurde dagegen bemerkt, daß, da die Einberufung eines Abgeordneten erst nach erfolgter Allerhöchsten Bestätigung seiner Wahl erfolge, diese nicht mehr angefochten werden könne.

Es waren bei den ersten Wahlen von einigen Wahl-Commissarien völlig qualifizierte Wahlberechtigte zurückgewiesen worden, weil sie ihr Stimmrecht bereits anderweitig für einen andern Stand ausgeübt hatten. Diese Vorfälle waren zur Kenntniß des Ausschusses gekommen und hatten diesen veranlaßt, der Stände-Versammlung die Frage zu stellen, ob Jemand, der in 2 oder 3 Ständen wahlfähig oder wählbar sey, z. B. ein Fabrikbesitzer, der zugleich Eigenthümer eines Ritterguts und eines von ihm selbst bewirthschafteten Ackers sey, in allen Ständen wählen und gewählt werden könne, ohne vorher optiren zu müssen.

Der Ausschuss hatte diese Frage bejahend beantwortet, und die große Mehrheit der Versammlung war anfangs mit dieser Ansicht ganz einverstanden; es wurde aber der Gegenstand in einer folgenden Sitzung nochmals zur Sprache gebracht, und, ob schon ein Abgeordneter der Städte behauptete, daß sich das Gesetz über die Bedingungen der Wählbarkeit und Wahlfähigkeit klar ausdrücke, also keines Commentars bedürfe, daß von einer solchen Option nirgends darin die Rede sey, und daher, wenn diese Statt finden solle, dadurch eine wesentliche Beschränkung des Wahlrechts veranlaßt werde, die nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen zu haben scheine, mithin desfalls ein besonderer Antrag an des Königs Majestät gerichtet werden müsse, so hat sich doch für diese Beschränkung die Mehrzahl ausgesprochen.

Nach der

2ten

Allerhöchsten Proposition hatte der Landtag seine Erklärung abzugeben, welche Eigenschaften bei einem in den Stand der Ritterschaft aufzunehmenden Gute für erforderlich gehalten würden, welches früher nicht landtagssähig oder reichritterschaftlich gewesen?

Aufnahme von Gütern in die Ritterschaft.

Der Ausschuss hatte die Bestimmung folgender Qualifikationen vorgeschlagen:

- 1) einen Steuersatz von
 - 100 Thalern für die Regierungsbezirke Trier und Coblenz,
 - 200 Thalern für den Regierungsbezirk Aachen,
 - 250 Thalern für die Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf
 an Principal-Grundsteuer, d. h. ohne Anrechnung der Zulage-Centimen und als Normal-Jahr zur Ausmittelung derselben das Jahr 1824.
- 2) Müßten solche Güter, schon vor Einführung der allgemeinen Besteuerung, ein zusammenhängendes Ganze gebildet, oder, wenn auch einzelne Theile in andere Gemeinden überschlugen, diese doch immer zum Gute gehört haben.
- 3) Müßte das Gut mit Bohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen seyn.
- 4) Dürfte nur ein Drittel des Guts parzellenweise verpachtet werden, und wäre

5) der Beweis zu führen, daß das Gut ehemals adelig, geistlich oder ein Lehn-
gut gewesen.

Ein Abgeordneter der Städte erhob sich zuerst gegen jene Vorschläge, und fand in denselben eine Erschwerung der Theilnahme an der Ritterschaft, welche, seiner Ansicht nach, von Sr. Majestät nicht beabsichtigt worden sey; der Abgeordnete glaubte vielmehr in jener Proposition den Allerhöchsten Willen zu erkennen, der Zerstückelung der Güter die einzige, ohne das Eigenthumsrecht zu verletzen, mögliche Schranke entgegen zu stellen und zur Bildung größerer Guts-Complexe aufzumuntern, welche Absicht nur theilweise erreicht werden würde, wenn bloß solche Güter zugelassen werden sollten, welche schon vor beinahe 30 Jahren ein zusammenhängendes Ganze gebildet hätten. Ebenso scheine ihm kein Anlaß zur Forderung vorhanden zu seyn, daß solche Güter früher steuerfrei, geistlich, adelig oder Lehne gewesen seyen, oder, daß wenigstens $\frac{2}{3}$ tel des Guts zusammen benützt werden müßten, und nur $\frac{1}{3}$ tel davon parzellenweise verpachtet werden sollte, und, wenn er gleich der Meinung sey, daß die Anwartschaftsgründe zur Aufnahme in die Ritterschaft nicht zu sehr ausgedehnt werden dürften, so finde er doch in den vorgeschlagenen Abstufungen für die verschiedenen Regierungsbezirke eine gar zu große Verschiedenheit. Die große Mehrheit der Versammlung trat dieser Ansicht bei, und es wurde bei der vorgenommenen Abstimmung nur der §. 3. vom Gutachten des Ausschusses angenommen, und §. 1. dahin modificirt, daß für Trier und Coblenz das Steuer-Quantum auf 80 Thaler, für Aachen auf 150 Thaler und für Köln und Düsseldorf auf 200 Thaler zu bestimmen sey, die übrigen Vorschläge aber wurden ganz beseitigt.

Durch die

Biril = und
Collectiv =
Stimmen.

3te

Proposition hatten Sr. Majestät den Ständen Allerhöchst Ihre Absicht zu erkennen gegeben, zu mehrerer Begründung der ständischen Einrichtung dem größern Fidei-Commiß-Besitze einen noch ausgedehnteren bleibenden Antheil, als welcher durch die Verheißung im §. 7. des Gesetzes erreicht werden würde, an dieser Einrichtung und zwar dadurch zu gewähren, daß nächst der Verleihung von Biril-Stimmen im Stande der Fürsten einigen der bedeutendsten Majorats-Besitzungen, andern weniger großen Majoraten, so wie ganzen durch Fidei-Commiß-Besitzungen verbundenen Geschlechtern des in Rittergütern anfähigen Adels eine verhältnißmäßige Anzahl von Collectiv-Stimmen in der Ritterschaft ertheilt würde. Sr. Majestät hatten das Gutachten der Fürsten, Ständesherrn und Abgeordneten der Ritterschaft über diejenigen Majorate und Familien-Fidei-Commiß-Besitzungen erfordert, deren ständische Bevorrechtigung im 1sten oder 2ten Stande dieselben wegen der Bedeutenheit und der ehemaligen Vorrechte der Besitzungen, so wie wegen des geschichtlichen Werthes und der Verdienste der Geschlechter sie dazu vorzugsweise geeignet hielten.

Die große Mehrheit der vorgenannten Stände hat sich dahin vereinigt, Sr. Majestät allerunterthänigst vorzutragen, daß da,

- 1) die Annahme eines zu hohen Vermögensstandes die Erlangung einer Biril-Stimme gar zu sehr erschwere, oder wohl gar unmöglich mache, ein zu niedriger Satz aber auch nicht passend zu seyn scheine, als Minimum zur Bevorrechtigung mit einer Biril-Stimme ein Majoratsbesitz anzunehmen seyn möchte, wovon im Jahre 1824 fünfzehn Hundert Thaler Principal-Grundsteuer entrichtet worden sey, wovon aber auch Theile im benachbarten Westphalen liegen dürften.
- 2) Ohne in Beziehung auf persönliche Qualification eine Grenze bezeichnen zu wollen, für den Fall, daß es Sr. Majestät gefiele, Männern von ausgezeichnetem Verdienste bei Verleihung des Adels und bei Stiftung bedeutender Majorate jene Bevorrechtigung zu ertheilen, glaubten die zwei Stände doch vorzuschlagen zu

dürfen, daß vorerst nur die Majoratsbesitzer vorzugsweise zur Aufnahme in den Stand der Fürsten berufen werden möchten, deren Geschlecht entweder zu dem ehemals reichsritterschaftlichen oder zu dem landtagsfähigen Adel der Provinz gehöre, und deren geschichtlicher Werth also mit der Geschichte des Landes zusammenhänge.

- 3) Zur Bevorrechtung mit einer Collectiv-Stimme bei dem Ritterstande, mit Berücksichtigung, daß den Nachgeborenen eine angemessene Existenz gesichert werden müsse, als Minimum 1000 Thaler im Ganzen und 250 Thaler für jedes einzelne Gut des Collectiv-Verbandes anzunehmen, dabei dann auch die nemliche persönliche Qualification wie für die Aufnahme in den ersten Stand oder in Ermangelung derselben wenigstens hundertjähriger Adel erforderlich sey.

Es haben ferner die zwei Stände zwar ihre Bereitwilligkeit zur Stiftung von Majoraten und Fidei-Commissen erklärt und geglaubt, dadurch zur festen Begründung der ständischen Einrichtung nach den Absichten Sr. Majestät mitzuwirken; sie haben aber ein wesentliches Hinderniß solcher Stiftungen in den §. 732, 745, 791, 896 und 913 des bürgerlichen Gesetzbuches, so wie in der Bestimmung des allgemeinen Landrechts gefunden, durch welche der jedem Kinde gebührende Pflichttheil zu hoch angesetzt sey.

Sie haben daher auf Beseitigung dieser Bestimmungen, und auch darauf bei Sr. Majestät angetragen, daß dem Adel die Befugniß ertheilt werden möge, künftig wieder, wie es auch unter dem frühern altbergischen Gesetze habe geschehen können, Familien-Verträge zu Gunsten der Erstgeborenen abzuschließen, ohne an den gesetzlichen Pflichttheil gebunden zu seyn, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß den Nachgeborenen eine angemessene Existenz gesichert bleiben müsse.

Von einem Mitgliede ist die Erklärung abgegeben worden, daß er die Beibehaltung der oben erwähnten Gesetze wenigstens, insofern solche auf den Pflichttheil, die Ungültigkeit der Renunciation auf zukünftige Erbschaften, auf die Unwiderruflichkeit der Ehe-Verträge und die Gleichheit der Successions-Rechte unter Descendenten Bezug hatten, für nothwendig halte.

Auch ist der hohe Stempelsatz für Fidei-Commissen als eine Erschwerung solcher Stiftungen angesehen, und daher Se. Majestät um Erlassung desselben gebeten worden.

Endlich haben sich die Stände erlaubt, es Sr. Majestät allerunterthänigst anheim zu stellen, ob nicht auch dem Ritterstande eine gewisse Anzahl von Viril-Stimmen zu bewilligen seyn dürfte, ohne daß jedoch durch die Verleihung solcher Viril-Stimmen die Zahl der 25 gewählten Abgeordneten der Ritterschaft beschränkt würde, indem es vielmehr wünschenswerth sey, daß diese neben jenen Viril-Stimmen fortbestehen, und dadurch die Stimmenzahl der beiden ersten Stände derjenigen der Städte und Landgemeinden näher gebracht werden möge, wobei denn noch zur Erlangung einer solchen Viril-Stimme ein Principal-Grundsteuer-Satz von 400 Thaler als Minimum vorgeschlagen wurde.

Der Prinz zu Solms-Braunfels Durchlaucht und der Fürst zu Wied haben sich gegen mehrere Theile des vorerwähnten Beschlusses durch Separat-Voten verwahrt, in welchen zuerst die durch die Wiener Congress- und deutsche Bundesacte den vormals unmittelbaren Reichsfürsten neuerdings garantirten und durch das Allerhöchste Edikt vom 21. Juni 1815 auf die preussische Monarchie zur Anwendung gebrachten Rechte der bevorzugten Standesverhältnisse und der Ebenbürtigkeit geltend gemacht, eine Bestätigung derselben in der königlichen Instruction vom 30. Mai 1820, wie in dem §. 7. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände erkannt, und daraus nachstehende Folgerungen gezogen werden.

Es scheine darnach

- 1) die Ebenbürtigkeit zur Bevorrechtung mit einer Viril-Stimme eben so unerläßlich

nothwendig, wie daran der Genuß der standesherrlichen Rechte geknüpft worden und darum die Ertheilung einer solchen Stimme an einen Grundbesiß, der früher nicht mit Reichs- und Kreisstandschafft versehen und reichsunmittelbar gewesen, nicht zulässig; dagegen dürfte

- 2) Jedem Majorate, welches von einer als ebenbürtig anerkannten Familie aus ihren vormals reichsunmittelbaren Besizungen errichtet werde, so wie jeder von Sr. Majestät nach den bestehenden Grundsätzen neu zu errichtenden Standesherrschaft eine Viril-Stimme unbedenklich beizulegen seyn,
- 3) seien den Genannten in den Rheinprovinzen keine bereits bestehenden Fidei-Commiss-Besizungen bekannt, auf welche die von Sr. Majestät beabsichtigte Begünstigung anzuwenden wäre, und lassen sich der geschichtliche Werth oder die Verdienste der Geschlechter, wenn solche nicht mit den übrigen, zu der in Rede stehenden Bevorrechtung als erforderlich aufgestellten Grundsätzen verbunden, schwer ausmitteln, ohne anderen gleich achtbaren Familien in den alten Provinzen zu nahe zu treten.

Es haben, auf diese Gründe gestützt, die vorerwähnten Standesherrn das Gesuch Sr. Majestät vorgetragen, ihnen die Allerhöchst bestätigten Vorrechte zu belassen, solche nicht durch Gestattung einer den bestehenden Grundsätzen zuwiderlaufenden Theilnahme daran zu beeinträchtigen, und sie mit ihren Standesgenossen und frühern Reichsständen auch fernerhin einen besondern Stand bilden zu lassen, welches sie rücksichtlich ihrer Prærogative als von wesentlichem Nutzen für sich betrachteten.

Der Fürst und Altgraf von Salm-Dyk ist diesem Votum beigetreten, hat aber seine Gründe dafür in einem Separat-Votum entwickelt und darin die Ansicht aufgestellt, daß, da jeder Antheil an der Standesherrschaft durch Grundbesiß bedungen sey, eine Viril-Stimme im ersten Stande ohne solche nicht zulässig sey, dagegen die vormals unmittelbaren Reichsstände den nächsten Anspruch auf Viril-Stimmen im ersten Stande hätten, und hat er ferner noch besonders darauf angetragen, daß, nach Analogie der ihm ertheilten Viril-Stimme, jedem Fidei-Commiss, welches hinsichtlich der Familie und der Besizung, die Ansprüche auf eine Viril-Stimme im ersten Stande gestattet, diese ertheilt werden, jedes andere noch so große Fidei-Commiss aber nur zu einer Viril-Stimme bei dem Stande der Ritterschaft berechtigten, und Se. Majestät gebeten werden möge, dem Stande der Ritterschaft ausser den ihm verliehenen 25 Wahlstimmen noch 10 Viril-Stimmen zu bewilligen.

Zulezt sind, auf einen mit großer Stimmen-Mehrheit gefaßten Beschluß, Se. Majestät gebeten worden, die Eröffnung des rheinischen Landtags künftig im Anfang des Monats May anordnen zu wollen.

Communal-
Land- und
Kreisstage.

Durch die

4te und 5te

Allerhöchste Proposition waren die Stände zu der Angabe aufgefordert worden, ob

- 1) solche Communal-Verhältnisse einzelner Landestheile in der Provinz noch beständen, zu deren Regulirung die Einrichtung besonderer Communal-Landtage unter Zuziehung der Abgeordneten aller Stände nothwendig, und wenn dieses der Fall, wie solche einzurichten seyen, oder ob
- 2) diese Angelegenheiten nicht vielmehr durch den Zusammentritt der Stände der betreffenden Kreise geordnet werden könnten.
Endlich waren
- 3) die Stände mit Hinweisung auf die anderweitig bereits bestehenden Kreisordnungen angewiesen worden, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob wegen der provinziellen Verhältnisse rücksichtlich der Zusammensetzung der Kreisstände, Modificationen erforderlich geglaubt würden.

Die Stände-Versammlung erkannte in dieser Allerhöchsten Eröffnung einen neuen Beweis der väterlichen Fürsorge Sr. Majestät und glaubte darum denn auch darauf antragen zu müssen, daß die Befugniß, sich Communal-Landtage zu erbitten, der Provinz gelassen werden möge, wenn gleich vor der Hand die Nothwendigkeit derselben sich nicht hervorstelle;

Es werde erst, nachdem die ins Leben zu rufenden Kreisstände ihre Wirksamkeit würden begonnen haben, sich ausmitteln lassen, ob nicht diese neben ihren übrigen Arbeiten, auch diejenigen, welche zum Ressort der Communal-Landtage gehörten, wenn deren Vorkommen sollten, besorgen, und so dem Lande Kosten erspart werden könnten.

Für den Fall jedoch, daß besondere Communal-Landtage organisirt werden müßten, hat sich die Versammlung bei ihren Beratungen, die Communal-Landordnung für die Gbur- und Neumark zum Grunde legend, einstimmig dafür erklärt, daß

- 1) auf denselben alle persönlich Berechtigte und Abgeordnete aller Stände erscheinen müssen, daß
- 2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, die Erreichung des 24ten Lebensjahrs und der unbescholtene Ruf als Bedingung der Wählbarkeit, und
- 3) der Oberpräsident der Provinz als königlicher Commissarius vorzuschlagen sey; daß
- 4) in Ermangelung eines Standesherrn einem Mitgliede der Ritterschaft die Stelle des Vorsizes übertragen, diesem aber
- 5) die nemliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und Befugnissen zugestanden werden müßte, welche der Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage habe. Es müsse
- 6) die Bestellung eines Syndikus, wo ein solcher für nöthig erachtet werden sollte, ebenso wie die Wahl der Subalternen den Ständen überlassen werden, und diese müßten
- 7) zusammentreten können, wenn die Nothwendigkeit es erfordere, und
- 8) die Zusammenberufung durch den Vorsitzenden unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände geschehen, welche letztere auch dem Oberpräsidenten angezeigt werden müßten;
- 9) sämtliche, für den ständischen Landtag getroffenen gesetzlichen Bestimmungen sollten auch bei den Communal-Landtagen ihre Anwendung finden, den Ständen aber überlassen bleiben, durch ein besonderes Regulativ die Geschäftsordnung festzustellen;
- 10) könnten Gegenstände des speciellen Interesses eines Standes durch diesen Stand allein ohne Zuziehung der übrigen verhandelt werden;
- 11) seyen die Beschlüsse der Communal-Landtage für die betreffenden Communal-Verbände bindend, müßten jedoch dem Ministerio des Innern jedesmal eingebracht werden, welches für solche Gegenstände, welche die königliche Genehmigung erfordern, diese einholen werde, und müsse
- 12) die Einreichung durch den Oberpräsidenten geschehen, an welchen beim Schlusse des Communal-Landtages sämtliche Beschlüsse abzugeben seyen, so wie durch ihn die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden, den Ständen aber durch den Landrath mitzutheilen wären.

Die Stände-Versammlung war endlich noch der Meinung, daß, so lange Se. königliche Majestät eine vollständige Communal-Landtags-Ordnung für die Rheinprovinz noch nicht gegeben hätten, die abzumachenden Gegenstände und Geschäfte der ehemaligen Landstände durch die Provinzial-Landtags-Abgeordneten und ihre Stellvertreter ganz süglich besorgt werden könnten, und daß, wenn etwa aus dem einen oder andern Landesheile kein Abgeordneter gewählt worden, oder die Zahl der Abgeordneten zu

klein befunden werde, diesem Mangel durch neue im Verhältniß zu den verschiedenen Ständen einzuleitende Wahlen am füglichsten abzuhefen seyn werde.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Instituts der Kreisstände sprach sich nur eine Stimme in der Versammlung aus, und eben so einhellig der Wunsch, daß dieses Institut bald möglichst hier eingeführt werden möge.

Sr. Majestät ist demgemäß ein, nach Analogie der Kreisordnung für Brandenburg und Pommern, vom 17ten August 1825, angefertigter Entwurf zu einer ähnlichen Ordnung für die Rheinprovinz von den Ständen vorgelegt worden.

Die Stände haben zugleich die Bitte hinzugefügt, daß es Sr. Majestät gefallen möge, ihnen wie den Kreisständen anderer Provinzen das Recht zu verleihen, bei vor kommenden Fällen zu der Stelle eines Landraths einen im Regierungsbezirke, in welchem der Kreis gelegen, ansässigen Mann in Vorschlag zu bringen.

Die

6te

Allerhöchste Proposition veranlaßte die Stände in Erwägung zu ziehen:

ob die Grundsätze der Städte-Ordnung nach den Verhältnissen der Provinz bei Regulirung des Communalwesens in Anwendung gebracht werden könnten, ob solche in diesem Falle nach dem vom Staats-Ministerio gemachten, den Ständen zugestellten, Vorschlägen zu modificiren seyen,

ob die unter dem Namen von Bürgermeistereien bestehenden Samtgemeinden nach den Bedürfnissen oder Wünschen der Einsassen noch ferner bestehen oder getrennt und die einzelnen Communen für sich verwaltet werden sollen, und endlich, welche besondere Vorschriften, dieses Verhältnisses wegen, in dem einen oder andern Falle für die Rheinprovinzen nöthig werden dürften?

Die Stände haben mit dankbarer Bereitwilligkeit sich diesem Auftrage unterzogen und Sr. Königlichen Majestät den Entwurf zu einer Städte- und Communal-Ordnung allerunterthänigst vorgelegt, welcher einstimmig angenommen, dabei aber auf den Antrag einiger Abgeordneten aus dem Cleve'schen und Gelbernschen, welche die vor der Zwischenherrschaft bei ihnen bestandenen Gemeinde-Verfassung weit einfacher und minder kostspielig, auch in anderer Hinsicht zweckmäßiger als die vorgeschlagene finden, Sr. Majestät gebeten, die für einzelne Kreise nöthigen Modificationen der Berathung und Abstimmung der künftigen Kreisstände zu überlassen, die Prüfung solcher besondern Kreisstatuten jedoch dem nächsten Landtage vorzubehalten.

Kataster.

Durch die

7te

Proposition wurde den Ständen eröffnet:

daß Sr. Majestät für nöthig gehalten hätten, die in den westlichen Provinzen im Werke seyende Katastrirung möglichst zu beschleunigen, um die großen Ungleichheiten zu heben, welche hier noch in der Grundbesteuerung Statt finden, und demnach die Erklärung der Stände verlangt werde, ob das vom Finanz-Ministerio zur Erreichung dieses Zweckes vorgeschlagene Mittel, ein ständisches Anleihen von 900,000 Thalern nemlich, ihren Beifall habe, vermittelst welches die Katastrirung bis zum Jahre 1830 ganz vollendet werden könne.

Aus den vom Ministerio mitgetheilten Notizen geht hervor, daß bis Ende des Jahres 1826 in den Rheinprovinzen 414 Quadratmeilen katastrirt worden sind, welche 2,120,000 Thaler gekostet haben; daß noch 406 Quadratmeilen fertig zu stellen bleiben, welche nach den bisherigen Erfahrungen circa 5000 Thaler pro Meile oder im Ganzen 2 Millionen kosten würden; daß, um diese Kosten nach der jetzt bestehenden Einrichtung aufzubringen, und doch nach dem Allerhöchsten Willen die Arbeit bis zum Jahre 1830 zu vollenden, jährlich 16 bis 17 Procent auf die Grundsteuer geschlagen werden müßten,

während bei einer Verlängerung der Frist bis 1832 11 Procent hinreichen würden, und durch das Anleihen die Erhebung auf dem bisherigen Fuß zu $8\frac{1}{3}$ Procent bis zum Jahre 1839 fortwähren könnte, ohne darum die Arbeit aufzuhalten.

Eine gleiche Aufforderung, wie an den rheinischen Landtag, war an den westphälischen ergangen, und durch ein Rescript des Staats-Ministeriums auf den Antrag des General-Directors des Katasters, Oberpräsidenten von Vinke, der Zusammentritt einer Deputation beider Landtage, und zwar in Münster, zur Erledigung dieses Gegenstandes angeordnet worden.

Zu dieser Deputation sind drei Mitglieder, eines von der Ritterschaft, eines von den Städten und eines von den Landgemeinden durch gemeinschaftliche Wahl bestimmt worden.

Dieselben haben sich bei Eingang der Aufforderung dazu nach Münster begeben, und, in Folge der daselbst gepflogenen Unterhandlungen, deren Resultate von dem Landtage der Rheinprovinz gebilligt worden sind, hat dieser bei Sr. Majestät unter allergehorsamster Ablehnung der vorgeschlagenen Anleihe, welche an Zinsen und Verlust an Kapital wenigstens 400,000 Thaler Extrakosten verursachen würde, darauf angetragen, daß

- 1) die zur Vollendung des Katasters gestellte Frist verlängert,
- 2) statt der Parzellar-Vermessung eine Flur- und Massen-Vermessung mit Deklarationen, so wie eine einfachere Abschätzungs-Methode angeordnet, den Gemeinden aber, welche es verlangen, eine Parzellar-Vermessung bewilligt,
- 3) der Kataster auch auf die östlichen Provinzen ausgedehnt, und die Assimilirung der westlichen mit diesen in der Grundsteuer verfügt, und daß endlich
- 4) jeder Provinz ihr Antheil an den Katastrirungskosten besonders zur Last gestellt werden möge.

Endlich ist ferner in Folge dieser Uebereinkunft eine ständige Commission aus fünf Mitgliedern, nemlich den Abgeordneten Schmidt, Brüninghausen, von der Straaten, Lensing und Cornely bestehend, gewählt worden, welcher Se. Durchlaucht der Fürst zu Salm-Dyk als Director vorgefetzt ist, um nach vorausgesetzter Allerhöchster Genehmigung die Aufsicht über das Katastrirungs-Geschäft zu führen, und die geeigneten Verbesserungen der vorkommenden Mängel zu bewirken. Auch ist diese Commission mit der für obige Zwecke erforderlichen Instruction versehen worden. Dieser Instruction zufolge hat jedes Mitglied der Commission in seinen Bezirken den meisten Prüfungs-Commissionen beizuwohnen, und ist da, wo die Bezirke sich begrenzen, der Zusammentritt beider Deputirten nöthig; sie haben ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die bisherige Ausmittelung der Reinerträge revidirt, und letztere auf den wahren nachhaltigen Ertrag gestellt werden. Ihre Correspondenz mit dem General-Director und dem Ministerio geht durch den Director der Commission, welcher die Mitglieder zu gemeinschaftlichen Beratungen in die Mitte der Provinz zusammenberufen kann; diese haben jedoch die Befugniß, sowohl von der Kataster-Commission als von den Kreis- und Ortsbehörden die ihnen nöthig scheinende Auskunft direct zu gewinnen, und an die Regierungen zu berichten. Sie stehen mit einander über ihre Verrichtungen in Briefwechsel und die gepflogenen Verhandlungen u. s. w. werden bei den Zusammenkünften zur Einsicht und Prüfung vorgelegt.

Nachdem nun solchergestalt die Königl. Proposition erledigt worden, sind mehrere Privat-Anträge, das Katasterwesen betreffend, zur Berathung gekommen, und darauf beschloffen worden, Se. Majestät auch darum zu bitten, daß

- 1) die Peräquation der zu hoch besteuerten Gemeinden zuerst vorgenommen, die Weinahme der $8\frac{1}{3}$ Procent fernerhin in den Provinzen und auf den beiden Ufern des Rheins fortgesetzt und die Ausgleichung der Kosten zwar einstweilen

fußpendirt, jedoch die linke Rheinseite nicht über die Zeit und den Umfang ihrer Beitragspflichtigkeit herangezogen werden möge. Daß

- 2) die festzusetzenden Reinerträge nach richtigen Grundsätzen ermittelt, und die schon festgesetzten resp. erhöhten Katastral-Erträge nach diesen revidirt, herabgesetzt, und in's gleiche Verhältniß gestellt werden mögen.

Es ist endlich in Folge mehrerer beim Landtage eingegangenen Vorstellungen

- 3) darauf angetragen worden, daß Mühlen und Fabrikgebäude nicht ferner zur Grundsteuer veranschlagt werden möchten, weil solche in der Gewerbesteuer herangezogen würden, daß aber das Steuerquantum, wofür sie bis dahin ange setzt gewesen seyen, der Steuer der betreffenden Gemeinden und der ganzen Provinz abgeschrieben werden möge, weil kein Grund vorhanden sey, um, der Befreiung jener Gebäude wegen, anderes Eigenthum stärker zu belasten.

Von einigen Gemeinden des Cantons Siegburg war über die bei der Katastrirung Statt gefundene, zu hohe, Abschätzung des Reinertrages ihrer Grundstücke eine Klage beim Landtage eingereicht, und um dessen Verwendung beim Finanz-Ministerio nachgesucht worden, damit die gedachten Gemeinden mit denjenigen des linken Rheinufers, mit welchen sie sich in einem und demselben Kataster-Verbande befinden, schon für 1827 gleichgestellt werden möchten.

Nach der, über das Sachverhältniß von dem Landtags-Commissarius gegebenen Erklärung sind die Bittsteller angewiesen worden, ihr Gesuch um Herabsetzung der Grundsteuer neuerdings bei der betreffenden Königl. Regierung anzubringen, welche demselben ohne Zweifel willfahren wird, weil die Ansprüche der Beteiligten auf diese Herabsetzung vollkommen begründet erscheinen.

Durch die

Ste

Iren-Anstalt
zu Siegburg.

Proposition waren die Stände aufgefordert worden,

sich über die vom Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemachten Vorschläge wegen Beschaffung der noch ungedeckten Einrichtungskosten der Iren-Anstalt zu Siegburg, der laufenden Unterhaltung und der künftigen Verwaltung derselben zu erklären, sodann, da es sowohl für die Rheinprovinzen und Westphalen, als für die Anstalt selbst, von des Königs Majestät zuträglich erachtet worden, daß beide Provinzen sich wegen künftiger gemeinschaftlicher Benutzung der Anstalt vereinigen, hatten Allerhöchst-dieselben bestimmt, daß zwei Deputirte und eben so viele Stellvertreter gewählt werden sollten, um mit einer gleichen Zahl durch den westphälischen Landtag zu ernennender Abgeordneten und dem Commissarius der Verwaltungsbehörde das Nöthige zu verabreden, wozu der Landtag seine Bevollmächtigten mit Instruction zu versehen habe.

Aus den mit dieser Proposition den Ständen zugleich übergebenen Kostenanschlägen, verglichen mit den wirklichen Kosten-Berechnungen über die Einrichtung ergibt sich, daß letztere die erstern um 38,679 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. übersteigen, und daß die Mehrausgabe allein durch die baulichen Einrichtungen veranlaßt worden ist.

Bei der dankbarsten Anerkennung der menschenfreundlichen Absicht, welche diese Anstalt in's Leben gerufen, hat die Stände-Versammlung es doch für ihre Pflicht gehalten, ihr Befremden über diese bedeutenden Staatsüberschreitungen auszusprechen.

Nach den vorgelegten Berechnungen sind zur Deckung der Einrichtungskosten für das Landwehrzeughaus und für die Schule, welche ehemals in der Abtei war, und deren anderweitige Erbauung bey Schenkung des Lokals zur Bedingung gemacht worden, ferner für die Unterhaltung pro 1825 und 1826 und endlich an Zinsen von

durch die Regierungen aus verschiedenen Fonds hergeschaffenen Geldern noch 38,120 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. erforderlich, und die Berathung über die zweckmäßigste Art der Aufbringung hat kein anderes Resultat ergeben, als einerseits die Betrachtung, daß

- 1) alle Steuern bereits zu hoch gesteigert seyen, um eine fernere Beinahme darauf zu gestatten, daß
- 2) die Anstalt für die Provinz zu groß sey und daher wohl nie in die Lage kommen dürfte, sich selbst erhalten zu können, daß also
- 3) nur durch den Beitritt von Westphalen dieses möglich sey, und, wenn diese Provinz den dritten Theil der Einrichtungskosten übernehme, Se. Majestät aber geruheten, von der Erbauung des Landwehrezeughauses die Rheinprovinzen zu entbinden, diese Summe beigebracht werden könne, indem die alsdann noch fehlenden 9,724 Thaler 22 Sgr. 9 Pf. pro 1828 zu 2/3 auf die Grundsteuer und 1/3 auf die Gewerbesteuer ausgeschlagen werden könnten.

Die nemliche Vertheilungsweise ist auch für die bereits umgelegten 75,000 Thlr., so wie eine Ausgleichung dessen, was die Grundsteuer allein davon getragen, durch eine große Stimmen-Mehrheit angenommen worden.

Mit den vorgelegten Speise-Etats der Anstalt hat die Stände-Versammlung sich auch nicht einverstanden erklären können, sondern dieselben zu reichlich und daher auch zu kostspielig im Verhältniß zu andern Anstalten ähnlicher Art, z. B. zu der Departements-Anstalt in Düsseldorf, gefunden.

Die Stände-Versammlung hat sich daher bewogen gefunden, die Abänderung des Normal-Speise-Etats in der Art vorzuschlagen, daß derselbe auf Kranke aus der niedern Volksklasse zu berechnen sey, welche es in der Anstalt immer noch besser als zu Hause haben, indem doch in der Regel die Mehrzahl aus dieser bestehe, und wenn für die Minderzahl, welche aus den höheren Ständen bestehe, bessere Kost in Anspruch genommen werde, dies auch besonders vergütet werden müsse.

Rücksichtlich dieses Punktes ist die für die Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf erlassene Verordnung als Muster empfohlen worden.

Auch mit dem Heizungs- und Beleuchtungs-Etat hat die Stände-Versammlung sich nicht einverstanden erklären können.

Der von dem Regierungspräsidenten von Reimann gemachte Vorschlag, wie der Bedarf der Anstalt mit möglichster Erleichterung der in die Anstalt aufzunehmenden Kranken gesichert werden könne, ist von der Stände-Versammlung einhellig gebilligt worden, da derselbe auch bei der gewünschten Theilnahme von Westphalen an der Anstalt noch ausführbar ist.

Die von dem Oberpräsidenten gemachten Vorschläge über das zukünftige Ressort-Verhältniß der Anstalt, so wie das Regulativ für dieselbe, sind mit nur wenigen Abänderungen angenommen worden.

Der Ausschuss hatte vorgeschlagen, und die Stände-Versammlung hat in Uebereinstimmung mit demselben, Se. Majestät um die Erlaubniß gebeten, daß der von ihr erwählten und aus den Abgeordneten von Herweg und Koch und deren Stellvertretern Merckens und Brüninghausen bestehenden Commission, welche in Ebn ihren Sitz haben müsse, die Leitung der Verwaltung des Instituts unter der Oberaufsicht des Oberpräsidenten übertragen und ihr gestattet werden möge, nicht bloß die Rechnungen von 1825 und 1826, sondern auch die bestehenden Reglements zu revidiren, und in diesen die Abänderungen oder Zusätze zu veranlassen, welche im Zweck der Sache oder im Geiste einer weisen Sparsamkeit nothwendig erscheinen möchten, wobei es dem künftigen Landtage vorbehalten bleibe, nach angehörtem Berichte über den Zustand und Fortgang der Anstalt, die sich alsdann ausgebildet habenden Reglements definitiv festzustellen.

Der vorgenannten Commission sind auch die Unterhandlungen mit den westphälischen Abgeordneten, falls dieselben sich einfinden, übertragen und dem Ausschusse von der Plenar-Versammlung die Befugniß erteilt worden, die dieser Unterhandlung zum Grunde zu legenden Instructionen und Bedingungen zu entwerfen, und dieselben auch ohne Bekanntmachung in der Plenar-Versammlung den Commissarien zu übergeben.

Die

9te

Proposition hatte die Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen zum Gegenstand, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements auf der rechten Rheinseite gehört haben, und war ihnen zu dem Ende ein Gesetz-Entwurf, so wie die darüber von den sächsischen Ständen abgegebene Erklärung, zur Erwägung mitgetheilt worden.

Die Stände-Versammlung hat geglaubt, ein solches Gesetz müsse, um seine wohlthätige Tendenz nicht zu verfehlen, möglichst einfach und einem jeden verständlich seyn; sie hat sich daher erlaubt, bei ihren Vorschlägen zu Abänderungen oder Zusätzen auch auf Vereinfachung des Entwurfs Bedacht zu nehmen, und sich übrigens bemüht, von dem System und den Grundsätzen jener Zeit, wo die Verpflichteten sich in größerer Abhängigkeit befanden, sich entfernt zu halten, aber auch an dem Unrecht der spätern Zeit keinen Antheil zu nehmen, welche rücksichtslos alle alten Rechte verkennend, sich in einer schonungslosen Umwälzung der bestehenden Verhältnisse gefallen, und dadurch die Günst der Mehrheit zu gewinnen gestrebt hat.

Von diesen Rücksichten geleitet, hat die Stände-Versammlung beschlossen, Se. Majestät zu bitten, daß, statt der §. 5. 10., 11. und 12., die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden möge, daß

» die seit Einführung der fremden Gesetze geschaffenen oder während dieser Zeit auf längere Dauer unablässbar erklärten Reallasten, wenn nach Erscheinung des neuen Gesetzes 30 Jahre verfloßen sind, sollen abgelöst werden können, » und daß alle zukünftigen Verträge wegen Auflegung von Reallasten 30 Jahre nach ihrer Einrichtung kündbar seyen, mit Ausnahme der Erbpacht-Verträge, » welche auf eine längere Dauer geschlossen werden können, persönliche Dienste » aber nur auf zwölf Jahre unablässbar zu erklären seyen. «

Statt der §. 5. 13 — 18 hat man folgende Abfassung gewünscht:

» Es bleibt den Betheiligten unbenommen, sich über die Ablösungen und Bedingungen derselben, wie sie es für gut finden, zu einigen, und solche Verträge sollen, vorausgesetzt, daß sie alle zur Gültigkeit von Verträgen überhaupt erforderliche Eigenschaften haben, unbeschadet der Rechte dritter Personen, vollkommen gültig seyn. «

» Auch sollen solche Verträge gültig seyn, durch welche schon vor Verkündigung dieses, nemlich des zu erwartenden Gesetzes, die Ablösung und die Bedingungen, unter welchen jene geschehen soll, bestimmt ausgedrückt sind, » und nur, in Ermangelung gültlicher Vereinigung, sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung gebracht werden. «

Es ist ferner der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Entscheidung der über das Ablöse-Gesetz entstehenden Streitigkeiten dem Richter des Orts, wo das Grundstück gelegen ist, überlassen, und solche Angelegenheiten, bei welchen eine summarische Behandlung zulässig ist, so behandelt, und den vorläufigen Erörterungen über die Ablöse, gleichwie den Verhandlungen bei der General-Commission die Stempelfreiheit bewilligt werden möchte.

Eine Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden wurde von der großen Mehrheit der Stände als unverträglich mit der bereits bestehenden großen Vereinze-

Ablösung der
Real-Lasten.

lung der Güter angesehen und die Weglassung der darauf Bezug habenden Artikel beschlossen.

Da der Gesetz-Entwurf nirgends den Berechtigten die Befugniß einräumt, eine völlige Abfindung zu verlangen, und ihnen dieses Recht nicht ohne Gefahr für die Theilhaftigen gestattet werden kann, so haben die Stände geglaubt, die §. 2, 28, 29, 78 und ein Theil von §. 62 könnten wegfallen und statt derselben bloß bestimmt werden:

»daß auch der Berechtigte die Ablösung durch Verwandlung in feste Renten, aber keine gänzliche Abfindung verlangen könne.«

Der von den sächsischen Ständen zu §. 6. in Vorschlag gebrachte Zusatz:

»daß die Ablösung einer Solidar-Verpflichtung, welche nach dem Gesetze nur im Ganzen geschehen könne, geschehen müsse, wenn zwei Drittel der Verpflichteten nach dem Theilnehmungs-Verhältnisse zur Ablöse bereit seyen,«

ist von der Stände-Versammlung, bloß für den Fall angenommen worden, daß eine Verwandlung begehrt wird; man hat ihn aber nicht für das Begehren einer gänzlichen Abfindung gutheißen können, auch die Beitragspflichtigkeit für den richtigsten Maßstab zur Ausmittelung der zwei Drittel gehalten.

In der Voraussetzung, daß des Königs Majestät den Wunsch der Stände, die Ablöse durch Landabfindung hier nicht in Anwendung bringen zu lassen, allergnädigst berücksichtigt werden, sind die §. 21 und 22 für überflüssig erachtet worden. Sollte dieser Wunsch jedoch nicht erfüllt werden, so wären im §. 21 die Worte: »Wenn ein Theil,« u. s. w. in diejenigen: »Wenn der Verpflichtete« abzuändern, und die Beibehaltung der durch §. 22. festgestellten Restrictionen als wünschenswerth anzunehmen.

Auf die Ablösung der Geld- und Natural-Renten, durch Erlegung des zwanzigfachen Betrags, ist durch Stimmen-Mehrheit angetragen worden. Die Minorität hatte nemlich den fünf und zwanzigfachen Betrag der Rente als Ablöse-Kapital in Anspruch genommen, und ist deshalb für den Fall, daß Se. Majestät den Wünschen der Majorität nicht entsprechen sollten, die zusätzliche Bitte gestellt worden, daß es den Verwaltungen öffentlicher Anstalten gestattet werden möge, für diese auch gegen den zwanzigfachen Betrag die Ablöse zu gestatten, ohne dazu einer besonderen Erlaubniß der höheren Behörde zu bedürfen, da die Zerspaltung solcher Renten ihre Erhebung oft sehr erschwert und kostbar macht.

Auch ist, um allem Zweifel wegen des Geldwerths der jährlichen Leistungen vorzubeugen, die zusätzliche Bestimmung vorgeschlagen worden, daß bei jeder Kapital-Abfindung das Geld in der Währung erlegt werde, in welcher es zur Zeit der Errichtung der Geldrente gestanden, es sey dann, daß der Verpflichtete das Recht erworben habe, in einer niedrigeren Währung zu zahlen, für welchen Fall er bei der Kapital-Abfindung das Geld auch nur in dieser Währung zu legen verpflichtet ist.

Ferner ist gebeten worden, den §. 32 dahin abzuändern, daß dem Verpflichteten eine Frist von 4 Jahren zur Zahlung des Kapital-Betrags bewilligt, während dieser Zeit aber auch gänzliche oder theilweise Abschlagszahlungen gestattet werden sollen, vorausgesetzt, daß dem Berechtigten diese Zahlung einen Monat vorher angemeldet worden, und wenn es eine abschlägliche Zahlung, diese wenigstens 100 Thaler betragen müsse.

Der §. 34. kann nach der einhelligen Ansicht der Versammlung wegfallen. Der §. 38. ebenfalls, wenn der folgende §. mit den Worten anfängt:

»Zum Behuf der Abfindung einer in Körnern und Getreide aller Art zu leistenden Abgabe mit Einschluß des Sachzehntens wird u. s. w.«

Ein Gleiches dürfte mit den §. 40, 41, 42, 43, 44 und 46 geschehen, wenn statt derselben bloß verordnet würde:

„daß der Geldwerth des Getreides nach dem Martini-Preise desjenigen Markorts bestimmt werden soll, welcher dem Orte, wo der Empfang geschehen muß, am nächsten liegt; von diesem Preise soll jedoch in Abzug gebracht oder demselben zugesetzt werden, was das Getreide an dem ersten Orte gewöhnlich mehr oder weniger werth ist, und dieses Mehr oder Weniger soll, wenn die Partheien sich nicht deshalb vereinigen können, durch zwei von ihnen zu erwählende und in der Gemeinde wohnende Schiedsrichter, und durch einen dritten von dem Ortsrichter zu bestellenden Obmann mit Ausschluß der Opposition und Appellation festgesetzt werden.“

Zu §. 58. ist der Zusatz folgender Worte:

„Einer ganzen Feldflur oder einem ganz zusammenhängenden Felde, welches von andern Gründen durch Wege, Hecken oder Bäche völlig abgegrenzt ist“
 einhellig angenommen und ebenso der Wunsch ausgesprochen worden, es möge auch hierbei die Bestimmung getroffen werden, daß, wenn es sich um bloße Verwandlung handle, und diese von wenigstens zwei Dritteln einer solchen Feldflur nach der Morgenzahl gefordert werde, die übrigen Verpflichteten beizutreten gezwungen seyn sollen.

Bei §. 62. ist die Abänderung des Satzes:

„Wer insbesondere“ u. s. w. in die Worte: „das Stroh bleibt in allen Fällen dem Verpflichteten; doch soll der Berechtigte, für den auszumittelnden Werth desselben, eine Mehrvergütung in Körnern erhalten.“

Zu §. 63. ist vorgeschlagen worden, daß bei der Abschätzung, auch darauf Rücksicht genommen werden soll, daß bei der Natural-Erhebung des Zehntens die Früchte auf dem Felde gemeinsamer Gefahr unterworfen sind, diese Gefahr aber bei der Verwandlung oder gänzlichen Abfindung, den Verpflichteten allein treffe und die Uebernahme derselben, bei der Ausmittelung des Reinertrags in Anschlag gebracht werden müsse.

Der zu §. 64. von den sächsischen Ständen vorgeschlagene Zusatz: daß bei der Beurtheilung der Ertragsfähigkeit auch der Zustand des Bodens, wie er seyn sollte, und nicht allein wie er ist, berücksichtigt werden solle, hat diesseits keinen Beifall gefunden und die Abfassung des §. ist völlig genügend befunden worden.

Für den Fall, daß Se. Majestät den Ansichten der Mehrheit beizutreten geruhen möchten, ist durch die Mehrzahl bestimmt worden:

daß drei Veräußerungsfälle auf ein Jahrhundert da angenommen werden können, wo die Verordneten der Stadt, in welcher das pflichtige Grundstück gelegen ist, auf den Grund der Mutationsregister ein Zeugniß ausstellen, daß dasselbst das Eigenthum gewöhnlich mehr als zweimal in einem Jahrhundert auf andere Weise, als durch Erbfolge wechselt.

Zu §. 69. ist der vorgeschlagene Zusatz einhellig angenommen worden:

„In jedem Falle, wo das Laudemium nach gewissen Prozenten von dem Werthe oder Kaufpreise des Guts bezahlt werden muß, soll es dem Berechtigten wie dem Verpflichteten frei stehen, die Abschätzung des pflichtigen Grundstücks zu verlangen und nach dem hierdurch ermittelten Werthe das Laudemium zu fordern oder zu bezahlen.“

Zu §. 75. wurde der Zusatz:

„Der Dienstpflichtige, welcher ablösen will, muß ein Jahr zuvor dem Berechtigten seine Absicht bekannt machen“

und die Weglassung der §. §. 76, 81 und 83. einstimmig vorgeschlagen.

Zu §. 82. wünschte die Versammlung allgemein den Zusatz:

„Bei der Schätzung muß der Dienst in seinem ganzen Umfange, wie er geleistet wird, in Anschlag gebracht, dagegen aber von dem so ermittelten Wer-

»the alles das in Abzug gebracht werden, was der Verpflichtete bei Leistung
»des Dienstes von dem Berechtigten fordern kann.«

In den Rheinprovinzen, mit Ausnahme des ehemals nassauischen Landes, sind die Zwangs- und Bannrechte längst aufgehoben. In Folge der aus diesem Landestheile eingegangenen Reclamation hat die Stände-Versammlung beschlossen, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruben möchten, das für die älteren Provinzen der Monarchie am 28. Oktober 1810 erlassene Gesetz auch auf die in dem ehemaligen nassauischen Landestheile und der Stadt Weklar noch bestehenden Zwangs- und Banngerechtfame anwendbar zu erklären.

Die Stände-Versammlung hat ferner in dem Antrage bei des Königs Majestät auf die Einschaltung folgender Bestimmung:

»Kein Fidei-Commisserie, Lehnherr oder Lehnsfolger, er sey Real-Gläubiger,
»Wiederverkaufs-Berechtigter, Nutznießer oder Pächter, kann der unter den
»gesetzlichen Bedingungen nachgesuchten oder zu Stande gekommenen Ablöse
»widersprechen; auf dasjenige jedoch, was der Verpflichtete statt der bisherigen
»Real-Last giebt, haben alle jene Personen das nemliche Recht, welches sie
»früher an der Real-Last hatten, und können sie zu ihrer Sicherheit ihre An-
»sprüche auf die Gerechtfame in die Hypothekenbücher eintragen lassen, der
»Verpflichtete wird aber durch eine solche oder jede andere wider den Berech-
»tigten bestehende allgemeine Hypothek nicht behindert, und wenn er den durch
»die gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Kaufpreis gerichtlich niederlegt, so
»kann er die Löschung der auf das abgelöste Grundstück haftenden Hypothek
»fordern.«

und auf die Weglassung der damit unvereinbaren oder dadurch überflüssig gewordenen Bestimmungen sich vereinigt, eben so in dem Wunsche, daß der §. 116. wegfallen möge.

Eben so allgemein ist der Vorschlag zur Stellung der Bitte an Se. Majestät um Aufnahme folgender Bestimmung in's Gesetz genehmigt worden, daß es

1) den Zehntherrn freistehen möge, die Ablöse aller auf dem Zehnten ruhenden Verpflichtungen, wer auch immer ein Recht auf diese haben mag, abgesehen von der Ablöse der Hauptverpflichtung zu jeder Zeit zu fordern und auszuführen. Daß,

2) wenn auf der Gerechtfame, derentwegen eine völlige oder theilweise Abfindung Statt finden soll, irgend eine Verpflichtung hafte, der Berechtigte die Befugniß habe, diese Verpflichtung auf seine übrigen Güter zu übernehmen, oder darauf zu bestehen, daß der Verpflichtete sie nach Maaßgabe der Größe des Grundstücks, welches von der Hauptverpflichtung frei wird, zu der Größe aller Grundstücke, auf welchen die ganze Gerechtfame ruht, übernehme. Wählt der Berechtigte das erste, so muß er das Grundstück frei von aller Last überliefern; verlangt der Berechtigte das letztere, so wird die Größe der auf der Gerechtfame ruhenden Last durch Sachverständige veranschlagt, und die hierdurch ausgemittelte Größe der Nebenverpflichtung rathlich nach der Morgenzahl von dem ermittelten Betrage der Hauptverpflichtung in Abzug gebracht.

Nicht weniger wünschenswerth ist der Stände-Versammlung die Bestimmung erschienen:

»daß, wenn das Grundstück, auf welchem die Rente haftet, an Flächeninhalt verliert, oder durch Natur-Ereignisse zerstört wird, eine Reduction der Rente durch Experte vorgenommen werden soll.«

und endlich die zu §. 47. nachträglich verlangte Abänderung, daß bei der Ausmittlung des Durchschnittspreises nicht die 14. letzten Jahre vor der Bekanntmachung des zu erlassenden Gesetzes, sondern die 14. Jahre, welche dem Antrage auf Kapital-Abfindung vorhergegangen, als Grundtage anzunehmen seyen.

Unterhaltung
der Bezirks-
straßen.

Die

10te

Proposition erforderte das Gutachten der Stände über einen von dem Ministerio gemachten Vorschlag zur Erhebung eines Wegegeldes auf den Bezirksstraßen des linken Rheinuferes.

Das Ministerium hatte für die Bezirksstraßen, mit Ausnahme derjenigen, welche vom Kloster Meer über Uerdingen, Rheinberg und Xanten nach Cleve führt, die Einführung des Wegegeld-Tarifs von 1822 vorgeschlagen, welcher bedeutend niedriger, als der auf den Staatsstraßen bestehende von 1824 ist, und die Stände waren zugleich angewiesen worden, sich darüber zu äußern, ob den Einwohnern auf den Bezirksstraßen innerhalb ihres Kreises eine Begünstigung zu gewähren sey.

Die Stände haben unter Berücksichtigung des auf dem Landmanne lastenden harten Druckes und der Unerschwinglichkeit der den Boden treffenden Steuern mit einer großen Stimmen-Mehrheit sich dafür ausgesprochen, daß die Weinahme der 10 1/2 Procent von der Grundsteuer nur noch für 1827 Statt finden, dann aber für immer aufhören und die Erhebung des Wegegeldes nach dem höhern Tarife eintreten möge. Sie haben sich zu diesem Antrage um so mehr berechtigt geglaubt, als durch die Erhebung des Wegegeldes auf den Staatsstraßen, welche früher frei befahren werden durften, indem der Staat mit dem Salz-Impost zugleich die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen übernommen hatte, bereits eine bedeutende Vermehrung der Staats-Abgaben eingetreten sey, und diese nicht weiter ausgedehnt werden können.

Ferner haben die Stände darauf angetragen, daß die jetzt Statt findende Centralisation der Bezirksstraßen-Fonds aufhören und jedem Regierungsbezirke das in demselben erhobene oder ferner zu erhebende Wegegeld gelassen werden möge, wodurch die Theilnahme und Bereitwilligkeit zu Leistungen für diese Sache wieder reger werden würden, und endlich haben sie die Hoffnung ausgedrückt, daß dadurch, so wie durch Uebernahme mehrerer Bezirksstraßen unter die Staatsstraßen, Einstellung des Baues auf anderen, und durch größere Sparsamkeit in den Arbeiten selbst, der beabsichtigte Zweck dennoch, wenn auch nicht ganz so schnell, wie in dem vorgeschlagenen Wege, werde erreicht werden.

Gegen diesen Beschluß sind zwar mehrere Erinnerungen von dem Landtags-Commissarius gemacht, und die Stände zweimal veranlaßt worden, den Gegenstand in nähere Erwägung zu nehmen; dieses hat jedoch keine Abänderung in dem gedachten Beschlusse zur Folge gehabt.

Ferner sind durch diese Verhandlungen noch folgende Anträge bei Sr. Majestät veranlaßt worden:

- 1) daß es Allerhöchst demselben gefallen möge, auch für die Heerstraßen die Centralisation des Wegegeldes aufheben, in jeder Provinz das in derselben Erhobene verwenden, und jeder das bereits in die General-Kasse geflossene Allergnädigst zurückerstatten zu lassen, eine Bitte, welche die Stände-Versammlung um so eher wagen zu dürfen glaube, als in den Rheinprovinzen und Westphalen allein der höhere Wegegeldsatz für die Landfuhrn eingeführt ist, welche hier 2 Sgr. 6 Pf per Meile bezahlen, dahingegen in den andern Provinzen nur 1 Sgr. per Meile entrichtet wird. Daß
- 2) da die Staats-Waldungen und Bergwerke zur Abnutzung der Straßen besondern Anlaß gäben, die Heranziehung derselben zu den Communal-Lasten verordnet,
- 3) die Strafe von Verweiden nach Eschweiler zur Bezirksstraße erhoben, und
- 4) den Gemeinden in den ehemals nassauischen Landestheilen die Frohndienste, welche sie jetzt noch zum Bau der Staatsstraßen leisten, erlassen werden möchten, weil auf diesen Straßen die Wegegeld-Erhebung eingeführt, und im Nassauischen die Aufhebung jener Dienste auch erfolgt ist. Daß

- 5) der schon längst beschlossene Bau einer Dammstraße von Weklar nach Aflar endlich vorgennommen, und
- 6) die Bewohner der erstgenannten Stadt von der ihnen innerhalb ihrer Feldmarkung aufgebürdeten Wegegeldsbezahlung entbunden werden möchten.

Itens:

Bürgerliche
Verhältnisse
der Juden.

Se. Majestät hatten geruht, der Stände-Versammlung eine Darstellung der Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen mit dem Anheimgeben vorlegen zu lassen, in Berathung zu ziehen, und sich darüber zu erklären:

ob und was für Vorschläge und Wünsche sie etwa in Rücksicht der bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden in der Provinz anzubringen haben möchten?

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Zahl der in den Rheinprovinzen wohnenden Bekenner dieses Glaubens 20,742 beträgt, wovon 5351 dem rechten und 15,391 Seelen dem linken Rheinufer angehören.

In dem ganzen Umfange der Rheinprovinzen, wo die französische Gesetzgebung besteht, oder eingeführt gewesen ist, sind den Juden alle bürgerliche Rechte, wie Grundbesitz, Theilnahme an öffentlichen Aemtern gestattet; nur ist ihnen auf dem rechten Rheinufer nicht, wie auf dem linken, die Annahme bestimmter Familien-Namen auferlegt, noch das Kaiserliche Dekret vom 7ten März 1808, welches die Beschränkung des Wuchers zum Zwecke hatte, auf sie angewandt worden.

Dagegen leben sie in den ehemals nassauischen Landestheilen noch unter der großen Beschränkung der alten deutschen Gesetze, sie müssen sich mit besonderen Geleitsbriefen versehen lassen, deren von ihren Kindern gewöhnlich nur eins einen erhält; sie bedürfen einer besondern Erlaubniß der Regierung zur Verheirathung und zum Handel, und können nur Wohnhäuser mit den dazu gehörigen Gärten, nicht aber ländliche Grundstücke u. s. w. besitzen.

Nach reiflicher Erörterung des Gegenstandes und nachdem einige Anträge zu größerer Begünstigung der Juden, mehrere aber zu einer strengeren Beschränkung derselben, von dem Landtage verworfen worden, hat derselbe sich dahin vereinigt, folgende Wünsche Sr. Majestät allerunterthänigst vorzutragen:

- 1) daß nach dem Vorbehalt in dem Edict vom 11ten März 1812 §. 39. die Juden aller Provinzen einem General-Synedrio unterzuordnen seyen, aus Männern von Kenntniß und Rechtschaffenheit bestehend, welches das Kirchenwesen zu besorgen, eine authentische Deklaration der jüdischen Glaubenslehren über ihre Pflichten gegen die christliche Obrigkeit und ihre christlichen Mitbürger zu fordern, und diese Deklaration nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung, den Judentheuern und Rabbinern als verbindliche Form vorzuschreiben hätte. Auch möchte die Anfertigung jüdischer Religions-Lehrbücher in deutscher Sprache und der Unterricht überhaupt in dieser Sprache zu befehlen seyn;
- 2) daß das vom Oberpräsidenten unterm 13ten September 1824 erlassene Schul-Reglement wegen des Elementar-Unterrichts der jüdischen Kinder nicht nur fortbestehen, sondern auch von Sr. Majestät förmlich bestätigt werden möge;
- 3) daß die Juden in den östlichen Theilen der Provinz, mit denen in den westlichen Theilen wohnenden völlig gleich gestellt, und aus dem, durch das Allerhöchste Dekret vom 3ten März 1818 bestätigten, Kaiserlichen Gesetze vom 17ten März 1808 folgende Artikel als verbindlich für die Juden in der ganzen Provinz erklärt werden möchten, nemlich:
 - a. daß jede Verbindlichkeit für Anleihen, welche Juden an Minderjährige, Frauen, Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere ohne Bevollmächtigung ihrer Vormünder, Ehemänner, Hauptleute oder der Chefs ihres Corps gemacht, von

- Rechtswegen nichtig seyn sollen, ohne daß die Inhaber oder Cessionairs sie gültig machen, und die Gerichte zu einer Klage deshalb authorisiren dürfen.
- b. Daß kein Wechselbrief, kein Billet auf Ordre, keine Obligation oder Versprechen, welches von einem nicht Handeltreibenden unterzeichnet worden, eingefordert werden könne, ohne daß der Inhaber beweise, daß der ganze Werth ohne Betrug erlegt worden sey.
 - c. Daß jede Schuldforderung, deren Kapital auf eine offenbare oder verborgene Weise durch Häufung der Zinsen von mehr als 5 Procent jährlich beschwert ist, von den Gerichten herabgesetzt werden solle, und wenn der zum Kapital geschlagene Zins 10 Procent übersteigt, die Schuldforderung für wucherisch erklärt, und als solche vernichtet werden soll.
 - d. Jeder Handel, welchen ein nicht patentisirter Jude geschlossen hat, soll nichtig und wirklos seyn, insofern er in der Zeit geschlossen worden, wo das Dekret vom 17ten März 1808 gesetzliche Kraft gehabt hat.
 - e. Alle Contracte, oder Verschreibungen, welche zum Besten eines nicht patentisirten Juden während der Dauer des obigen Dekrets für Gegenstände, welche mit Handel, Mäklerci und Schacher nichts gemein haben, eingegangen werden, soll man durchschauen können. Dem Schuldner wird vergönnt, zu erweisen, daß betrügerischer Schacher, Gewinnst oder Wucher da sey, und wann sich der Beweis findet, so können die Schuldforderungen vom Gerichte schiedsrichterlich herabgesetzt, oder auch, wofern der Wucher 10 Procent übersteigt, vernichtet werden.
 - f. Die Verfügungen des Art. 4. des Dekrets (Litt. b.) über Wechselbriefe sind auf das Zukünftige wie auf das Vergangene anzuwenden, jedoch mit Ausnahme des Vergangenen auf der rechten Rheinseite, wo das Dekret erst künftighin zur Anwendung kommen würde, und ihm keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann.
 - g. Kein Jude darf Diensthöten oder Lohnleuten auf Pfand leihen und andern Personen nur insofern, als ein Notar darüber einen Akt aufsetzt, in welchem bescheinigt werden muß, daß die Geldsorten in seiner Gegenwart und in Beiseyn von Zeugen erlegt worden seyen. Ist diese Formalität nicht erfüllt worden, so soll der Inhaber alles Recht auf die Pfänder verlieren, deren unentgeltliche Rückgabe die Gerichte solchenfalls befehlen können.
 - h. Bey den nemlichen Strafen sollen Juden keine Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge und Kleidungsstücke von Arbeitsleuten, Tagelöhnern oder Diensthöten annehmen dürfen.
 - i. Kein Jude, welcher nicht wirklich in den Rheinprovinzen domicilirt ist, soll anders als kraft ausdrücklicher Bewilligung Sr. Majestät die Erlaubniß erhalten, sich darin niederzulassen.
- Serner trug die Stände-Versammlung darauf an, daß
- 4) den Juden die Erwerbung des Staats- und Gemeinde-Bürgerrechts, mit welchen die Uebnahme von Staats- und Gemeinde-Ämtern verbunden ist, versagt, und sie bloß als Schutzverwandte in den Gemeinden zugelassen, ihnen jedoch gestattet werden möge, die Vormundschaft über die eigenen Glaubens-Verwandten zu führen; daß sie
 - 5) angehalten werden sollen, ihre Handelsbücher in deutscher Sprache zu führen, sich dieser auch bei Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen aller Art, und endlich auch nur deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu ihrer Namens-Unterschrift zu bedienen. Daß
 - 6) die Juden in dem ostrheinischen Theile der Provinz zur Annahme bestimmter Familien-Namen, nach Vorschrift des Edicts vom 11ten März 1812 ange-

wiesen, ihnen jedoch untersagt werde, die Namen bekannter Familien zu wählen. Daß

- 7) insofern der Hausirhandel überhaupt gestattet werde, die Juden dabei so zu beschränken seyen, daß sie ihre Waaren nicht auf Kredit verkaufen, wenn sie es aber dennoch thun, sie solche Schulden nicht gerichtlich einlagen dürfen. Daß
- 8) diese Beschränkungen vorläufig auf zehn Jahre festzusetzen und vor Ablauf derselben ein abermaliges Gutachten der Stände über eine weitere Verlängerung, Modification oder gänzliche Aufhebung derselben allergnädigst zu erfordern sey, und daß endlich
- 9) für den Fall, daß es Sr. Majestät gefallen sollte, die Art. 7. und 8. des allergütigen Dekrets vom 17ten März 1808 auch ferner mit den übrigen bestehen zu lassen, Allerhöchstdieselben bestimmen möchten, daß denjenigen Juden auf dem linken Rheinufer, welche 10 Jahre lang ununterbrochen im Besitze des polizeilichen Patents gewesen, und noch überdies ein Zeugniß von 3/4 des Gemeinderaths beibringen, daß sie sich durch eine unausgesetzte tadellose Handlungsweise ausgezeichnet haben, die fernere Lösung dieses Patents erlassen, die Juden der rechten Rheinseite aber, welche durch ein Zeugniß von 3/4 des Magistrats oder Ortsvorstandes nachweisen, daß sie in dem Rufe eines rechtlichen Lebens und Handelns stehen, von Lösung des Patents entbunden seyn sollen.

12.

Einführung
der Preussischen
Gesetzgebung.

Unter allen Mittheilungen, welche Se. Majestät den rheinischen Ständen machen zu lassen geruht haben, ist denselben als die wichtigste und folgenreichste das Dekret vom 21. Oktober erschienen, nach welchem im Laufe des Jahres 1828 das preussische Landrecht mit Ausnahme

- 1) des 4ten Abschnitts Tit. 21. Theil 1. von den zur Cultur ausgelegten Gütern und Grundstücken,
- 2) des 23ten Titels des 1ten Theils von Zwangs- und Banngerechtigkeiten,
- 3) der drei ersten Titel des 2ten Theils von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie,
- 4) des 7ten Titels des zweiten Theils vom Bauernstande,
- 5) der 6 ersten Abschnitte des 8ten Titels des 2ten Theils vom Bürgerstande, ausschließlich der §. §. 444 — 455. im 5ten Abschnitte, nebst allen sich darauf beziehenden spätern Vorschriften,

ferner die allgemeine Gerichtsordnung, die Criminal-Ordnung vom 17ten December 1805, die Depositat-Ordnung vom 15ten December 1783, das Sportel-Kassen-Reglement vom 20ten April 1782, die durch das Patent vom 23ten August 1815 bekannt gemachte Gebühren-Taxe, so wie alle, diese Gesetzbücher und Verordnungen abändernde, ergänzende und erläuternde Bestimmungen in den Rheinprovinzen eingeführt, und da, wo die französischen Gesetze in Anwendung sind, an die Stelle derselben treten sollen.

In Absicht der ad 1. bis 5. bemerkten Gegenstände sollen die jetzt geltenden Gesetze ohne Ausnahme vor der Hand gültig bleiben, bis neue gesetzliche Bestimmungen ergangen seyn werden; auch in sämtlichen Rheinprovinzen bis zur erfolgten Revision der Hypotheken-Ordnung, alle auf das Hypothekenwesen sich beziehende Gesetze nicht zur Anwendung kommen, und statt derselben die §. §. 7 — 13 des Patents vom 21ten Juni 1825 wegen Einführung des allgemeinen Landrechts u. s. w. in das Herzogthum Westphalen u. s. w. (siehe Ges. Sammlung Seite 153) eintreten.

Ferner sollen nach den gedachten Gesetzen die in einzelnen Provinzen und Landestheilen, auf welche dieselben anwendbar sind, bestandenen Rechte und Gewohnheiten, wenn solche früher aufgehoben worden, auch ferner außer Kraft bleiben, es sey dann, daß denselben wieder durch ausdrückliche Bestimmung Sr. Majestät, in Folge des Antrags der Stände, Gesetzeskraft beigelegt würde, diejenigen aber, welche bisher beibehalten worden, sollen auch ferner bestehen bleiben.

Hievon sollen die, in dem osthheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz unter dem Namen: Gemeindsrecht, bestehenden Subsidiar-Rechte ausgenommen werden, und an deren Stelle die oben näher bezeichneten preussischen Gesetze treten, wie solche in den ältern Provinzen gelten, jedoch auch nur als Subsidiar-Recht und zwar dergestalt, daß die dort noch zunächst geltenden Provinzial-Gesetze auch fernerhin ihre Kraft behalten. Von solchen Provinzial-Gesetzen, welche neben dem preussischen Landrechte beibehalten werden, soll durch Deputirte des Landtags ein Verzeichniß angefertigt, und durch den Landtags-Commissarius, dem Staats-Ministerio eingereicht werden, welches, um alle Ungewißheit darüber, welche Provinzial-Gesetze oder welche Bestimmungen derselben künftig noch Kraft haben, zu beseitigen, die Bekanntmachung jenes Verzeichnisses durch die Gesetzsammlung verfügen wird.

Von dieser Bekanntmachung soll zwar die festgesetzte Einführung der preussischen Gesetze nicht abhängig gemacht werden; Se. Majestät haben aber den Ständen eröffnet, daß Allerhöchstdieselben geneigt seyen, sich diejenigen Modificationen, welche aus provinziellen Lokal-Verhältnissen oder den sonstigen Eigenthümlichkeiten der Provinz als nothwendig oder nützlich sich ergeben, Allergnädigst vortragen zu lassen, so wie Se. Majestät dann auch die allerunterthänigsten Wünsche der Stände wegen Wiederaufhebung früherer Provinzial-Gesetze vernehmen wollen, und die Auswahl von diesen, so wie die Berathung über die vorerwähnten Modificationen nach Analogie der S. S. 3. und seq. des Publications-Patents zum allgemeinen Landrechte vom 5ten Februar 1794 einer Commission übertragen wollen, zu welcher der Landtag aus den beiden ersten Ständen zusammen zwei Abgeordnete, ferner einen Abgeordneten der Städte und einen Abgeordneten der Landgemeinden durch Wahl zu ernennen, angewiesen, und dabei bestimmt worden ist, daß die Arbeiten dieser Commission, nachdem sie vom Staats-Ministerio geprüft seyn werden, dem Provinzial-Landtage bei dessen nächster Zusammenberufung vorgelegt werden sollen.

Die Kunde von der beabsichtigten Veränderung in der Gesetzgebung und im Gerichtsverfahren verbreitete sich schnell in's Publikum und hatte zur Folge, daß sich die Städte Aachen, Barmen, Bonn, Coblenz, Cöln, Crefeld, Creuznach, Düsseldorf, Eibfeld, Eupen, Lennep, Malmedy, Monsdorf, Saarbrücken, Saarlouis und Trier, theils direct an Se. Majestät, theils an den Landtag wandten, oder ihre Abgeordneten beauftragten, ihr Organ zu seyn, um den ehrerbietigen Wunsch auszusprechen, daß

- 1) die Einführung des preussischen Landrechts nicht vor vollendeter Revision desselben Statt finden, und daß
- 2) dasjenige in dasselbe aufgenommen werden möge, was sich in der hiesigen Landes bestehenden Gesetzgebung als gut, zweckmäßig und dem Cultur-Zustande der Provinz angemessen erwiesen habe, namentlich die ganze Handels-Gesetzgebung.

Das Gerichtsverfahren betreffend, so ist die Beibehaltung

- 1) des öffentlichen und mündlichen Verfahrens,
- 2) der Geschworen-Gerichte,
- 3) der Handels- und Friedensgerichte, so wie
- 4) der Gewerbe-Gerichte in den Fabrikstädten, wo solche bestehen, und ihre Einführung da, wo sie noch nicht angeordnet sind, eben so

5) Gleichheit vor dem Gesetz und dem Richter, und endlich Beibehaltung oder Einführung der Handelskammern in den Handelsplätzen, beinahe allgemein gewünscht worden, indem nur einige wenige sich für die unbedingte Beibehaltung der ganzen gegenwärtigen Gesetzgebung ausgesprochen haben.

Diese Wünsche sind von der großen Mehrheit des Landtags getheilt worden, und es haben Berathungen über dieselben Statt gefunden, obgleich ein großer Theil der Ritterschaft die Meinung aufgestellt hatte, daß sie nicht zur Berathung geeignet seyen.

Man hat nämlich in dem Allerhöchsten Dekret vom 23ten Oktober eine königliche Proposition oder Mittheilung erkannt, über welche die Ansichten der Stände, so wie die Wünsche der Provinz, Sr. Majestät allerunterthänigst vorzutragen der Inhalt des Dekrets nirgendwo zu verwehren scheine, wie dann ja auch schon, um die zu erwählende Commission mit den nöthigen Instructionen zu versehen, eine Berathung darüber unumgänglich nothwendig sey, und somit ist man zu dieser Berathung übergegangen, indem zuerst die Annahme des durch den §. 8. der Provinz bewilligten Provinzial-Gesetzbuchs unter dankbarer Anerkennung der ihr dadurch zufließenden Wohlthat einstimmig beschlossen worden ist.

Der erste Vorschlag der Majorität des Ausschusses war, Se. Majestät zu bitten, daß die Einführung des allgemeinen preuß. Landrechts, die Gleichheit aller Stände vor dem Richter, die staatsrechtlich begründeten Privilegien der Standesherrn ausgenommen, beibehalten werden möchten.

Durch ein Mitglied der Ritterschaft wurde für diesen Antrag angeführt, daß der privilegierte Gerichtsstand in Deutschland zu einer Zeit entstanden sey, wo die Untergeichte selten mit tüchtigen Leuten besetzt gewesen; jetzt, wo das Verhältniß anders, sey dieses Privilegium für die Richter herabsehend, für die Richtermirten (Bürger) fränkend und erschwerend, für den Crimirten selbst aber ohne Werth.

Es ist darauf zur Abstimmung gekommen, und die Mehrzahl ist dem Antrage des Ausschusses beigetreten.

Der zweite Vorschlag betraf die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens in Civil-Sachen. Als ein Grund gegen diese, ist die Befugniß des Staats, durch die Deffentlichkeit zur Bekanntwerdung wichtiger Familien-Scheimmisse Anlaß zu geben, in Zweifel gezogen, und behauptet worden, daß sie sich mit der preussischen Procebur nicht werde vereinigen lassen; für sie die Erfahrung angeführt worden, daß die Furcht vor der Deffentlichkeit Manchen von der Anstellung chicanöser Klagen abhalte, und der Antrag auf ihre Beibehaltung genehmigt worden; wobei mehrere Glieder der Minorität die Zweckmäßigkeit einer beschränkten Deffentlichkeit zugaben, und eines derselben den Wunsch äußerte, es möge die Abstimmung der Richter, wegen des Urtheils sogar, öffentlich geschehen.

Drittens war als Gegenstand des Wunsches bezeichnet worden, daß bei der Einführung des allgemeinen preussischen Landrechts, der Verhandlungsmethode, vor der Untersuchungsmethode zur Instruction von Civil-Prozessen, von Sr. Majestät der Vorzug gegeben werden möge.

Die Vortheile und Mängel beider Verfahren sind gründlich erörtert und für dasjenige der Instruction angeführt worden, daß der Richter sich schon von Amtswegen des schwächern Theils annehmen müsse; dagegen aber, daß es vielbeschäftigten Richtern unmöglich sey, alle Instructionen gründlich und schnell zu behandeln, daß der Richter durch die Instruction oft Interesse für eine Parthei gewinne, und noch öfter in den Verdacht der Partheilichkeit gerathe, daß in den neuesten Proceß-Ordnungen der Verhandlungsmethode überall der Vorzug gegeben worden, und überdies auch bei diesem eben so wie beim Instructions-Verfahren, Rechtsgrundsätze vom Richter supplet werden müßten, und daß es sich überhaupt darum handle, ob man die Partheien zu Herren ihrer Sache machen, oder ihnen den Richter zum Vormunde geben wolle.

Bei der darauf Statt gefundenen Abstimmung hat sich die Mehrzahl für die Verhandlungs-, die Minderzahl für die Instructionsmethode erklärt.

Der Ausschuß hatte ferner vorgeschlagen, Se. Majestät zu bitten, die Einführung des allgemeinen preussischen Landrechts in Fällen, wo zwei gleichlautende Urtheile vorhanden sind, den Instanzenzug auf zwei zu beschränken, mit der Bemerkung, daß dieses eine Verminderung von Prozessen zur Folge haben werde, der nemliche Grundsatz auch in einigen neuern Prozeßordnungen, den östereichischen und nassauischen nemlich, angenommen worden sey, und hat sich die Mehrzahl für den Vorschlag des Ausschusses ausgesprochen.

Der nächste oder fünfte Vorschlag des Ausschusses bezweckte ebenfalls eine Vereinfachung der Procedur; Se. Majestät solle nemlich gebeten werden, für Nullitätsklagen, welche auf directe Verletzung des Gesetzes begründet werden, nur eine einzige und höchste Instanz zuzulassen; die Annahme dieses Vorschlages wurde durch die Mehrzahl entschieden.

Die sechste Frage, ob bei Sr. Majestät darauf angetragen werden solle, daß bei Einführung der preussischen Landesgesetze mit Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der strittigen, das Notariat, wie es dermalen, durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 25ten April neu organisirt, in den Rheinprovinzen bestehen bleiben möge, wurde durch die Mehrzahl bejaht, nachdem die wohlthätigen Folgen dieser Trennung ausführlich geschildert und gegen diese kein Einspruch erhoben worden.

Der siebente Antrag des Ausschusses, welcher auf Beibehaltung selbständiger Beamten zur Execution rechtskräftiger Urtheile gemacht worden, hat zu weitläufigen Erörterungen Anlaß gegeben. Obschon es von allen Seiten anerkannt worden ist, daß die jetzt bestehende Einrichtung der Gerichts-Executoren zu vielen Bedrückungen Anlaß gebe, so wurde doch von einigen Mitgliedern der Versammlung darauf bestanden, daß die Frage, so wie der Ausschuß sie gestellt habe, beibehalten, und darüber abgestimmt werde, ob die jetzige Einrichtung bleiben solle, und erst wenn diese Frage erledigt sey, über die Modificationen verhandelt werde.

Unter diesem Vorbehalte ist die Mehrzahl dem Antrage des Ausschusses beigetreten, und als es zur Berathung über die bei dem Institut zu wünschenden Modificationen kommen sollte, behauptet worden, daß, da sich nicht $\frac{2}{3}$ der Versammlung für die bejahende Meinung entschieden hätten, die aufgeworfene Frage als verneinend zu betrachten sey, und von einer zusätzlichen Frage nicht mehr die Rede seyn könne.

Dieser Behauptung ist aber von der Mehrzahl widersprochen, und von ihr der zu Protokoll gegebenen Ansicht eines Abgeordneten;

daß die größte Sorgfalt in der Wahl der Executiv-Beamten, Vereinfachung des Verfahrens in ganz geringfügigen Sachen, Revision und Ermäßigung der Taxordnung und Einrichtung einer umfassenden Controlle nöthig scheine, um den Klagen gegen die Gerichts-Executoren vorzubeugen. Insbesondere sey zu wünschen, daß die Staatsbehörde nicht nur den Klagen der Partheien über etwaige Pflichtverletzungen auf die leichteste Weise zugänglich sey, sondern auch ex officio eine beständige Uebersicht der ganzen Amtsthätigkeit eines jeden einzelnen Executiv-Beamten erlange, um sowohl Begünstigungen als Bedrückungen auf's schnellste rügen und im gesetzlichen Wege ahnden zu können, beigepflichtet worden.

Für Beibehaltung der Handelsgerichte hat sich die Versammlung einstimmig, und für diejenigen des jetzt in den Rheinprovinzen bestehenden Concurß-Verfahrens die große Mehrzahl erklärt, indem die Nothwendigkeit der Vereinfachung und Abkürzung des preussischen Verfahrens für solche Fälle allgemein anerkannt wurde.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei Criminal-Sachen hat die Mehrzahl für sich gehabt. Von der Minderzahl ist angeführt worden, daß das öffentliche Verfahren

beschimpfend für den Angeklagten sey, und das Preussische besonders da seine Vorzüge bewiese, wo der Ungeschuldigte, wenn die Anzeige nicht hinreiche, ohne Aufsehen aus dem Arresthause entlassen würde. Deyffentliche Sitzungen, in welchen ein überführter Verbrecher in Folge Zurücknahme früherer Geständnisse und schwankender Zeugen-Aussagen freigesprochen würde, seyen eine Schule des Lasters. Auch sey das öffentliche Verfahren kostbarer.

Dem letzterwähnten Grunde ist eines Theils widersprochen, andern Theils derselbe nicht erheblich befunden worden, und die große Mehrheit hat die Meinung aufgestellt, daß die öffentliche Erscheinung nicht allein für den Angeklagten nicht beschimpfend, sondern vielmehr allein im Stande sey, von dem freigesprochenen Unschuldigen allen Schimpf abzuwenden, so, daß ganz das Gegentheil von dem einträte, was die Minorität davon befürchtet habe.

Es ist nun zur Frage gekommen, ob auch die Beibehaltung der Geschworenen-Gerichte von des Königs Majestät erbeten werden solle? Ueber das diesem Institute zum Grunde liegende Princip hat sich ein Mitglied des ersten Standes dahin geäußert, daß dasselbe allerdings eine der wesentlichsten Anordnungen der Criminal-Justizpflege deutschen Ursprungs sey, und sich in dem Aufrägal-Gerichte, welches Sr. Majestät den vormals unmittelbaren Familien bewilligt habe, wieder finde. Nach England verpflanzt, habe es sich dort allein vollkommen ausgebildet. Wie die Rheinprovinzen dasselbe von Frankreich erhalten hätten, sey es nur ein Schatten der englischen Jurys gewesen und jetzt bedeute es wohl gar nichts mehr. Der größte Mangel aber bestehe darin, daß gerade die Verbrechen aufferhalb der Competenz des Geschworenen-Gerichts lägen, welche am wesentlichsten ein Gegenstand desselben seyn sollten. Die Frage sey also die:

ob das Institut der Geschworenen sich so mit der preussischen Criminal-Ordnung vereinigen lasse, daß es sich zur höchsten Vollkommenheit erheben könne? und da dieses nicht wahrscheinlich sey, für die jetzt zur Beurtheilung der Geschworenen kommenden Fälle aber, den Richtern allein, wenn sie mit eigenen Augen sähen und mit eigenen Ohren hörten, das Schicksal der Angeklagten ruhig überlassen werden könne, so habe die Sache keinen Werth mehr.

Ein Mitglied der Ritterschaft, welches die Geschworenen-Gerichte in England genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, ließ dem Princip ebenfalls Gerechtigkeit widerfahren, und fand dasselbe nur darum hier nicht anwendbar, weil ihm die ganze militairpflichtige Mannschaft und alle Beamten entzogen würden.

Es ist darauf entgegnet worden, daß nur Verwaltungsbeamten und wirklich eingestellte Militair-Personen nicht vor die Gerichte gebracht werden könnten, gerichtliche und Polizei-Beamten aber, so wie alle beurlaubte Landwehrmänner und Kriegspreferevisten demselben unterworfen seyen. Es bleibe also immer noch ein großes Feld übrig, wo sich der Nutzen der Anstalt bewähren könne, und dieser Nutzen sey auch unverkennbar, da dem hohen Interesse, welches das Volk an der Verwaltung der Criminal-Justiz von jeher genommen habe, und noch immer nehmen werde, dadurch auf eine vollkommene Weise, als durch bloße Deyffentlichkeit geschehen könne, entprochen werde. Auch sey es offenbar, daß die in seltenen Fällen zu diesem Amte herbeigerufenen Geschworenen zu einer Anstrengung der Aufmerksamkeit auf die kleinsten Umstände geneigt seyen, worauf bei Richtern, welchen solche Verhandlungen keine neue Erscheinung sind, nicht immer gerechnet werden könne. Zudem sey es höchst nützlich, um unbilligen Verdacht gegen die Richter zu vermeiden, wozu das Volk nach der Beurtheilung immer geneigt ist, daß dasselbe zu Urtheilen mitgewirkt habe, welche sich hintennoch nicht vollständig rechtfertigen lassen, weil sie auf Wahrnehmungen beruhen, worüber keine schriftliche Nachweisungen möglich sind, weswegen ein öffentliches Criminal-Gericht ohne Geschworene und ohne Beweisstheorie schwerlich auf die Dauer als eine zur Ver-

waltung der Gerechtigkeitspflege geeignete Einrichtung angesehen werden könne. Auch sey zu hoffen, daß unter höherem Beistande der Geschworenen-Anstalt eine für die öffentliche Wohlthat und Sicherheit förderliche Ausbildung gegeben werden könne, und in dieser Hoffnung hat sich die Mehrzahl für Beibehaltung der Geschworenen-Gerichte erklärt.

Für die Beibehaltung der Friedensgerichte als richterliche Instanz und als Vergleichsbehörde hat sich, so wie für die Uebertragung der Leitung der vormundschaftlichen Angelegenheiten an die Friedensrichter unter Zuziehung des Familienraths die Mehrzahl erklärt, und ist der Antrag, daß Se. Majestät gebeten werden möge, bei Einführung der Sporteltaxe die für die Verwaltung der Justiz bisher, sey es als Zusatz-Centimen, sey es als ein Theil der Principal-Steuer, erhobene Abgabe nicht mehr fortbestehen zu lassen, einstimmig angenommen worden; so wie auch die Mehrzahl für die Beibehaltung eines öffentlichen Ministeriums bei den Gerichten und die Beibehaltung der Civilstands-Register sich ausgesprochen hat.

Dem Vorschlage, daß Se. Majestät gebeten werden möge, die Einführung des allgemeinen preussischen Landrechts in den Rheinprovinzen so lange zu verschieben, bis über die vom Landtage in Vorschlag gebrachten Modificationen verfügt, und die Revision des allgemeinen Landrechts in dem damit zusammenhängenden altpreussischen Gesetze vollendet seyn werde, ist ein anderer des Inhalts entgegengestellt worden, daß die Bitte auf Beschleunigung der Resolution wegen der fraglichen Modificationen gerichtet werden möge, so daß die desfalligen Beschlüsse zugleich mit den altpreussischen Gesetzen bekannt gemacht werden könnten; der erstere wurde von der Mehrzahl angenommen, und dabei die Hoffnung ausgedrückt, daß, wie bei Einführung des allgemeinen Landrechts ebenfalls geschehen sey, selbst nach Bekanntmachung jener Beschlüsse, ein angemessener Termin der wirklich eintretenden verbindlichen Kraft der preussischen Gesetze vorhergehen werde.

Die aufgeworfene Frage:

ob Se. Majestät zu bitten sey, die Gesetze des bestehenden Strafgesetzbuchs aufrecht zu erhalten, welche die Sicherung der Personen gegen willkürliche Verhaftungen zum Zwecke haben,

so wie die zur Sprache gekommenen Wünsche:

- 1) die Beibehaltung der Güter-Gemeinschaft unter den Eheleuten in Ansehung auf Erwerb,
- 2) die Anweisung einer statutarischen Erbportion für den Vektlebenden unter Eheleuten,
- 3) den Vorzug der Eingeborenen bei der Verleihung öffentlicher Aemter auf den Grund des alten Indigenat-Rechts, und
- 4) den Entwurf einer vollständigen Rural-Verordnung auf den Grund der hier bestehenden ackerwirthschaftlichen Gebräuche betreffend, so wie
- 5) die Bitte um eine Gefinde-Ordnung,

sind der Prüfung und Berathung der noch zusammen zu berufenden Commission vorbehalten, und ist dabei beschlossen worden, daß das Protokoll über die vorstehenden Verhandlungen der Commission mitgetheilt werden und ihr als Anhaltspunkt dienen soll.

Die Wahl der gedachten Commission hat beim Schlusse des Landtags Statt gefunden, und zwar, nach einer besondern deshalb vom Staats-Ministerio unterm 17ten December erlassenen Vorschrift, ständeweise, obschon gegen die durch diese Verordnung dem allgemeinen Gesetze vom 5ten Juni 1823 und dem besondern Gesetze vom 27ten März 1825, so wie dem 8ten Art. der Anlage zum Dekret vom 23ten Oktober 1826 gegebene Deutung vielfacher Einspruch erhoben, und dieselbe als eine Abänderung oder Deklaration Allerhöchster Beschlüsse dargestellt worden, welche ohne die Sanction Sr. Majestät nicht als gesetzkräftig betrachtet werden könne.

Da indessen der Landtags-Marschall jede Erörterung dieser Frage untersagte, und den Antrag, eine ehrerbietige Vorstellung gegen die Entscheidung des Staats-Ministerii an Sr. Majestät zu richten, als unzulässig erklärte, so sind die Wahlen dieser Entscheidung gemäß, vorgenommen und dadurch von den Standesherrn und der Ritterchaft die Abgeordneten von Mirbach und von Bodelschwing, von den Städten der Abgeordnete Heinrich Kamp und von den Landgemeinden der Abgeordnete Bracht durch absolute Stimmen-Mehrheit zu Mitgliedern der Commission ernannt werden.

B.

Die dem Landtage in nicht geringer Anzahl zugekommenen Bitten und Anträge unterwarf derselbe einer Prüfung; diejenigen, welche er für würdig achtete, an den Stufen des Thrones niedergelegt zu werden, waren folgende:

I.

Die Stände-Versammlung hat Sr. Majestät gebeten, das Hofgarten-Gebäude ^{Hofgarten-} Haus zu Düsseldorf ^{Düsseldorf.} den Ständen allergnädigst einräumen zu lassen, und es ist beschloffen worden, wenn Sr. Majestät dieses Gesuch gewähren würden, ein Lokal für die Plenar-Versammlung an jenes Haus bauen zu lassen, wozu ein Plan der Versammlung hat vorgelegt werden sollen, aber nicht fertig geworden ist.

Mit dem Ober-Bürgermeister von Düsseldorf ist der Pacht-Contract für das diesmal benutzte Lokal bis zur Beendigung des nächsten Landtags unter der Bedingung abgeschlossen worden, daß es der Stände-Versammlung freisteht, dasselbe auch früher zu räumen, und daß die Pachtung drei Monate nach geschehener Räumung ihr Ende nimmt.

2.

Sr. Majestät ist auf den Grund einer vom 13ten Ausschusse entworfenen Darstellung die allerunterthänigste Bitte vorgetragen worden, daß es Allerhöchstenenselben gefallen möge, zu bewirken, daß ^{Freie Rheins-} schiffahrt.

- 1) die Rheinschiffahrt bald überall, wohin sich das Fahrwasser des Rheins ergießt, und zwar, wie die Minister Sr. Majestät es im §. 1. des definitiven Reglements festgesetzt haben, über Amsterdam, Rotterdam und Dort, bis in die offene See frei werde. Daß
- 2) nach §. 2. des erwähnten Reglements diese Freiheit allen Staaten und Nationen ohne alle Einschränkung mit dem einzigen Vorbehalt der allgemeinen Sicherheit eingeräumt, aber
- 3) weder durch Bewilligung einer höheren als der durch die Wiener Convention festgestellten Abgabe, noch durch Gestattung von Beschränkungen auf niederländischem Gebiete erkauft werden möge, wodurch die Freiheit illusorisch werden könnte.

Die Stände-Versammlung hat dabei ihren ehrerbietigsten Dank zu den Stufen des Thrones dafür niedergelegt, daß die erworbenen und mit so vielen blutigen Siegen erkauften Rechte bewahrt und festgehalten worden sind, und hat Sr. Majestät anheimgestellt, ob es nicht jetzt an der Zeit sey, nach Verlauf von zehn Jahren den vergeblichen Verhandlungen, welche für die Landeswohlfahrt so schmerzlich verloren gegangen, die Garantien des Pariser Friedenstractats aufzurufen, und zwar nicht bloß, um gegenwärtig in den Besitz des dem Lande zustehenden Rechts zu kommen, sondern auch um für die zehnjährige Entbehrung entschädigt zu werden.

Von der vorerwähnten Darstellung hat die Plenar-Versammlung den Druck und die Vertheilung an die Abgeordneten beschloffen.

Verhältniß des
Ackerbaues

Der Bauernstand befindet sich in den Rheinprovinzen in einer drückenden Lage. Die unverhältnißmäßige Wohlfeilheit und die Erschwerung des Absatzes seiner Producte hat ihn in große Noth gebracht, weil mit der erstern die Preise der Bedürfnisse, welche der Landmann kaufen muß, nicht gleichmäßig gefallen, noch die Abgaben herunter gesetzt worden, und, während in den Nachbarstaaten die Einfuhr hoch besteuert ist, die dortigen Brenn- und Brauereien es gar nicht sind, oder die Ausfuhr ihrer Producte durch Prämien begünstigt wird, so daß die inländischen Brennereien unter der Last der Abgaben erliegen, und der fremde Ueberschuß sich zum eigenen gesellt, in Folge dessen der Preis des Branntweins hin und wieder an der Grenze so gesunken ist, daß $\frac{2}{3}$ davon zur Bezahlung der Steuer verwandt werden müssen.

Die Viehzucht könnte auf einer höhern Stufe stehen, wenn der Verkauf des Viehes in's Ausland nicht ebenfalls durch hohe Abgaben unmöglich gemacht würde, dahingegen diesem bei dem diesseitigen geringen Steuersatze die Einfuhr leicht und daher die Concurrenz für die vaterländischen Producenten erschwert wird. Dadurch vergeht dem Landmanne der Muth, sich auf den möglichst größten Anzug und auf die Stallmastung des Viehes zu legen, und der Werth der Viehweiden in den Rheinprovinzen, besonders am Rheine, ist fast um die Hälfte gesunken.

Die Production des Getreides hat sich auch in den Nachbarstaaten, wie hier, bedeutend vermehrt; der Werth desselben ist dadurch gefallen, und hohe Einfuhr-Rechte schließen den Landmann vollends von den ausländischen Märkten aus, wie dann z. B. in Holland von der Last Weizen 25 fl. 28 Cts. und der Last Roggen 15 fl. 32 Cts. mit ungefähr 15 Procent Zusatz-Centimen bezahlt werden müssen.

Die Unerschwinglichkeit der Grundsteuer hat ebenfalls zu vielseitigen Beschwerden Anlaß gegeben.

An und für sich steht dieselbe schon lange nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse zum Reinertrage; sie ist durch die vor und nach hinzugekommenen Zulags-Centimen um beinahe die Hälfte erhöht und durch die Grundlage, welche man bei der neuen Cataster-Einrichtung angenommen hat, ist die schwere Last noch schwerer gemacht worden.

Die sechszigjährige Periode von 1760 bis 1819, welche bei der Ausmittlung des Reinertrags zur Berechnung der Getreidepreise als Basis gedient hat, begreift den Zeitraum, mit dessen Beginn sich die ackerwirtschaftlichen Verhältnisse auf's günstigste gestalteten, und mit dessen Ausgang diese sich schlossen.

Freie Ausfuhr und 30 Kriegsjahre hatten die Preise zu einer außerordentlichen Höhe gesteigert. Seitdem ist es anders geworden, und, während der Durchschnittspreis des Scheffels Roggen für jene Normal-Periode 1 Mthl. 18 Sgr. beträgt, hat dieser in den Jahren 1824 und 1825 nicht einmal die Hälfte jenes Preises aufgebracht. Da die Grundlage fehlerhaft ist, so muß das Resultat irrig seyn, welches die Grundsteuer in vielen katastrirten Gemeinden zu einer solchen Höhe gebracht hat, daß die Abgabe weit ähnlicher einem Pachtzinse als einer Steuer ist.

Die Klassensteuer ist nicht minder drückend gefunden worden, und trifft besonders hart den Landmann, welcher schon gewöhnlich $\frac{1}{5}$ des Reinertrages seines Bodens abgeben muß, auf welchem auch noch andere Lasten als Kapitalien, Erbpächte u. s. w. haften.

Es wird aber nicht bloß über den Betrag der Steuer, sondern auch über die Willkühr geklagt, mit welcher dieselbe vertheilt wird. Die Steuervollen, durch die Gemeinde-Reparaturen angefertigt, werden von den Königlichen Regierungen oft ohne allen Grund abgeändert, wodurch Haß und Unwillen gegen die Vertheiler entsteht, deren viele schon ihre Stellen niedergelegt haben, um den Drohungen und

Feindseligkeiten ihrer ohne ihre Schuld benachtheiligten Mitbürger nicht länger ausge-
setzt zu seyn.

Auch die Communal-Steuern haben hin und wieder eine bedeutende Höhe erreicht, und in vielen Gemeinden, welche keine Patrimonial-Einkünfte, aber viele Schulden haben, betragen dieselben 50 bis 80 Procent von der Abgabe, welche an den Staat entrichtet werden muß. Dieser Druck wird nicht nur durch die vielen Besoldungen, Unterhaltungskosten und Neubauten veranlaßt, welche man den Gemeinden zuschiebt, sondern auch noch dadurch, daß in vielen Gemeinden die Domainen früher frei von Schulden verkauft wurden, und da an der Abtragung derselben gearbeitet wird, der Antheil, welcher jene Güter treffen sollte, anstatt wie es billig wäre, von dem Staate übernommen zu werden, den Eigenthümern der übrigen Grundstücke aufgebürdet wird. Die Abwendung desselben ist bisher vergeblich versucht worden. Es läßt sich begreifen, wie bedeutend der dadurch für die Besitzer der Patrimonial-Grundstücke entstehende Nachtheil ist, wenn man erwägt, daß manche Gemeinde zur Hälfte aus ehemaligen Domainen besteht.

Die Verheerungen, welche die Rheinüberschwemmungen seit einigen Jahren ange-
richtet, haben viele der Uferbewohner in große Noth gestürzt, und sie nicht bloß um einzelne Ernten gebracht, sondern oft die fruchtbarsten Auen mit Sand und Sand bedeckt, und sogar Ländereien und Wiesen verschlungen.

Die Befestigung und Unterhaltung der Rheinufer werden nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt behandelt; viele Deichdurchbrüche sind noch nicht wieder hergestellt, weil die Gemeinden, welchen die Unterhaltung der Dämme aus ihren eigenen Mitteln auferlegt ist, diese nicht besitzen, auch auf die Kosten dieser Unterhaltung bei der Aus-
mittelung der Reinerträge trotz aller gemachten Vorstellungen keine Rücksicht genommen worden ist.

Daß der Landmann durch die günstigeren Verhältnisse der frühern Jahre veran-
laßt worden ist, sein Gut bei Erbtheilungen zu hohen Preisen zu übernehmen oder sonst anzukaufen, und, wenn er die Kaufsumme nur theilweise aus eigenem Vermögen bezahlen konnte, den übrigen Theil noch zu dem hohen Zinsfuße von 5 Procent ver-
zinsen muß, ist auch als eine Ursache seiner Verarmung angeführt worden, welche nicht verschwiegen werden dürfte, und die Stände-Versammlung hat darauf den Wunsch begründet, daß es den Vorstehern milder Stiftungen nicht verwehrt werden möge, gegen gesekliche Sicherheit, Kapitalien auch zu 4 Procent ausleihen zu dürfen.

Die Stände-Versammlung hat als das vorzüglichste Mittel zur Abwendung der dem Landmann drohenden Gefahr gänzlicher Verarmung die Wiederbelebung der Brennereien und Brauereien erkannt, und diese nur dann für möglich gehalten, wenn die Abgaben ermäßigt, und eine Betriebs-Controle eingeführt würde, welche für den Staat minder kostspielig, für den Gewerbetreibenden minder einengend und drückend als die jetzige, aber dennoch den beabsichtigten Zweck nicht verschle.

Die seit der Einführung der gegenwärtigen Besteuerung in den Rheinprovinzen gemachte Erfahrung scheint eine Fixation der Steuer möglich zu machen, welche sich nach dem Umfange des Betriebs der einzelnen Gewerbestellen richten könnte, und eine Verminderung der kontrollirenden Beamten zulassen würde.

Die Steuer-Contingente könnten auf die Kreise oder noch besser auf die Regie-
rungsbezirke vertheilt und durch Deputirte der Gewerbetreibenden unter Leitung der Behörden auf die einzelnen Brenn- und Brauereien vertheilt werden.

Ein tüchtiger, sachkundiger Beamter könnte bei einem solchen Fixum die Controle mit größerer Leichtigkeit handhaben, als jetzt fünf derselben thun, und es scheint fast überflüssig, daß die Provinzial-Steuer-Direction noch Superrevisionen anstelle, da bei einer solchen Besteuerung ein Gewerbetreibender den andern mehr oder weniger kontrolliren würde.

Werden die auf solche Weise ersparten Gehälter von der Steuer abgeschrieben, und wenigstens in den ersten Jahren auch ein Theil derselben nachgelassen, so ist zu hoffen, daß bald die fremde Concurrenz aus der Provinz verdrängt, der Absatz nach aussen erstritten, und das Bestehen des Gewerbes werde gesichert werden, und es könnte alsdann, wenn die Bedürfnisse des Staates eine höhere Besteuerung des Gewerbes erheischten, diese nach den gemachten Erfahrungen verwirklicht werden.

Die Entrichtung des durch die Gewährung des ständischen Wunsches in's Leben tretenden Abonnements in vierteljährigen Raten, ist als eine Erleichterung der Steuerpflichtigen betrachtet, und nachgesucht worden.

Die Stände-Versammlung hat die Beförderung der Viehzucht als ein zweites Mittel zur Unterstützung des Landmannes anerkannt, die Aufmunterung dazu und zur Veredelung der Viehragen durch Prämien und öffentliche Belobungen, sodann aber auch durch Erschwerung der Einfuhr des ausländischen Viehes nothwendig gefunden und die Erhöhung der Zollsätze bis zur Gleichstellung derjenigen, welche in Frankreich und Holland bestehen, vorgeschlagen.

Die freie Rheinschiffahrt wird den Absatz der landwirthschaftlichen Producte sehr befördern, und die holländischen Transitzölle werden dadurch wegfallen, jedoch müssen auch die Einfuhr-Abgaben dieses Staates und Frankreichs auf Getreide ermäßigt, und der Ueberschwemmung ausländischer Producte, an welchen wir selbst Ueberfluß haben, namentlich Kärnerfrüchte und Mehl, durch angemessene Erhöhung der Zollsätze gesteuert werden.

Das Gesetz vom 30ten Mai 1820, nach welchem der Belauf der Grundsteuer das Fünftel des Reinertrags nicht übersteigen darf, wird, obschon häufig in Anspruch genommen, nicht in Vollzug gesetzt; daher ist gebeten worden, daß diejenigen Gemeinden und einzelnen Grundbesitzer, welche zu erweisen vermögen, daß sie mehr als 1/5 des Reinertrages als Grundsteuer bezahlen, auf das Fünftel herabgesetzt und daß zur Abschätzung des wahren Ertrages eine gerechte Basis durch Annahme der bestehenden Mittelgetreidepreise ausgemittelt werden möge.

Rücksichtlich der Gemeindesteuer sind Se. Majestät gebeten worden, die Anordnung zu treffen, daß alle außerordentlichen Beiträge, zu welchen namentlich die Stellung der Landwehr-Cavallerie-Pferde gehört, vermieden und die Ausgaben auf das höchst Nothwendige beschränkt, auch auf alle Steuern vertheilt werden.

Sr. Majestät ist ferner der Wunsch vorgetragen worden, daß die Eigenthümer von Gütern, welche in der Zwischenzeit der Fremdherrschaft nicht Domainen waren, der Verbindlichkeit entlassen werden mögen, den Antheil der Gemeinde-Schulden auf den frei verkauften Domainen zu übernehmen; daß ferner Anstalten getroffen werden mögen, die Ufer und Dämme des Rheins so zu befestigen, daß künftig ähnliche Verheerungen, wie sie die Ueberschwemmungen der letzten Jahre angerichtet haben, möglichst verhütet werden, und daß endlich der Anbau von Handelsgewächsen, wie Krapp, Mohn, Hirse u. s. w. theils durch Belobungen und Belohnungen, theils durch angemessene Zölle erneuert werden möge.

Die Stände-Versammlung hegt das feste Vertrauen, das Vaterherz des erhabenen Monarchen werde sich bei der Schilderung der Noth des Landmannes erbarmen, und Se. Majestät Mittel wählen, den ehrwürdigen Stand, von dessen Wohl die Wohlfahrt aller übrigen Stände abhängt, seinem nahen gänzlichen Untergange zu entreißen, und ihm seinen verlorenen Muth wieder zu geben.

4.

Handel und
Fabriken.

Auch den Fabriken und dem Gewerbe der Provinz thut Hülfe Noth; viele Industriezweige sind gelähmt, einige ganz eingegangen, und nur wenige erfreuen sich eines gedeihlichen Fortgangs.

Zum Theil ist die Stocung durch die Krisis des Jahres 1825 veranlaßt worden; auch schadet der Druck, welcher auf dem Landmanne lastet, so wie der allgemeine Geldmangel dem Absatz der Fabrikate.

Aber neben diesen Uebeln, deren Beseitigung der Zeit überlassen werden muß, giebt es noch andere Hindernisse, deren Begräumung möglich ist, und diese sind vorzüglich die Zoll-Linien, welche alle Nachbarstaaten, und zwar meistens als Repressalien gegen das preussische Zollsystem, gegen fremde Producte und Fabrikate errichtet haben, wodurch in Deutschland selbst eine allgemeine Handelsperre entstanden ist.

Die Aufhebung derselben oder wenigstens eine bedeutende Erleichterung des Verkehrs ist unumgänglich nothwendig, wenn nicht noch mehrere Fabrikzweige ganz untergehen sollen.

So sind die Leinenbandfabriken, in Folge der bedeutenden Zollerhöhungen, welche seit einigen Jahren in Frankreich Statt gefunden haben, daselbst beinahe ausgeschlossen und werden durch den neu erschienenen brasilianischen Zolltarif, wenn derselbe bestehen bleibt, auch von dem Markte jenes Landes verdrängt werden. Das Nämliche droht den Messing-, Stahl- und Eisen-Fabriken in Frankreich und den Baumwollfabriken in Holland. Schleunige Hülfe thut Noth, und Sr. Majestät sind demnach allerunterthänigst gebeten worden, durch Allerhöchst Ihre Gesandten bei den betreffenden Mächten gegen diese Zollerhöhungen Vorstellungen machen zu lassen, und eine Ermäßigung entweder durch eine gleiche Ermäßigung der dießseitigen Zollsätze auf die Producte jener Länder, oder eine höhere Besteuerung derselben bewirken zu wollen.

Die Stände-Versammlung hat ferner den Wunsch ausgesprochen, daß der Verkehr mit Mexiko, Chili, Peru, Buenos-Ayres und Columbien durch Anerkennung der Regierungen dieser Länder, durch Anstellung von Gesandten und Consulen daselbst, so wie durch den Abschluß von Handelsverträgen mit denselben befördert werden, und daß es Sr. Majestät gefallen möge, den Freiherrn Alexander von Humboldt zu Allerhöchst Ihrem Gesandten in Mexiko zu ernennen, weil dessen Verdienste um jenes Land für den preussischen Einfluß daselbst nicht anders als höchst vortheilhaft seyn können.

Die Stände haben mit ehrerbietigem Danke anerkannt, was bereits zur Beförderung des Gewerbestandes geschehen ist; die Anlage neuer Straßen und die Verbesserung der alten hat rasche Fortschritte gemacht; wenn den Wünschen des Landes entsprochen und das in der Provinz erhobene Wegegeld auch in derselben verwandt wird, so wird sie bald etwas Vollständiges aufzuweisen im Stande seyn.

Der Errichtung des Gewerbevereins und der Austheilung vorzüglicher Maschinen des Auslandes an inländische Fabrikanten als Belohnung und Aufmunterung ihres Gewerbestandes, sind als sehr zweckmäßige Mittel zur Belebung der vaterländischen Fabriken dankbar erwähnt worden.

Im Postwesen sind wesentliche Verbesserungen gemacht, und dadurch nicht nur der Briefwechsel, sondern der Transport von Reisenden und Effecten sehr erleichtert worden. Die Erhöhung des Porto's ist zwar lästig; da sie aber denjenigen trifft, der die Vortheile genießt, welche dadurch herbeigeführt werden, so ist darüber keine Klage geführt worden, sondern nur der bestehende Postzwang ein Gegenstand der Beschwerde gewesen, wonach Pakete unter 40 Pfund und Briefe zwischen oft nur 1 — 2 Stunden von einander gelegenen Orten, bloß mit der Post befördert werden dürfen, was in den lebhaftesten, dicht bewohnten Fabrikbezirken manche Unbequemlichkeit veranlaßt. Die Aufhebung dieses Zwanges oder eine Modification desselben ist daher in Antrag gebracht worden, in der Art, daß nur bei directem Postcours Pakete unter 10 Pfund postpflichtig seyen, und der Boten-Verkehr zwischen Orten, welche 1 Meile und weniger von einander entfernt sind, ganz frei gegeben werde.

Als eine Erleichterung des Verkehrs hat die Stände-Versammlung die bestehenden Handelsgerichte betrachtet, und auch bei diesem Anlasse sich für ihr Fortbestehen, so wie für die Beibehaltung der Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) und der Handelskammern, wo dieselben bereits organisiert sind, oder für ihre Einführung da, wo sie noch nicht bestehen, ausgesprochen. Die bei der Gewerbesteuer getroffene Anordnung, daß der Zutritt eines Gewerbetreibenden zu den Klassen A. B. C. D. und H. das von der Gesamtheit aufzubringende Quantum vergrößert, und, weil der Neu-Aufgenommene in der Regel den Mittelsatz nicht tragen kann, der Unterschied dem bedeutendern Gewerbesteuerpflichtigen aufgebürdet wird, veranlaßt eine Ungerechtigkeit gegen diesen, welcher wegen der vermehrten Concurrenz, mit welcher der Absatz nicht Schritt hält, eher auf eine Erleichterung Anspruch machen dürfte; daher die Stände-Versammlung darauf angetragen hat, daß, wie es auch im Gesetze von 1810 geschehen, jedem Ort und Kreise sein fixes Steuer-Quantum zugeschrieben, ihm die Vertheilung desselben überlassen, und auch eine andere, als die im Gesetze vorgeschriebene Stufenfolge gestattet werden möge.

Die Lösung der Gewerbebescheinigung ist nicht nur eine lästige, sondern auch eine kostspielige Sache, und dadurch besonders verhaßt geworden, daß eines Theils der Fabrikant, welcher mehrere Reisende hält, für jeden diese Abgabe entrichten muß, andern Theils die benachbarten Staaten als Repressalien die nemliche Steuer, aber nur gegen fremde Reisende eingeführt haben.

Dort hat der inländische Fabrikant also einen Vorzug, hier steht derselbe nicht einmal mit dem Fremden gleich, sondern sogar gegen denselben im Nachtheile, indem sein Gewerbe doppelt besteuert wird. Die Aufhebung dieser Steuer ist demnach in Antrag gebracht worden, so wie auch jene der Zwangszahlung in Gold und Kassenscheinen bei Zollgefällen über 5 Rthlr. so wie von Kassenscheinen allein bei direkten Steuern über 2 Rthlr., weil diese Bestimmungen dem Staate wenig Nutzen bringen, für den Steuerpflichtigen hingegen mit mancher Unbequemlichkeit und vielem Nachtheile verknüpft sind.

Für die Gerbereien von Malmedy u. s. w. ist die Allerhöchste Verwendung bei den Regierungen der Niederlande und von Kurhessen nachgesucht worden, damit letztere den Zoll auf Sohlleder von 8 Rthlr. vom Ztr. auf 6 Rthlr. herabsetzen und für den Verkehr auf der Kasseler Messe, die nemliche Erleichterung bewilligen möge, welche diesseits auf den Messen zu Frankfurt a. d. D. und Naumburg eingeräumt wird, woselbst bekanntlich ein Nachlaß von $\frac{1}{3}$ des Zolles Statt findet. Holland erhebt nur $1\frac{1}{2}$ Procent Zoll auf Eichenrinde bei der Ausfuhr seewärts, landwärts aber 20 Procent und hat noch überdies die Hauptstraße von Lüttich nach Malmedy dem Transport derselben verschlossen, welche letztere Stadt aber diese Rinde nicht wohl entbehren kann, daher Herabsetzung des Zolls und Oeffnung der Hauptstraße um so mehr von Holland verlangt werden kann, als Preußen für die nach jenem Lande gehende Rinde nur 2 Sgr. per Centner erheben läßt.

Den Baumwollspinnereien wird es schwer, mit den Engländern zu concurriren; wenn man aber die Garne der letzteren höher besteuern wollte, so würden die Fabriken und die Rothfärbereien zu sehr darunter leiden, und da sich besonders letztere leicht verpflanzen lassen, so erscheint es nicht rathsam, andere Maaßregeln als die bereits vom Ministerio ergriffenen, nemlich die Vertheilung der neuesten Maschinen an verdienstvolle Unternehmer zur Beförderung dieses Gewerbezweiges vorzuschlagen.

Den Wollen- und Seidenfabriken ist die Sperrung Rußlands sehr nachtheilig geworden. Die Allerhöchste Verwendung zur Erneuerung des Verkehrs mit jenem Lande würde nicht ganz ohne Erfolg bleiben können, und ist daher allerunterthänigst nachgesucht worden.

Endlich sind Sr. Majestät im Interesse der Rheinflößerei gebeten worden, zu befehlen,

- 1) daß die über den Budericher Rheinarm führende Schiffbrücke im nächsten Jahre zur Durchfahrt für Schiffe und Flöße eingerichtet, und dafür nicht mehr als das an der alten Weseler Schiffbrücke bestehende Durchlagsgeld erhoben, bei den bestehenden Brücken von Coblenz und Cöln aber ganz nachgelassen werden möge, und
- 2) zu bewirken, daß
 - a. der in einigen Ortshschaften des Großherzogthums Baden bestehende Zwang, sich zur Rheinflößerei ausschließlich der dortigen Einwohner zu dem von denselben selbst bestimmten Lohne bedienen zu müssen, aufhöre, weil gegen die badenschen Unterthanen in den preussischen Landen nirgend ein ähnlicher Zwang besteht, so wie auch
 - b. daß die dem Rheinhandel durch die seit 1815 errichtete Schiffbrücke zu Germersheim auferlegte neue konventionswidrige Belastung aufgehoben und der Durchlaß frei gegeben werde.

Die Darstellung der Ackerbau- und Gewerbeverhältnisse ist größtentheils aus den beim Landtage eingegangenen Special-Anträgen entnommen; es sind deren aber auch vorgekommen, welche zu besonderen Vorträgen bei des Königs Majestät Anlaß gegeben haben.

5.

Ueber die Vertheilung der Klassensteuer sind viele Klagen geführt, und diese zwar schon in der oben erwähnten Darstellung angeregt, indessen auch noch besonders erörtert und daran die Bitte geknüpft worden, daß es Sr. Majestät gefallen möge, das Klassensteuer-Quantum für die Rheinprovinzen von drei zu drei Jahren festzustellen, und dasselbe vorerst mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Ertrages, der Erhebunggebühren und der unbeebringlichen Beiträge auf Eine Million Thaler zu bestimmen, sodann zu gestatten, daß diese Steuer durch den Oberpräsidenten, mit Zuziehung der Regierungs-Chef-Präsidenten, der Departements-Regierungs-Räthe und dreier Landtags-Abgeordneten aus jedem Regierungsbezirke auf diese, in den Regierungsbezirken durch die Chef-Präsidenten, Departementsräthe, sämtliche Landtags-Abgeordneten und Landräthe auf die Kreise, in diesen durch die Kreisstände und Bürgermeister unter dem Vorsitze des Landraths auf die Bürgermeistereien, und in diesen durch den Gemeinderath oder die von demselben zu erwählenden Repartitoren vertheilt werden, auch daß eine andere Abstufung der Klassensteuer als die jetzt bestehende angenommen werden dürfe, und hofft die Versammlung durch eine solche Einrichtung den vielseitigen Beschwerden über die bei den Regierungen Statt findenden willkürlichen Abänderungen in den Steuerrollen abgeholfen zu sehen; jedoch hat sie sich nicht erlauben wollen, die Grundsätze anzugeben, nach welchen die Vertheilung geschehen müsse, sondern sie hat nur den Wunsch ausgesprochen, daß dabei auf die Bevölkerung, die Grund- und Gewerbesteuer und auch in etwa auf die jetzt bestehende Umlage der Klassensteuer Rücksicht genommen werden möge.

6.

Die Stände haben ferner Sr. Majestät das allerunterthänigste Gesuch um Aufhebung des Gewerbesteuer-Verbandes, welcher zwischen den Städten Coblenz und Ehrenbreitstein, so wie zwischen Cöln und Deutz besteht, zur Allerhöchsten Berücksichtigung empfohlen.

Gewerbe-
steuer-Ver-
bände.

7.

Gewerbesteuer
von Saar-
louis.

Für die Herabsetzung der Stadt Saarlouis aus der zweiten Klasse der Gewerbesteuer in die dritte oder in eine ihren Kräften angemessene Klasse, hat sich die Stände-Versammlung ebenfalls bei Sr. Majestät verwendet.

8.

Weinsteuer.

Was die Erhebung der Weinmoststeuer betrifft, so ist allerunterthänigst gebeten worden, daß dieselbe nicht nach der Quantität des Mostes, sondern nach dem Werthe des Productes geschehen möge.

9.

Zuschläge zur
Grundsteuer.

Ueber die Verwendung der in die Staatskasse geflossenen Zulage-Centimen, welche auf dem linken Rheinufer mit der Grundsteuer erhoben werden, hatte sich die Stände-Versammlung von dem Landtags-Commissarius eine Nachweise erbeten, diese ist ihr erst kurz vor dem Schlusse des Landtags zugekommen, und nach Einsicht derselben, so wie der von dem Ausschusse aufgestellten Geschichte der Entstehung und Ausdehnung des Zulage-Systems und mehrerer Anträge in Beziehung auf diesen Gegenstand hat die Stände-Versammlung bei Sr. Majestät die allerunterthänigste Bitte eingereicht, daß

- 1) die unter dem Namen fixe, variable und facultatif für die Verwaltungskosten erhobenen 21 1/2 Centimen nachgelassen werden,
- 2) bei der künftigen Parification der Grundsteuer unter den verschiedenen Provinzen darauf Rücksicht genommen werden möge, daß die Rheinprovinzen dabei bereits sehr überbürdet seyen, und daß
- 3) wenn etwa Sr. Majestät noch vor der allgemeinen Parification irgend einer andern Provinz einen Nachlaß in der Grundsteuer bewilligen sollte, eine ähnliche Begünstigung auch den Rheinprovinzen zu Theil werden möge.

10.

Stempel-
Abgaben der
Wittwer.

Zur Erlegung des Erbschaftsstempels sind Wittwer, welche unter der bergischen Gesetzgebung geheirathet, und ihre Frauen nach Erscheinung des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 verloren haben, angehalten, und dazu durch Entscheidung des höchsten Gerichtshofes verurtheilt worden. Die Stände-Versammlung hat die Bitte, daß diese Personen mit solchen, welche sich unter dem allgemeinen preussischen Landrechte, oder unter den französischen Gesetzen verehelicht haben, gleich gehalten werden möchten, für wohlbegründet gehalten, und dieselbe bei Sr. Majestät unterstützt, wie auch einen andern Antrag, daß Vermächtnisse an fromme Stiftungen nicht, wie es dem auf der linken Rheinseite früher bestandenen Gesetze vom 30. December 1809 und dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 selbst zuwider, von dem Stempel-Fiskal geschehen, mit einer Abgabe von 8 Procent belegt, sondern für die ersten zwanzig Jahre ganz frei bleiben, auch die davon bereits erhobenen Abgaben zurückerstattet werden mögen.

11.

Stempelfrei-
heit der from-
men und mil-
den Stiftun-
gen.

Die Stände haben Sr. Majestät das Gesuch um Befreiung der frommen und milden Stiftungen von dem Erbschaftsstempel allerunterthänigst vorgetragen.

12.

Mahl- und
Schlacht-
steuer = Ent-
richtung der
Armen = An-
stalten.

Ebenso haben die Stände allerunterthänigst gebeten, die Armen-Anstalten von der Mahl- und Schlachtsteuer Allergnädigst zu befreien.

13.

In dem ehemals Nassauischen Landestheile muß von jeder Position der Steuern und von jedem Gulden solcher Positionen, welche mehr als Einen Gulden betragen, dem Steuer-Empfänger Ein Kreuzer Hebegebühr gezahlt werden. Da das Steuer-System übrigens in jenem Landestheile von dem anderwärts in der Provinz eingeführten nicht verschieden ist, so scheint diese Hebegebühr eine besondere, den gedachten Theil allein treffende Last zu seyn, welche für den geringen Mann drückend werden kann, weshalb die Stände-Versammlung dem Antrage, sich um Aufhebung derselben bei Sr. Majestät zu verwenden, gern entsprochen hat.

Hebekreuzer
im ehemals
Nassauischen
Landestheile.

14.

Die Gemeinden Hamm, Weierbusch und Flammersfeld befinden sich noch in der drückenden Lage, die Chausseebaudienste als Frohnde zu leisten. Des Königs Majestät sind allerunterthänigst gebeten worden:

Chaussee-
Dienste da-
selbst.

die gedachten Gemeinden von den Frohndiensten allergnädigst zu befreien.

15.

Die Stände haben Sr. Majestät allerunterthänigst gebeten, daß der Stadt Wehlar der freie Verkehr mit ihrer Umgegend durch Verlegung der Barriere-Stellen wieder gegeben werden möge.

Chausseegelb-
Erhebung bei
Wehlar.

16.

Bei Sr. Majestät ist allerunterthänigst darauf angetragen worden, daß die Kosten der polizeilichen Instandsetzung der Straße von Vorweiden bis Nachen nicht den Gemeinden Eschweiler und Bruch allein auferlegt werde.

Straße von
Vorweiden
bis Nachen.

17.

Die Stände haben allerunterthänigst darauf angetragen, daß Sr. Majestät geruhen möchten, eine Commission allergnädigst zu bestellen, welche an Ort und Stelle zu untersuchen habe, in welcher Weise denen durch das Anschlagen der Wellen des Rheins in ihrem Eigenthum und ihrer Existenz gefährdeten Gemeinden des Kreises Bonn geholfen werden möge.

Rhein-Ufer-
Beschädigung-
gen.

18.

Die Stände-Versammlung hat bei des Königs Majestät die allerunterthänigste Bitte vorgetragen, daß die Bergwerke in den Grafschaften Essen und Werden und in den ehemals Nassauischen Landestheilen, sowohl rücksichtlich der Abgabe als der Einschreitung der Bergwerksbehörde bei dem Betriebe und der Gerichtsbarkeit, den Bergwerken des linken Rheinufers, welche nur 5 Procent entrichten, gleichgestellt werden möchten, weil die Versammlung geglaubt hat, daß durch eine solche Gleichstellung der Bergwerksbetrieb in jener Gegend bedeutend vermehrt, und dadurch einer zahlreichen Bevölkerung Beschäftigung verschafft werden würde, woran es ohnehin bei der Stofung in allen andern Erwerbzweigen so sehr fehlt. Dagegen hat die Stände-Versammlung es nicht für nothwendig gehalten, auf das Gesuch einiger Grubenbesitzer des linken Rheinufers einzugehen, welches bezweckte, Sr. Majestät zu bitten, daß bei Einführung des allgemeinen preussischen Landrechts der Abschnitt desselben, welcher vom Bergregal handelt, nicht auf sie angewandt, sondern ihnen ihre gegenwärtige Verfassung gelassen, und ihr Eigenthums-Recht nicht gekränkt werden möge.

Bergwerks-
Gesetze.

Die Stände-Versammlung ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es keiner solchen Verwendung bedürfe, um wohlervorbene Rechte zu schützen, um deren Aufrechthaltung überdies die Gerichte angesprochen werden könnten.

19.

Bergwerks-
Abgaben des
Freiherrn von
Schell.

Die Bergwerke in den Gebieten Kellinghausen und Byfang waren vor der Preussischen Besitznahme im Jahre 1802 ganz frei von Abgaben, wurden aber bei dieser Besitznahme mit Zehnten, Freikuren und Rezeß-Geldern belegt. Alle dagegen gemachten Vorstellungen sind bisher fruchtlos gewesen und das Gesuch der Grubenbesitzer, ihre Rechte auf Befreiung von diesen Abgaben gerichtlich erweisen zu dürfen, vom Ministerio zurückgewiesen worden.

Die Stände-Versammlung hat in diesem Verhältnisse den durch §. 49 des Landtagsgesetzes vorgeesehenen Fall erkannt, und deshalb kein Bedenken getragen, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß die Abgabe auf die Bergwerke in Byfang und Kellinghausen entweder erlassen oder der Rekurs dagegen an die Gerichte gestattet werden möge.

20.

Zunftverhält-
nisse im Kreise
Weslar.

In dem Kreise Weslar bestehen noch gewisse Zunftmißbräuche, deren Abstellung gewünscht worden; die in den übrigen Theilen der Provinz Statt findende, unbeschränkte Gewerbefreiheit hat zu mehreren Eingaben Anlaß gegeben, in welchen vorgeschlagen wird, daß künftig keinem Handwerker gestattet werden möge, als Meister zu arbeiten, wenn er sich nicht vorher über die zweckmäßige Benutzung seiner Lehr- und Wanderjahre, so wie über seine Qualifikation zur Meisterschaft gehörig ausgesprochen habe.

Die Stände-Versammlung hat bei des Königs Majestät die Aufhebung jener Zunftmißbräuche nachgesucht, aber aus Furcht vor der möglichen Wiederkehr derselben bei Wiedereinführung einer Gewerbe-Ordnung dazu keinen Antrag gemacht, sondern sich darauf beschränkt, Se. Majestät zu bitten, daß der Entwurf einer solchen Ordnung dem nächsten Landtage vorgelegt werden möge, wodurch sowohl den nachtheiligen Folgen der Gewerbefreiheit als jenen des Zunftzwangs vorgebeugt würde.

21.

Kurkölnische
Staatsschul-
den.

Für die Inhaber der Kurkölnischen Obligationen ist die allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät gerichtet worden, daß

- 1) der dem Herzogthum Nassau zur Last gebliebene Theil der vor 1814 verfallenen Zinsen ausbezahlt, und
- 2) das Agio der Kapitalien richtiger ermittelt werden möge,
- 3) daß das Kapital im Betrage solcher nähern Ermittlung künftig in dem durch die Obligationen festgestellten Fuße verzinsset,
- 4) den Gläubigern Obligationen au porteur mit halbjährigen Zins-Coupons zu gestellt, und
- 5) der Amortisationsfonds so verwendet werden möge, daß ein verhältnißmäßiger Theil der Kurkölnischen Schulden jährlich getilgt und diese Tilgung öffentlich bekannt gemacht werde.

Der zwölfte Ausschuss unterstützte diese sämtlichen Anträge, indem

- ad 1) bei der ersten Theilung des Kurfürstenthums Cöln zwischen Frankreich, Nassau und Berg bedungen worden sey, daß die Schulden ebenfalls nach Verhältniß der Einkünfte getheilt werden sollten, wonach von jedem Tausend Franken auf

Frankreich gefallen seyen	897	Frcs.	20	Cent.
auf Berg	23	" "	47	"
auf Nassau	79	" "	33	"

= 1000 Frcs.

Frankreich im Pariser Frieden die Tilgung der verhältnißmäßigen Rückstände übernommen, und sie so wie Berg geleistet habe, und nur der Nassauische, laut Berichten des Bevollmächtigten der Staatsgläubiger, K. d. r. f. g. n., von Preußen übernommene Antheil bis auf 2 Procent, welche der K. d. r. f. g. n. empfangen, noch rückständig sey.

Indem ferner

ad 2) und 3) die Schuld = Forderungen ursprünglich größtentheils kündbar gewesen seyen, weshalb entweder auch jetzt die Kündigung angenommen, oder wenigstens der volle Werth und zwar, in so fern es sich von ursprünglich kündbaren Kapitalien handle, welchen die Kündbarkeit entzogen worden, nicht im ursprünglich stipulirten, sondern im allgemein gewöhnlichen Zinsfuße von 5 Procent entrichtet werden müsse.

Bisher sey das Agio nur nach dem Münz = Edicte von 1760 liquidirt worden, welches für ältere Anleihen unrichtig sey (der Unterschied beträgt auf 10 Tausend Thaler clevisch, hergeliehen im Jahre 1710, nach dem Urtithe des Waradeins 2008 in Berlin, 3158 Rthlr. 15 Sgr.). In Beziehung auf die Renten unaufkündbarer Forderungen jedoch könne die Zahlung im alten Münzwerthe da nicht mehr gefordert werden, wo das Recht dazu durch Annahme der Gefälle in höherm Course während 40 Jahren gemäß der Kurkölnischen Rechts = Ordnung Tit 16. §. 2. verjährt sey, — rücksichtlich der kündbaren aber, welche erst durch die Königl. Kabinetts = Ordre vom 17. Januar 1820, §. 22. und vom 2. November 1822, §. 16. (Gesetz = Samml. Nr. 577 und 766.) unaufkündbar gemacht worden sind, müßten die Gläubiger durch Zahlung lan desüblicher Zinsen und im ursprünglichen Münzwerthe schadlos gestellt werden.

ad 4) dieses Gesuch auf dem eben angeführten Grunde mit beruhe;

ad 5) dieses um so nothwendiger sey, da zum großen Nachtheile der Gläubiger der §. 13. des angeführten Gesetzes bestimme, daß die Amortisations = Fonds vorzüglich zum Ankauf von Forderungen wider den Staat, unter dem Nennwerthe verwendet werden sollen.

Die Stände = Versammlung hat Antrag und Gutachten gebilligt und die Wünsche der Kurkölnischen Obligations = Inhaber Sr. Majestät ehrerbietigst vorgetragen.

22.

Auf die Vorstellung der Stahl = und Eisen = Fabrikanten von Remscheid und Solin = Fabrikseigenen, daß der Mangel eines Gesetzes, wodurch jedem Fabrikanten die alleinige Benutzung seiner Fabrikzeichen gesichert werde, ihnen großen Nachtheil bringe und dem von ihnen bearbeiteten Geschäftszweige schädlich werde, hat die Stände = Versammlung Sr. Majestät gebeten, die erforderliche gesetzliche Bestimmung zu erlassen und eine Commission zur Regulirung des Fabrikzeichenwesens allergnädigst anzuordnen.

23.

Für die Stadt Elberfeld, welche vor der französischen Herrschaft ein eigenes Gerichts = Ver = richt und Hypothekenamt besaßen, wozu sie die Berechtigung von den früheren Lan = desherren erkaufte hatte, unter den Franzosen dieses Recht verloren, und unter der preussischen Regierung es noch nicht wieder erlangt hat, ist die Einrichtung dieser beiden Behörden von des Königs Huld durch die Stände = Versammlung nachgesucht worden.

24.

Transcrip-
tions-Gebüh-
ren.

Die Stände haben bei Sr. Majestät auf Abschaffung der Transcriptionsgebühr bei Ueberschreibung der Veränderungen des Grund-Eigenthums oder wenigstens um Ermäßigung derselben bis auf eine fixe Gebühr, allerunterthänigst angetragen.

25.

Pfarrei-Cir-
cumscriptio-
nen.

Die Stände haben die allerunterthänigste Bitte vorgetragen: daß Sr. Majestät geruhen möchten, die Circumscription der Pfarreien in der Rheinprovinz einer Revision zu unterwerfen, und überall, wo es zur Förderung des Gottesdienstes nöthig sey, den Gemeinden neue Succursalen Aller- gnädigst zu bewilligen.

26.

Pfarrei-Ge-
halte.

Seine Majestät sind ferner gebeten worden, rücksichtlich der erwiesenen Dürftigkeit und der höchst nachtheilig wirkenden Abhängigkeit der Geistlichkeit von den Gemeinden Allergnädigst zu bestimmen, daß die Besoldung der katholischen Succursal-Pfarrer exel. Messen und Stolgebühren nicht unter 220 Rthlr., die der evangelischen Pfarrer nicht weniger als 400 Rthlr. betragen dürfe; diejenigen aber, welche wegen der größern Beschwertlichkeit ihres Amtes bis jetzt einen höhern Gehalt bezogen, denselben auch ferner behalten, und dagegen alle Gemeinden von den bis jetzt bezahlten Zuschüssen entbunden, somit also die Geistlichen in eine der Würde ihres Amtes angemessene Unabhängigkeit von den Pfarrgemeinden gestellt werden sollen.

27.

Katholische
Garnison =
Geistliche.

Endlich ist von der Stände-Versammlung darauf angetragen worden, daß, so wie in allen Militär-Divisionen evangelische Geistlichen angestellt seyen, denselben auch katholische Seelsorger zugetheilt werden möchten, um so mehr, als die Mehrzahl der in den Rheinprovinzen stationirten Truppen dieser Confession angehören.

28.

Höhere Bür-
ger-Schulen.

Die Stände-Versammlung hat ferner unter dankbarer Anerkennung der großen Wohlthat, welche der Provinz durch Stiftung der Rhein-Universität, so wie durch die für alle Lehr-Anstalten bewiesene Vorsorge von Königlicher Huld zu Theil geworden ist, allerunterthänigst gebeten, daß diese Anstalten auch ferner sich des Königlichen Schutzes zu erfreuen haben, und besonders die Regierungen der Rheinprovinzen angewiesen werden möchten, die Stadt-Verwaltungen zur Errichtung von höhern Bürger- schulen zu ermuntern, und die Ausführung der zu solchen Zwecken entworfenen Pläne auf jede angemessene Weise vorzüglich zu befördern.

29.

Öffentliche
Verkäufe von
Mobilien.

Der vormalige General-Gouverneur des Großherzogthums Berg, Justus Gruner, hatte mit Aufhebung eines früheren Gesetzes gestattet, daß öffentliche Ver- käufe ohne Zuziehung von Notarien oder Gerichts-Executoren gehalten werden dürften.

Das Justiz-Ministerium hat durch Rescript vom 9ten September 1822 jenes Ge- setz wieder in Kraft gesetzt, und es ist über den dadurch vorzüglich für die Landbe- wohner entstehenden Nachtheil bei der Stände-Versammlung Klage geführt worden, welche demnach bei Sr. Majestät darauf angetragen hat, daß es künftig den preu-

fischen Bewohnern beider Rheinufer erlaubt seyn möge, öffentliche Verkäufe zu veranstalten, ohne sich dabei der Notarien, Gerichts-Executoren oder Gerichtsschreiber zu bedienen.

30.

Sodann sind auf den Grund einer Beschwerde über die Verluste, welche die öffentlichen Anstalten und Familien-Stiftungen durch den Reichs-Deputationschluss von 1803 erlitten haben, ohne daß dieselben, seitdem beide Rheinufer wieder unter das Scepter eines gerechten Monarchen gekommen, ihre Güter zurück erhalten oder dafür entschädigt worden, Se. Majestät gebeten worden, Sich über diesen Gegenstand ausführlichen Bericht erstatten, denselben durch den Staatsrath prüfen zu lassen, und die Wiedereinköpfung der beraubten Anstalten in ihr Eigenthum, oder die Entschädigung derselben Allernädigst zu verordnen.

Güter-Einziehung in Folge des Reichsdeputations-schlusses.

31.

Ueber die in der Bestimmung von Braunweiler ergangene Veränderung, so wie über die Lästigkeit der zur Ausnahme eines Bettlers erforderlichen Formalitäten ist ebenfalls Klage geführt, und darauf einstimmig beschloffen worden, bei Sr. Majestät darauf anzutragen, daß die gedachte Anstalt künftighin ausschließlich als Bettler-Depot benützt, und solches ein Eigenthum der ganzen Provinz, mit Ausnahme derjenigen Theile werden möge, welche bei dem Land-Armenhaus zu Trier interessirt seyen, daß künftig nicht mehr zur Abführung von Gewohnheits-Bettlern ein gerichtliches Urtheil erfordert, sondern diese Maaßregel der Administrationsbehörde gestattet, und daß endlich den Ständen Rechnung über die Verwaltung des Hauses vorgelegt werde.

Land-Armenhaus zu Braunweiler.

32.

Es ist ferner die Bitte unterthänigst vorgetragen worden: die Artikel der beiden Gesetze vom 21ten April 1825, welche sich auf den zu zahlenden Allodificationszins beziehen, dahin abzuändern, daß

Allodificationszins.

- 1) alle dem Landesherrn lehnspflichtigen und vor der Fremdherrschaft steuerfrei gewesenen Rittergüter für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von der Bezahlung der etwa früher entrichteten Lehnspferdegelder und eines jeden Allodificationszinses befreit bleiben, auch
- 2) bei den Privatlehen die Nachzahlung des Allodificationszinses, von dem 1ten Januar 1809 und resp. vom 9ten December 1811 an gerechnet, nicht weiter gefordert, mithin dadurch die rückwirkende Kraft des Gesetzes aufgehoben werde.

33.

Se Majestät sind ferner allerunterthänigst gebeten worden, die Bestimmung des Gesetzes vom 21ten April 1825 Allernädigst aufheben zu wollen, nach welcher von den ehemals steuerbaren und zugleich zehntpflichtigen Ländereien der Abzug des Fünftels vom Zehnten nicht nur künftig wegfallen, sondern, wie es das Gesetz zu wollen scheint, auch für die verfloffenen Jahre, während welcher dieser Abzug Statt gefunden, die Nachbezahlung geleistet werden soll.

Fünftel-Abzug vom Zehnten.

Es ist hierbei angeführt und erwiesen worden, daß die Zehnten früher in allen extraordinären Steuern beigetragen und schon im Jahre 1596 schätzbar gewesen, daß früher bei solchen Belastungen Zehnten sowohl als Erbpächte berücksichtigt worden, und ein Gleiches bei Ankunft der Franzosen am Rhein geschehen, bei der Katastrirung aber, d. h. bei der Ausmittlung der Reinerträge, die Zehntpflichtigkeit der

Grundstücke nicht in Anschlag gebracht worden sey, was doch billigerweise hätte geschehen müssen.

In dem vorerwähnten Antrage ist auch noch angeführt worden, daß, im Falle der Abzug des Fünfstels, so wie angetragen worden, bewilligt würde, dem Zehntberechtigten zu gestatten sey, dieses Fünfstel auch von den Lasten in Abzug zu bringen, welche auf dem Zehnten haften.

Zugleich ist Sr. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorgetragen worden, daß durch ein Gesetz die Beitragspflichtigkeit zur Grundsteuer derjenigen Holznutzungs- oder Weideberechtigten ausgesprochen werden möge, welche dieses Recht in ehemals steuerfreien Waldungen auszuüben hatten.

Die Stände-Versammlung hat noch darauf angetragen

- 1) daß jedem Abgeordneten ohne Unterschied an Diäten 3 Rthlr. p. Tag und für Reisekosten 1 Rthlr. 10 Sgr. p. Meile bewilligt werden,
- 2) daß diese, so wie die übrigen Kosten des Landtags durch Umlage auf die Grund- und Gewerbesteuer in gleichem Verhältniß aufgebracht werden, und
- 3) daß, da die Umlage für das Jahr 1827 nicht mehr geschehen könne, sondern bis 1828 verschoben werden müsse, die Kosten vorschußweise aus der Staats-Kasse gezahlt werden möchten.

Außer den oben dargestellten Gegenständen giengen dem Provinzial-Landtage noch mehrere Eingaben und Anträge zu, welche nach der Ansicht des Landtags theils nicht begründet, theils nicht geeignet waren, Sr. Majestät Allerhöchster Person vorgetragen zu werden. Diese letzteren wurden dem Königlichen Commissarius zur weitern Beachtung und Veranlassung bevorwortet übergeben, die ersteren zu den Acten niedergelegt, und denjenigen Abgeordneten, die solche Anträge eingebracht hatten, überlassen, ihre Committenten von diesem Beschlusse zu benachrichtigen.

Die Sitzungen des Landtags, deren 53 Statt gefunden haben, und welche ohne weitere Unterbrechung als die durch die Feiertage veranlaßten, vom 29ten October 1826 bis 7ten Januar 1827 gedauert hatten, sind an letztgedachtem Tage von dem Königlichen Commissarius durch eine feierliche Rede geschlossen worden.

Die Stände haben jedoch noch in einer zweiten an Se. Majestät unmittelbar gerichteten allerunterthänigsten Adresse als Organ der Rheinprovinz die Gefühle der innigsten Liebe, der unverbrüchlichsten Treue, und der unwandelbaren Anhänglichkeit ausgesprochen, wovon sie und ihre Committenten beseelt sind, und welche durch die neue Wohlthat der ständischen Einrichtung noch erhöht worden ist.

Neuwied den 1ten April 1827.

Der Landtags-Marschall,

August Fürst zu Wied.

Landtags = Abschied

für

die Rheinischen Provinzial = Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

Entbieten Unsern zum ersten Landtage der Rheinprovinzen zu Düsseldorf versammelt gewesenen getreuen Provinzial = Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben die von denselben Uns ausgedrückten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an Uns, Unser Haus und den Staat mit landesväterlichem Wohlgefallen aufgenommen, und verhoffen, daß, so wie in den dortigen Provinzen durch eine längere Erfahrung die Kenntniß und Ueberzeugung von Unsern Absichten und den Grundsätzen Unserer Regierung klarer und sicherer sich ausbilden, also auch jene Gesinnung immer mehr sich befestigen, daß auch die Provinzialständische Einrichtung hierzu um so erfreulicher bewirken wird, je mehr alle Stände von der Ueberzeugung durchdrungen werden, daß nur durch eine innige Verbindung zwischen Thron und Volk und durch Eintracht zwischen den verschiedenen Ständen das Beste Aller mit Sicherheit gefördert werden kann.

Auf die von Unsern getreuen Ständen Uns vorgelegten Gutachten ertheilen Wir ihnen folgende Bescheide:

A.

Die den Ständen vorgelegten Propositionen betreffend.

I.

Da Unsere getreuen Stände sich für die Einführung einer Gemeinde = Verfassung für die Stadt = und Landgemeinden, welche wesentlich auf einer Vertretung derselben durch frei erwählte Repräsentanten beruhen soll, erklärt haben, so finden Wir es für angemessen, auch die Vertretung der gedachten Gemeinden beim Landtage auf diese künftige Einrichtung zu begründen, dergestalt, daß die von den Gemeinden für ihre speziellen Communalangelegenheiten zu erwählenden Vertreter zugleich als Wähler und Bezirkswähler für die Wahl der Deputirten zum Provinzial = Landtage dienen sollen. Da bei der künftigen Repräsentanten = Wahl die Einzelnen auch auf diese den Stadt = und Gemeinde = Verordneten obliegende Befugniß und Verpflichtung Rücksicht nehmen und dieselben zu Ausübung derselben zugleich mit erwählen werden, so wird hierdurch der Zweck einer freien Wahl in allen Wahlstufen vollständig erreicht, zugleich aber die Wahlhandlung sehr vereinfacht und den Einzelnen die mit jeder besondern Wahl verbundene Beschwerde erspart.

Wenn wider Erwarten sich vor Einführung der Städte = und Communal = Ordnung noch neue Wahlen als nothwendig zeigen sollten, so ist einstweilen noch nach der durch die Amtsblätter bekannt gemachten und bei der Wahl zum ersten Landtage beobachteten Instruction, und, insoweit die sub A. anliegende Verordnung schon jetzt anwendbar ist, nach dieser zu verfahren.

Wahlordnung
für die Städte
und Land =
Gemeinden.

2.

Aufnahme
von Gütern
in die Ritter-
schaft.

Was die Aufnahme neuer Güter in die Ritterschaft anlangt, so kann der Zweck dieser Aufnahme nur durch einen größeren, consolidirten, den Besitzern selbst und ihren Nachkommen eine anständige und sichere Existenz gewährenden Grundbesitz erreicht werden. Deshalb haben Wir nur denenjenigen, welche ein Familien-Fideicommiss von einem Reinertrage von Zweitausend Fünfhundert Thalern nach den im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 4. S. 47. und ff. ausgesprochenen Grundsätzen stiften, einen bestimmten Anspruch darauf zugestanden, wollen jedoch ausnahmsweise auch Besitzer consolidirter Güter von einem Reinertrage von Eintausend Thalern, wenn Grundstück und Besitzer sich dazu eignen, für sich und ihre Familie in die Ritterschaft aufnehmen, dafern unsere getreuen Stände von der Ritterschaft uns solche vorzuschlagen wissen, behalten uns jedoch bei eintretenden besondern Rücksichten die Verleihung der Rittergutsqualität aus freier Bewegung vor.

3.

Viril- und
Collectiv-
Stimmen.

Wegen Ertheilung von Virilstimmen im Stände der Fürsten werden Wir unter Erwägung dessen, was die Mitglieder dieses Standes in ihren Separat-Votis deshalb geäußert haben, auf jeden etwa vorkommenden einzelnen Antrag besondere Entscheidung fassen, behalten uns auch, was die Bevorrechtung größerer Majorate und durch Familien-Stiftungen mit einander verbundenen Geschlechter durch Collectivstimmen in der Ritterschaft anlangt, nach Maassgabe der weitem Entwicklung der Verhältnisse besondere Bestimmung vor, und werden die zur Erleichterung solcher Stiftungen erforderlichen Vorschriften in weitere Erwägung nehmen.

Diesem gemäß, übrigens in der Hauptsache nach den Anträgen Unserer getreuen Stände, haben Wir die im Gesetze vom 27. März 1824. § 4. 2c. vorbehaltene Ver-
A. ordnung, welche durch die Gesessammlung publicirt werden wird, vollzogen und lassen solche in der Beilage sub A. in beglaubter Abschrift beifügen.

Hiernach wird, dem besondern Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, wegen Einberufung der Stellvertreter der Ritterschaft schon bei dem nächsten Landtage verfahren werden.

Die in Antrag gebrachte Ernennung von Scrutatoren aus der Mitte der Wahlversammlungen halten Wir aber nicht für angemessen, da theils solche in keiner andern Provinz für nothwendig angesehen worden ist, und den Wahlkommissarien die Prüfung der Legitimationen süglich überlassen werden kann, der Beitritt anderer Personen auch das Geschäft nur verwickeln würde; theils auch künftig, wenn die Matrifel der Rittergüter festgestellt ist, und die Wahl resp. der Bezirkswähler und Abgeordneten durch die Stadt- und Gemeinde-Verordneten erfolgt, das Wahlgeschäft sich als sehr vereinfacht und die Prüfung der Legitimationen als wenig schwierig darstellen wird.

Dem besonders von Unsern getreuen Ständen geäußerten Wunsche, den Provinzial-Landtag im Anfange des Monats Mai einzuberufen, werden Wir, in sofern nicht die Geschäfte eine Zusammenberufung zu einer andern Zeit nothwendig machen, gern statt geben.

4.

Communal-
Landtage.

Wir genehmigen ferner den Antrag Unserer getreuen Stände, den einzelnen, den provinzialständischen Verband bildenden Landestheilen den Zusammenritt zu Communal-Landtagen vorzubehalten, wenn sich ergeben sollte, daß noch Communal-Angelegenheiten solcher Landestheile aus frühern Verhältnissen bestehen, welche weder auf dem Provinzial-Landtage, noch durch den Zusammenritt der Stände mehrerer Kreise abgewickelt werden können. Da jedoch die nähern Bestimmungen über die Zusammensetzung

eines Communal-Landtags nur aus der Kenntniß des Landestheils, für welchen er bestimmt ist, und der Verhältnisse desselben, hervorgehen können, so behalten Wir Uns solche für den eintretenden Fall vor und werden dann dabei auf die den allgemeinen Grundsätze entsprechenden Vorschläge Unserer getreuen Stände Rücksicht nehmen.

Was

5.

die Kreisordnung anlangt, so haben Wir den Vorschlag Unserer getreuen Stände ^{Kreistage.} wegen Zusammensetzung der Kreisstände, wonach, ausser den auf dem Provinzial-Landtage zu Virilstimmen Berechtigten, eine gleiche Anzahl von Deputirten jedes Standes auf den Kreistagen erscheinen, und, wo zu wenig Rittergüter vorhanden sind, dieser Stand durch die Meistbesteuerten aus den Landgemeinden verstärkt werden soll, nicht bestätigen können.

Nicht nur würde hierdurch eine der in Unfern andern Provinzen bestehenden Verfassung gänzlich ungleiche Einrichtung begründet, und an vielen Orten eine, mehrfache Verwickelungen erzeugende, Vermischung des Standes der Ritterschaft und der Landgemeinden erzeugt werden, sondern es ergibt sich auch, daß, da die Stände nur ein Minimum von drei Mitgliedern für jeden Stand vorgeschlagen haben, für jeden Kreis eine besondere Bestimmung in Hinsicht der Anzahl der Deputirten und, wo die Ritterschaft nicht in hinlänglicher Zahl vorhanden ist, wegen ihrer Ergänzung, erfolgen müßte. Hierbei würde, wenn der eine Stand in einem Kreise der besondern Verhältnisse wegen einer starken Repräsentation bedürfte, die Repräsentation beider andern, vielleicht ganz schwachen Stände ebenfalls, und lediglich um deshalb verstärkt werden müssen, weil die Gleichheit der Stimmen jedes Standes vorgeschrieben wäre.

Wir haben deshalb auch in der für die Rheinprovinzen und Westphalen gleichlautenden Kreisordnung im Wesentlichen in Beziehung auf die Zusammensetzung der Kreisstände dieselben Grundsätze festgestellt, welche in den Kreisordnungen für Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen beobachtet worden sind.

Wegen der besondern Verhältnisse der erstgedachten beiden Provinzen haben Wir jedoch eine Verstärkung der Repräsentation der Landgemeinden um so mehr für nothwendig angesehen, als durch solche zugleich das dortige bedeutende auf dem Lande betriebene Gewerbe vertreten wird.

Hiernach wird jeder Stand, je nachdem er in dem einen oder andern Kreise wichtiger oder minder wichtig ist, eine angemessene stärkere oder schwächere Vertretung erhalten. Auf eine Gleichheit der Stimmen der verschiedenen Stände kann es hierbei um so weniger ankommen, da jeder Stand, wenn er durch einen Beschluß der Kreisversammlung sein besonderes Interesse verletzt glaubt, durch Einreichung eines Separat-Voti die Entscheidung der Behörde nachsuchen und sich dadurch gegen Verletzung verwahren kann.

Die Wählbarkeit zu Vertretern der Städte und Landgemeinden haben Wir auf die Mitglieder der städtischen und ländlichen Administrationsbehörden und die Stadt- und Landgemeinde-Vertreter, welche allseits künftig von den Gemeinden selbst gewählt werden sollen, um deswegen beschränkt, weil die Geschäfte der Kreisstände sich lediglich auf die Administration und die Communal-Verhältnisse des Kreisverbandes beziehen und mit den Communal-Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden zusammenhängen; daher denn eine Kenntniß der letztern bei den Abgeordneten zur Kreisversammlung, wenn sie ihrer Pflicht genügen sollen, nothwendig ist. Aus demselben und dem bereits oben unter 1. angegebenen Grunde haben Wir auch das Wahlrecht den in ein Wahl-Collegium zu vereinigenden Vorständen und Vertretern der Städte- und Samtgemeinden beigelegt.

Wegen der Entscheidung über die Zweifel, welche gegen die Unbescholtenheit eines Mitgliedes der Kreisversammlung erregt werden möchten, haben Wir dasjenige aufnehmen lassen, was Unsere getreuen Schlesiſchen Stände Uns deshalb vorgeschlagen haben, wonach diese Entscheidung Unsern Behörden entnommen und den Standesge-
nossen des Betheiligten selbst beigelegt wird.

Hiernach, und mit Berücksichtigung der den ehemaligen unmittelbaren Reichsständen zustehenden Rechte, haben Wir die Kreis-Ordnung entwerfen lassen, welche unter B. in beglaubter Abschrift beifolgt und demnächst in der Gesetzsammlung aufgenommen werden wird.

B.

Selbige wird nach ihrem ganzen Inhalte und Zwecke erst nach Publication der Städte- und Landgemeinde-Ordnung auszuführen seyn. Damit es immittelst den Kreisen an einer Repräsentation nicht ermangeln möge, beauftragen Wir Unsern Minister des Innern, nach Analogie der in dem anliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen, und unter Berücksichtigung der jetzt bestehenden Einrichtungen, vorläufige Vorschriften zu ertheilen und nach solchen die Kreisversammlungen ohne Anstand ein-
führen zu lassen. Wegen der denselben zuzugeschenden Bewirkung bei der Besetzung der Landrathsstellen wird ebenfalls durch die Amtsblätter Befügung erfolgen.

Wir haben auch

6.

Stände- und Landgemein-
de-Ordnung.
Anordnung getroffen, daß mit Ausarbeitung einer Städte-Ordnung und einer Gemein-
de-Ordnung für das platte Land ungesäumt vorgeschritten, dabei auf die Wünsche und Erklärungen des Landtags thunlichste Rücksicht genommen und der ausgearbeitete Entwurf Uns bald möglichst vorgelegt werde.

7.

Kataster.

Was die von Unsern getreuen Rheinischen und Westphälischen Ständen in Bezug auf die Katastral-Vermessung und Abschätzung geäußerten Wünsche anlangt, so haben Wir mit Rücksicht auf dieselben die Behörden angewiesen, von der bezweckten Aufnahme einer provinziellen Anleihe, Behufs Verstärkung der Geldmittel für jenes Werk, Abstand zu nehmen. Auch werden Wir durch besonders zu emanirende gesetzliche Vorschriften die von Unsern getreuen Ständen geäußerte Besorgniß erledigen, als könnten die bei Ermittlung der Reinerträge der Grundstücke angenommenen Normal-Getreidepreise, bei einem dauernd geringer bleibenden Stande der wirklichen Preise, den Ansprüchen Eintrag thun, welche die Steuerpflichtigen der dortigen Provinz aus dem §. 4. im allgemeinen Abgaben-Gesetz vom 30. Mai 1820 glauben herleiten zu können.

Was aber die weiteren in Bezug auf jenes Werk geführten Beschwerden und vor-
gebrachten Bitten angehet, so haben Wir die desfallsigen ständischen Schriften dem Finanz-Minister mit der Anweisung zugehen lassen, dieselben sorgfältig zu prüfen, und in so weit sie sich gegründet und gewährbar finden, die nöthigen Maasnahmen zur Beseitigung der ersteren und Berücksichtigung der letzteren anzuordnen, wo alsdann den Ständen bei ihrem nächsten Zusammentritt sowohl über die hierunter getroffenen Maasregeln, als über die Gründe, aus denen vielleicht einzelne ihrer Anträge nicht zu erfüllen gewesen, genügende Auskunft gegeben werden wird.

Unsere getreuen Stände werden hiernach die Fortstellung jenes für die richtige Vertheilung der Steuer-Lasten unter sämtliche Beitragspflichtige wichtigen Werks um so mehr mit Vertrauen zu erwarten haben, als es — wie Wir hierdurch wiederholtlich und in Befolge Unseres schon bei Wiederaufnahme der Katastrirung erlassenen Befehls vom 26. Juli 1820 erklären — durchaus nicht Unsere Absicht ist, das Kataster

zu einer Erhöhung des Grundsteuer-Contingents für die zum Kataster-Verband gehörenden Provinzen benutzen zu lassen.

Wenn aber nur die richtige Vertheilung der Steuerlast, bis auf die einzelnen Beitragspflichtigen herunter, Zweck des Katasters bleibt, so werden Unsere Stände ebenfalls ermesfen, daß Vorschläge, welche auf eine gänzliche Verlassung der bisher zur Erreichung jenes Zwecks befolgten Grundsätze hinausgehen würden, mit um so mehrerer Sorgfalt erwogen werden müssen, als nach jenen Grundsätzen bereits ein sehr bedeutender Theil des gesammten Kataster-Verbandes vermessen und abgeschätzt ist, und nach dem zwischen sämmtlichen Gemeinden des Verbandes Statt findenden Sozial-Verhältnisse eine vielleicht bezweckte Geld-Ersparniß niemals auf Kosten der Genauigkeit des Werks und dessen Uebereinstimmung in seinen einzelnen unter sich auszugleichenden Theilen wird gesucht werden dürfen.

8.

In Beziehung auf die wegen der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg geschehenen Mittheilungen und Vorschläge wollen Wir

a. der Provinz die Unkosten, welche die Errichtung eines Zeughauses für das dritte Bataillon des 28ten Landwehr-Regiments in Siegburg veranlassen wird, in Gnaden erlassen.

b. Da die Entscheidung darüber, ob und in wie weit die Provinz Westphalen an der Anstalt Theil zu nehmen haben wird, erst nach der Beendigung der Verhandlung mit den Deputirten Unserer Westphälischen Stände erfolgen kann, immittelst aber, wie Unsere getreuen Stände selbst ermesfen werden, die noch rückständigen Einrichtungskosten und die Unterhaltungskosten nicht ungedeckt bleiben können, so müssen selbige, vorbehaltlich jeder weiteren Ausgleichung, von den Rheinprovinzen, zu deren Vortheil die Anstalt bis jetzt allein besteht, vorläufig aufgebracht werden.

c. Deren Vertheilung auf die Grund- und Gewerbesteuer kann weder nach dem Verhältnisse von $\frac{2}{3}$ tel zu $\frac{1}{3}$ tel — da die Gewerbesteuer nicht viel über $\frac{1}{6}$ tel des Prinzipals der Grundsteuer beträgt — noch überhaupt, da solche keinen zweckmäßigen Maßstab zur Vertheilung allgemeiner Landeslasten bildet, nachgegeben werden. Unsern Ständen bleibt überlassen, auf dem nächsten Landtage zu berathen, ob die Beiträge nach dem Verhältnisse der Mahl- und Schlacht- und der Klassensteuer zu vertheilen und die Kontingente der Klassensteuerpflichtigen durch Beischläge auf diese Abgabe zu erheben sind. Bis dahin ist aber die Aufbringung der Rückstände und laufenden Zuschüsse nach dem Grundsteuerfuße zu bewirken.

d. Nach dem vom Landtage angenommenen Vorschlage des Regierungs-Chef-Präsidenten von Reimann d. d. Aachen den 1. Juni 1825, die Sicherung der Theilnahme-Rechte der fünf rheinischen Regierungs-Bezirke betreffend, kann verfahren werden.

e. Die von den Ständen getroffene Wahl der Mitglieder zu der die Verwaltung der Anstalt leitenden Deputation genehmigen Wir und bestimmen, daß die Deputation ihren Sitz in Cöln nehme.

f. Daß der Deputation zu ertheilende Geschäfts-Reglement ist nach den Anträgen des Landtags abzuändern, mit alleiniger Ausnahme dessen, was zu §. 4. vorgeschlagen worden, wogegen es dabei bewendet, daß der Vorsitz in der Deputation einem Staatsbeamten übertragen werden soll. Endlich soll

g. der Wirkungskreis der Deputation dahin ausgedehnt werden, daß sie sich der Revision der bestehenden Reglements und der Stats für Beköstigung, Feuerung, Bekleidung und Beleuchtung unterziehen, so weit es dem Zwecke unbeschadet geschehen kann, angemessene im Geiste der Sparsamkeit vorzuschlagende Abänderungen und Zu-

Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.

säke veranlassen, nicht minder auch die Revision der Rechnungen über den Haushalt der Anstalt während der Jahre 1825 und 1826 und die Entlastung der Rechnungsführer übernehmen mag.

9.

Abtöpfung der Real-Lasten.

Die Prüfung des Gutachtens Unserer getreuen Stände über den ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwurf, die Abtöpfung der Real-Lasten betreffend, haben Wir angeordnet, und werden solches bei Unserer definitiven Entschlieöung in der Sache berücksichtigen.

10.

Unterhaltung der Bezirksstraöen.

Da Unsere Provinzial-Stände der Rheinprovinzen die Einführung einer Chauffseegeld-Erhebung auf den haussirtten Bezirksstraöen der westrheinischen Landestheile unter einstweiliger Beibehaltung des zum Bau und zur Unterhaltung dieser Straöen bestimmten Grundsteuer-Zuschlags nicht wünschen; so soll vorläufig von dieser Maaöregel, wiewohl sie nur die Beförderung des Ausbaues der Bezirksstraöen und den künftigen Erlaö des Steuer-Zuschlages zum Zweck hatte, abgesehen werden. Auch soll auf den Antrag der Provinzial-Stände der Rheinprovinzen die bisherige Centralisation des Bezirksstraöen-Fonds aufgehoben werden, und die Verwendung der Zulags-Centimen, unter fortdauernder Leitung und Aufsicht der Behörden zum Bau und zur Unterhaltung der Straöen in demjenigen Regierungsbezirke, in welchem solche aufkommen, erfolgen.

Dagegen haben Wir die Anträge auf Einführung der Chauffseegeld-Erhebung auf den haussirtten Bezirksstraöen bei gänzlichem Erlaö der zum Straöenbau bestimmten Zulags-Centimen, ferner auf Heranziehung der Staatsforsten zu den Zulags-Centimen für Departemental- und Communal-Zwecke, und endlich auf die Aufhebung der Centralisation der Chauffseegeld-Einnahmen von den Staats-Straöen, aus den in dem unter C. angeschlossenen Gutachten des Staats-Ministerii enthaltenen Gründen unzulässig befunden.

C.

Ueber das Gesuch, die Bergwerke zu den Zulags-Centimen beitragen zu lassen, behalten Wir Uns die Entscheidung vor, da dieser Gegenstand eine sorgfältige Erörterung der zu berücksichtigenden Verhältnisse der Bergwerke erfordert, welche angeordnet ist.

11.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dortiger Provinz, werden Wir bei definitiver Entschlieöung über den Gegenstand in weitere Erwägung nehmen.

Was endlich

12.

Einführung der Preussischen Gesetzgebung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Einführung Unserer Gesetzgebung in der dortigen Provinz anlangt, so ist die Wahl der vier ständischen Deputirten, zu der Commission, welche Wir zur Berathung über die bei Einführung der Preussischen Gesetzgebung in dortiger Provinz etwa erforderlichen Modificationen bestimmt haben, in Gemäßheit der Anordnung Unseres Staats-Ministerii und nach Analogie der im Gesetze vom 27. März 1824. §. 19. 20. und 21. enthaltenen Vorschriften, nach welchen die Wahlen aller Abgeordneten nach Ständen geschehen, legal erfolgt, indem der §. 46., welcher nicht von Wahlen, sondern von Beschlüssen der Versammlung handelt, auf die ersteren nicht anwendbar ist.

Wir haben daher die gedachte Wahl genehmigt, und Unserem Staats-Ministerio

anbefohlen, die gedachte Commission zu dem in der Beilage Unfers Dekrets vom 23ten Oktober vorigen Jahrs näher angegebenen Zwecke zusammentreten zu lassen, was immittelst auch bereits erfolgt ist.

Durch Unser gedachtes Dekret haben Wir verordnet, daß von dieser Commission die aus den Local- und Provinzial-Verhältnissen der Rheinprovinzen abzuleitenden Modificationen, welche bei Einführung der Preussischen Gesetzgebung etwa zu beobachten seyn möchten, in Vorschlag gebracht werden sollen, und Uns vorbehalten, nachdem Wir sie in Beziehung auf ihre Vereinbarung mit dem Geiste der Preussischen Gesetzgebung geprüft haben werden, sie dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorzulegen. Es wird dann für Unsere getreuen Stände der Zeitpunkt eintreten, Uns ihre Ansichten darüber zu eröffnen; jezt aber kann den, jenem vorgeschriebenen Gange entgegen, Statt gefundenen unvorbereiteten Verhandlungen keine Folge gegeben werden.

Was die Uns mit diesen Bitten eingereichten Adressen verschiedener Communen anlangt, so hätten solche, in so weit sie an den Landtag selbst mittelbar oder unmittelbar gerichtet waren, nicht angenommen werden sollen, da derselbe nach §. 51. des Gesetzes mit den Communen der Provinz in keiner Geschäftsverbindung stehen soll. Da übrigens nach §. 54. des Gesetzes das Resultat der Landtags-Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden soll, ein Resultat aber sich erst, wenn Unsere Entschliessungen erfolgt sind, erkennen läßt, so hat es Uns zum Mißfallen gereicht, daß, wahrscheinlich nur durch das Angehörniß eines Einzelnen, die Verhandlungen über diesen Gegenstand und die Abstimmungen über die einzelnen Punkte durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden sind.

B.

Die von den Ständen angebrachten Petitionen betreffend.

1.

Ueber das Gesuch um Ueberlassung des Hofgartenhauses zu Düsseldorf zu den ständischen Versammlungen lassen Wir durch Unfern Finanz-Minister weitere Erörterungen anstellen und werden Unfern getreuen Ständen künftig Unsere Entschliessung eröffnen.

2.

Die von ihnen über die Wichtigkeit der freien Rheinschiffahrt für den Handel der dortigen Provinz geäußerten Ansichten billigen Wir, und widmen daher, wie schon seither geschehen, auch ferner der Herstellung einer vertragmäßigen Uebereinkunft mit der Königl. Niederländischen Regierung alle Unsere Sorgfalt. Den Erfolg aber werden Wir dem nächsten Landtage bekannt machen.

3.

Was die verschiedenen zu Abhülfe des Nothstandes des Ackerbaues zc. gemachten Anträge anlangt, so wollen Wir zwar nicht verkennen, daß die durch allgemeine auch in andern europäischen Ländern fühlbare, Ursachen herbeigeführte Erniedrigung der Preise aller ländlichen Producte und die von einigen Nachbarstaaten gesteigerten Einfuhr-Abgaben auf dieselben, auch die landbautreibende Klasse in den Rheinprovinzen mehr oder weniger in Verlegenheit setzen, müssen jedoch den getreuen Ständen in Bezug auf die vorgetragene Schilderung der dormaligen Verhältnisse des Ackerstandes und auf die zu seiner Erleichterung in Vorschlag gebrachten Maaßregeln Folgendes eröffnen:

Zu 1. Die Angabe über den Verfall des Branntweinbrennerei- und Brauerei-Gewerbes in den Rheinprovinzen durch die inneren Getränke-Steuern steht mit der Erfahrung im Widerspruche, auch kann so wenig auf eine Herabsetzung dieser Steuern, als auf Fixation derselben für eine einzelne Provinz, die sich als unthunlich und ohne Hemmung des innern Verkehrs nicht ausführbar darstellt, eingegangen werden.

Zu 2. Obgleich die dermaligen Eingangszölle auf fremdes Vieh, sich bisher auch in den Rheinprovinzen als hinlänglich bewährt haben, die Einfuhr von Ausländern zu vermindern, die innländische Viehzucht aufzumuntern und eine größere Vieh-Ausfuhr möglich zu machen, so wird doch gegen Ende dieses Jahres, mit welchem der dermalige Tarif abläuft, die Rätlichkeit einer Erhöhung des Eingangszolles auf Vieh, Getreide und andere landwirthschaftliche Producte, sey es überhaupt, oder für die westlichen Provinzen insbesondere, von neuem geprüft, auf die Wünsche der gestreuten Stände dabei die möglichste Rücksicht genommen und das Resultat durch den neuen Tarif zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Zu 3. In Rücksicht der freien Rheinschiffahrt beziehen Wir Uns auf Unsere obige unter 2. ertheilte Resolution und haben übrigens durch Unsere Gesandten und diplomatischen Agenten namentlich in Bezug auf die Kornausfuhr, alle Bereitwilligkeit zu Handelsverträgen mit den Nachbarstaaten bereits zu erkennen gegeben, in so fern es möglich seyn wird, dadurch Vortheile zu erwerben, die nicht durch anderweitige größere Aufopferungen erkauft werden müssen.

Zu 4. und 5. Wegen der Grund- und Klassensteuer weisen Wir auf die Eröffnungen hin, welche der Landtags-Abschied auf die dieserhalb gemachten besondern, hier nur im Allgemeinen wiederholten, Anträge enthält.

Was

zu 6. das Gesuch um Herabsetzung der Gemeindesteuern anlangt, so haben Wir bereits angeordnet, daß bei den Anforderungen der Staatsbehörden an die Communen auf die dermaligen ungünstigen Zeitverhältnisse Rücksicht genommen und auf möglichste Verminderung der Communalsteuern hingewirkt werden soll. Sollte eine Behörde dieser Anordnung nicht nachkommen, so wird das vorgesezte Ministerium auf die Beschwerde der Gemeinde, wie es schon seither geschehen, das Nöthige anordnen. Im Allgemeinen läßt sich daher nichts in der Sache verfügen, da sich die den Gemeinden obliegenden privatrechtlichen und allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeiten nicht aufheben lassen.

Was die Freiheit der ehemaligen Domainen-Grundstücke von den Beiträgen zu den bei ihrer Acquisition bestandenen Gemeindefschulden anlangt, so werden die gestreuten Stände nicht unerwogen lassen, daß einerseits die Domainen selbst nach älterer deutscher Verfassung zu den Gemeindefschulden nicht beitragspflichtig gewesen sind, und daher ursprünglich bei Contrahirung der größtentheils aus jener alten Zeit herrührenden Schulden auf ihre Beiträge nicht hat gerechnet werden können, daß ferner, wenn überhaupt unter diesen Umständen den Gemeinden durch die Befreiung derselben von Beiträgen zu den Schulden ein Verlust erwachsen ist, den Gemeinden dafür durch die französischen Geseze vermittelst der Niederschlagung mehrerer Schuldgattungen Ersatz geleistet worden, endlich auch den Gemeinden nicht verwehrt wird, die Domainen-Besitzer zu persönlichen Steuern anzuziehen. Es muß daher bei der Befreiung der gedachten Grundstücke von jenen Beiträgen lediglich bewenden.

Was endlich

zu 7. das Gesuch um Befestigung der Rheinufer anlangt, so weisen Wir Unsere gestreuten Stände deshalb auf die unter B. 17. enthaltene besondere Resolution hin.

4.

Auf die Uns vorgelegte Darstellung des Handels und der Fabrikverhältnisse in der Provinz ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen die Versicherung, daß Wir jederzeit auf alles dasjenige, was die Gewerbsamkeit der Provinz fördern kann, landesväterlichen Bedacht nehmen werden, daher auch der Inhalt der gedachten Darstellung näherer Prüfung unterworfen werden soll. Handel und
Fabriken.

5.

Der Antrag Unserer getreuen Stände wegen Bestimmung eines festen Kontingents der Provinz, welches durch die Klassensteuer aufzubringen und dessen weitere Vertheilung auf die Regierungsbezirke, Kreise und Communen der Mitwirkung ständischer Organe zu überlassen, ist Uns zwar auch bereits anderweit vorgetragen worden. Zur Zeit aber haben Wir Bedenken getragen, auf dergleichen Anträge einzugehen, indem die Sache in der Ausführung mehr Schwierigkeit findet und weniger auf wesentliche Verbesserung der Vertheilungsart hinwirkt, als dies beim ersten Anblick den Schein haben kann. Klassensteuer.

Eine ausführlichere Erörterung der desfallsigen Bedenken wird Unsern Ständen bei ihrem nächsten Zusammentritt vorgelegt werden, und ihnen alsdann überlassen bleiben, ob und welche bestimmter zu fassende Anträge sie dieserhalb im Interesse der Provinz bilden zu können glauben. Jedenfalls aber muß bei diesen Anträgen von den Vorbedingungen ausgegangen werden, daß nicht nur das bisherige und fernerweit angemessen zu bestimmende Aufkommen an Klassensteuer völlig gedeckt und sicher gestellt bleibt, sondern auch das System der Steuer und die Grundsätze der Veranlagung selbst, wie sie durch das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und durch die nachträgliche Verordnung vom 5. September 1821 festgestellt sind, einer wesentlichen Veränderung nicht unterliegen dürfen: da in erster Beziehung die Grundsätze der Gerechtigkeit eine Ermäßigung des Steuer-Aufkommens zu Gunsten einer einzelnen Provinz nicht gestatten; in letzterer Hinsicht aber es ebenfalls nicht angemessen ist, die provinziellen Verschiedenheiten in der Steuer-Verfassung, wie sie vor der Gesetzgebung des Jahres 1820 bestanden, wieder herzustellen.

6.

In Betreff des Gesuchs um Aufhebung des Gewerbesteuer-Verbandes, welcher zwischen den Städten Coblenz und Ehrenbreitstein, so wie zwischen Cöln und Deutz besteht, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß der unter den gedachten Städten in Hinsicht der Gewerbesteuer bestehende Verband nicht, wie in der Petition irrtümlich geäußert worden, auf einer außerhalb dem Gewerbesteuer-Gesetze liegenden Anordnung des Ministerii beruhet, vielmehr für Coblenz und Ehrenbreitstein in der Beilage zu dem gedachten Gesetze unter Nr. 3. ausdrücklich festgesetzt ist; für Cöln und Deutz aber, welche auch in der Beilage B. zu dem Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Einrichtung des Abgabewesens in Hinsicht der Mahl- und Schlachtsteuer als zusammengehörend unter Nr. 118. aufgeführt worden, in dem 7ten §. der Beilage B. zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 seine Begründung findet, auch nicht abzuändern ist. Sollten durch diese Verbände, wie behauptet wird, beide Theile in Nachtheil gerathen und Anlässe zu Zwistigkeiten entstanden seyn, so muß den Betheiligten überlassen bleiben, solches zunächst bei den competenten Behörden, den Regierungen, und in höherer Instanz bei dem Finanz-Ministerio, zur Sprache zu bringen, wo dann die Beseitigung gegründeter Beschwerden, auf anderm Wege, als durch Auflösung des in dem Gesetze beruhenden Verbandes zu erreichen seyn wird. Gewerbe-
steuer = Ver-
bände.

7.

Gewerbesteuer
von Saar-
louis.

Daß Uns zur Berücksichtigung empfohlene Gesuch der Stadt Saarlouis, um Ver-
setzung aus der zweiten in die dritte Gewerbesteuer-Klasse, welches das Privat-In-
teresse einer einzelnen Stadt betrifft, haben Wir zuvörderst dem Finanz-Minister zur
Prüfung und Entscheidung im verfassungsmäßigen Wege zugehen lassen; behalten Uns
jedoch für den Fall, daß sich die Stadt bei letzterer nicht beruhiget, vor, Allerhöchst-
selbst davon Kenntniß zu nehmen, und der Stadt Unsere Entschließung auf ihren et-
waigen Immediat-Recurs zu eröffnen.

8.

Weinsteuer.

Dem Antrage, die Weinsteuernicht nach der Quantität des Mostes, sondern nach
dessen Werth bestimmen zu lassen, ist durch das Weinsteuergesetz vom 25 September
1820 schon in so weit entsprochen, als die Weingüter nach ihrer Güte und Lage in sechs
verschiedene Klassen eingeschätzt sind und danach der gewonnene Wein einer verhältniß-
mäßig abgestuften, überallmäßigen Steuer unterworfen worden ist. Auf die von dem jähr-
lichen Wechsel der Witterung abhängigen Verschiedenheiten in der Güte und den Prei-
sen der Weine einer jeden Klasse kann jedoch dabei im Interesse der Weinbauer selbst
aus den in dem unter D. anliegenden Voto Unseres Finanz-Ministers näher angebeu-
teten Gründen, um so weniger Rücksicht genommen werden, als für den Fall eines
ungewöhnlich schlechten Weinjahrs der Finanz-Minister im §. 9 des gedachten Gesetzes
zu einer allgemeinen Ermäßigung der Weinsteuern, bereits ermächtigt ist.

D.

9.

Zuschläge zur
Grundsteuer.

Was das Gesuch Unserer getreuen Stände um Erlaß eines Theils der Zuschläge
auf die Grundsteuer anlangt, so kann denselben nicht unbekannt seyn, daß diejenigen
Ausgaben, welche, den französischen Einrichtungen nach, aus den Zuschlags-Centimen
für feststehende und veränderliche Departemental-Ausgaben bestritten worden, ihrer
Wesenheit nach, noch jetzt fortbestehen und aus den Staatsklassen geleistet werden; daß
also hiernach, gemäß der Bestimmung des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai
1820, §. 4., die Einziehung des Ertrags dieser Zuschläge, als eines zur Zeit der Pub-
likation jenes Gesetzes bestandenen und aus der französischen Steuer-Einrichtung über-
nommenen Theils der Grundsteuer, zu den Staatsklassen, an sich keinem Bedenken un-
terliegt.

Es kommt also nur darauf an, ob die in den Rheinprovinzen aufgebrachte Grund-
steuer, einschließlich jener Zuschläge, gegen die ebenmäßigen Leistungen anderer Pro-
vinzen zu hoch stehe, oder aber für die Kräfte der dortigen Eingewohnten zu hoch und
überbärend sey.

Was die erste Frage anlangt, so wird Unsern getreuen Ständen hier die Versiche-
rung genügen, daß eine der Lieferungs-fähigkeit und Wohlhabenheit jedes Landestheiles
entsprechende Vertheilung der Staatslasten unausgesetzt in den Bestrebungen Unserer
Regierung liegt, und daß, — wie wenig darum jenes Ziel schon als vollständig er-
reicht anzusehen — gleich wohl durch die neuere, seit dem Jahre 1818, ins Leben ge-
tretene Steuergesetzgebung bereits nach und nach und nicht ohne Erfolg auf diesen
Zweck hingewirkt ist. Irrig ist dabei die in der Denkschrift geäußerte Ansicht, als ob
in andern Provinzen der Monarchie dergleichen Zuschläge zur Grundsteuer, welche ur-
sprünglich zur Bestreitung gewisser, jetzt aus allgemeinen Staatsfonds geleisteten Aus-
gaben bestimmt gewesen, gar nicht aufkämen, da sich vielmehr geschichtlich in allen
Provinzen nachweisen läßt, daß von den noch jetzt unter der allgemeinen Benennung
als Grundsteuer aufkommenden Ausgaben ein sehr bedeutender Theil für bestimmte, in

den Steuerausreibungen und Verwilligungen namentlich bezeichnete, jetzt aber ebenfalls aus den allgemeinen Staatsfonds befriedigte Zwecke ausgeschrieben und verwilligt worden ist.

So weit aber ferner die Unverhältnismäßigkeit der dortigen Grundsteuer in dem der Petition zum Grunde liegenden Gutachten des ständischen Ausschusses, theils aus den für die Landwirthschaft allerdings ungünstigen Zeitverhältnissen der jüngsten Vergangenheit, theils aus den in einem benachbarten Staate zugestandenen Ermäßigungen der mehrgedachten Abgabe hergeleitet werden soll, so werden unsere rheinischen Stände erlauben, daß eines Theils die ohnehin bereits günstig wiederum veränderten Verhältnisse einiger wenigen Jahre keinen genügenden Anlaß geben können, um darauf dauernde Abgabenerlasse zu gründen, und daß andertheils, wo es auf Vergleichen mit Nachbarländern ankommt, diese sich nicht auf eine einzelne Abgabe beschränken, sondern die gesammten Abgaben-Systeme umfassen müssen, am wenigsten also hiebei die wesentlichen Erleichterungen, welche den dortigen Provinzen, in Bezug auf innere Consumtions-Abgaben, auf die Salzsteuer, durch Aufhebung des Tabaks-Monopols, durch Einführung der weit geringeren Stempel-Abgabe anstatt des dagegen aufgehobenen Enregistrements ic. zu Theil geworden sind, hätten übersehen werden sollen.

Dem Antrage Unserer getreuen rheinischen Stände auf Erlaß der mehrgedachten Zulags-Procente steht daher nicht zu fügen.

10.

Desgleichen können Wir auch dem Antrage nicht Statt geben, durch eine Declaration des Stempelgesetzes den unter der Herrschaft der alten Statuten eingetretenen Chemannern dieselbe Befreiung von dem Erbschafts-Stempel zu bewilligen, welche im Stempel-
Abgaben der
Wittver. Gesetze vom 7. März 1822 den überlebenden Ehefrauen bewilligt worden ist. Denn die letztere Befreiung ist im Gesetze nur um deßhalb angeordnet worden, weil die Frauen nach dem Tode des Mannes sowohl wegen ihrer eigenen Subsistenz als zu Erziehung ihrer Kinder, der Regel nach, größerer Erleichterung bedürfen; daher denn auch die Befreiung nur dann eintritt, wenn sie zugleich mit Kindern den Mann überleben. Dieser Grund tritt aber, der Regel nach, bei dem überlebenden Chemann nicht ein. Uebrigens ist durch Entscheidungen des Revisions- und Cassationshofes die Richtigkeit der statt gefundenen Anwendung des Gesetzes bereits anerkannt, daher auch das für eine Abänderung desselben angeführte Motiv, daß dadurch zweifelhaften Prozessen werde vorgebeugt werden, nicht statt findet.

11.

Wir haben bereits unterm 16. Januar d. J. Unsern Finanz-Minister wegen Befreiung der Kirchen nicht nur, sondern auch der Armen-Anstalten, Waisenhäuser, Stempelfrei-
heit der from-
men und mit-
den Stiftun-
gen. miltend Stiftungen, Schulen und Universitäten von allen Stempel-Abgaben mit vorläufiger Instruction versehen und durch solche mehr gewährt, als unsere getreuen Stände in ihrem Gesuche, um Befreiung der Kirchen vom Erbschafts-Stempel, gebeten haben.

Diese umfassendere Bewilligung in Beziehung auf die Kirchen noch rückwärts für gültig zu erklären, und daher die seither erhobenen Abgaben dieser Art erlassen zu lassen, können Wir uns aber nicht bewegen finden. Denn es ist nicht gegründet, daß bei Erlassung des Gesetzes vom 7. März 1822 den Kirchen gesehlich eine Befreiung zugestanden habe, indem die im vormaligen Großherzogthum Berg unterm 28. Febr. 1814 erlassene Verordnung keineswegs von einer zur Gesetzgebung befugt gewesenen Behörde ausgegangen ist, und daher als Gesetz nicht anerkannt werden kann. Das von den Ständen angeführte Dekret vom 30. December 1809 dagegen bezieht sich lediglich auf die von der Stempel-Abgabe verschiedenen Enregistrements-Gebühren.

Mahl- und
Schlacht-
steuer = Ent-
richtung der
Armen = An-
stalten.

12. Wenn nun auch in der vorstehend bemerkten Bewilligung Unsere getreuen Stände Unsere landesväterliche Bereitwilligkeit, die frommen Stiftungen möglichst zu begünstigen, erkennen werden, so können Wir doch auf das Gesuch um Befreiung der Armen-Anstalten von der Mahl- und Schlachtsteuer nicht eingehen. Denn da alle Exemtionen von indirecten Steuern dieser Art, wie die Erfahrung zeigt, zu mancherlei Mißbräuchen und zu Nachtheilen führen, welche die Vortheile des Eximirten bei weitem übersteigen, so haben Wir selbst da, wo diese Befreiung früher bestanden hat, solche möglichst beschränkt, und können Uns zu Bewilligung neuer Exemtionen um so weniger entschließen, als in den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten die Communen durch die ihnen bewilligten Zuschläge in den Stand gesetzt werden, die den Armen-Anstalten durch die Steuer erwachsende, jedenfalls nicht sehr erhebliche Ausgabe aus Communal-Mitteln zu decken.

Hebekreuzer
im ehemals
Rassauischen
Landestheile.

13. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß der in den vormals Nassauischen Landestheilen noch bestehende Hebekreuzer abgeschafft und die Befoldung der Erheber auf die Staatskasse übernommen werden möge, liegt, was den letztern Theil anlangt, ein factischer Irrthum zum Grunde, indem in den übrigen Theilen der Rheinprovinzen die Steuer-Empfänger keineswegs vom Staate, sondern durch die von den Steuerpflichtigen neben der Grundsteuer entrichteten Hebe-Procente besoldet werden. Was aber den ersten Theil des Antrags, die Aufhebung des sogenannten Hebekreuzers selbst betrifft, so ist derselbe allerdings angemessen, da diese Hebegebühr nicht Jedem gleich trifft, auch mit dem bestehenden Münz-System nicht übereinstimmt. Es soll daher an deren Stelle, gleichwie in den übrigen Theilen der Rheinprovinzen, auch in den dazu gehörigen vormals Nassauischen Landestheilen, die Einführung von Hebe-Procenten zu einem angemessenen gleichheitlichen Betrage treten, als weshalb das Nöthige verfügt werden wird.

Chaussee-
dienste da-
selbst.

14. In dem Antrage, auf Aufhebung der von den ehemaligen Nassauischen Gemeinden noch geleisteten Chausseebaudienste, haben Unsere getreuen Stände neue bisher noch nicht zur Sprache gebrachte Thatsachen angeführt, welche Uns zu weiteren Erörterungen veranlaßt haben, in deren Verfolg Unsere Entscheidung erfolgen wird.

Chausseegelde-
Erhebung bei
Weglar.

15. Auf das Gesuch um Verlegung der Chaussee-Hebestelle bei Weglar nicht minder.

Straße von
Vorweiden
bis Nachen.

16. Den Antrag auf Herstellung und Unterhaltung der Straße von Vorweiden bis Nachen haben Wir einer weitern Erörterung unterworfen, und werden demnächst darüber entscheiden.

Rhein-Ufer-
Beschädigun-
gen.

17. Was den Antrag anlangt, daß eine Commission zu Untersuchung der im Kreise Bonn statt gehabten Rhein-Ufer-Beschädigungen niedergesetzt, und demnächst Vorkehrung zu Abwendung weiterer Gefahr getroffen werden möge, so machen Wir zuvörderst Unsern getreuen Ständen bemerklich, wie aus der Verpflichtung des Staates zu Unterhaltung des Reinpfadcs keineswegs folgt, daß die Staatskasse außer derselben

auch das Ufer zu unterhalten verpflichtet sey. Auch kann derselben diese Verpflichtung so wenig am Rheine auferlegt werden, als solche in andern Provinzen ihr obliegt.

Was jedoch die angezeigte im Bonner Kreise drohende Gefahr betrifft, so ist die Regierung zu Cöln aufgefordert worden, zu untersuchen und anzuzeigen, ob und wo dergleichen Abrisse ausser dem bekannten Falle bei dem Dorfe Widdig, worüber sie schon zur nähern Ausmittelung angewiesen ist, vorhanden sind. Wir behalten Uns demnächst vor, zu bestimmen, ob und welche Unterstützung hierbei etwa aus Gnade nach Verhältnis der Sache zu gewähren seyn dürfte.

18.

Im Verfolg des Antrags: die auf der linken Rheinseite geltenden Bergwerks-Gesetze auch auf der rechten Rheinseite einzuführen, haben Wir angeordnet, daß die in den letzterwähnten Landestheilen geltenden Bergwerks-Gesetze einer genauen Revision unterworfen werden sollen, auf welche dann von Uns das Weitere beschlossen werden wird. Bergwerks-Gesetze.

19.

Was die Verwendung für den Freiherrn von Schell wegen Befreiung von den durch das Patent vom 12. April 1803 angeordneten Bergwerks-Abgaben anlangt, so wird dem von Schell, wenn er aus einem privatrechtlichen Titel diese Freiheit in Anspruch nehmen zu können glaubt, die Ausführung im Rechtswege nicht verwehrt werden. Diese Privatsache, in welcher es sich lediglich um einen noch nicht ausgeführten Rechtsanspruch handelt, gehört nicht zur ständischen Competenz. Bergwerks-Abgaben des Freiherrn von Schell.

20.

Dem durch den Antrag auf Aufhebung des Zunftzwanges im Kreise Weklar veranlaßten Gesuche, um Ausarbeitung einer Gewerbe-Ordnung, haben Wir vorlängst schon durch Niedersetzung einer zu dieser Arbeit bestimmten Commission genügt, und behalten Uns vor, vom Erfolge auch dem Rheinischen Provinzial-Landtage Kenntniß zu geben. Zunftverhältnisse im Kreise Weklar.

21.

Was die zu Gunsten der Staatsgläubiger des ehemaligen Kurfürstenthums Cöln geführten Anträge anlangt, so eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen: Kurkölnische Staatsschulden.

ad 1. daß wegen der rückständigen Zinsen von den Kurkölnischen Obligationen vorlängst Verhandlungen mit der Herzoglich Nassauischen Regierung eingeleitet sind, eine Entscheidung aber, wenn eine gütliche Vereinigung nicht getroffen werden kann, bei der Bundesversammlung veranlaßt werden wird.

ad 2. Daß eine Abschätzung der Kapitalien in Beziehung auf ihre ursprüngliche Valuta um deswegen vor der Hand von keinem Einflusse auf die Sache seyn würde, weil in Gemäßheit der in Beziehung auf das ganze Staatsschuldenwesen bestehenden gesetzlichen Einrichtung auch die Kurkölnischen Obligationen, so lange sie unter dem Nominalwerthe zu haben sind, nach dem Kurse eingekauft werden. Der eigentliche Waradirungswertb wird daher erst künftig bei eintretender Verloosung zur Sprache kommen.

ad 3. Was die Zinsen anlangt, so muß es bei der Vorschrift des §. 4. der Verordnung vom 2. November 1822, welcher auf den Fall angewendet worden ist, lediglich bewenden.

Auch ist der Antrag

ad 4. den Gläubigern für ihre Kapitalien Staatsschuldscheine au porteur auszuhandigen, mit den wegen des Central- und Provinzial-Staatsschuldenwesens ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar.

Dagegen werden

ad 5. die Stände auf die jährlichen Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden wegen der gerichtlichen Deposition der eingelöseten Staatspapiere verwiesen, aus welchen sie ersehen werden, daß in den Jahren 1824 bis 1826 die Schuld um 37,353 Rthlr. 14 Sgr. vermindert worden ist. Auch im laufenden Jahre sind nach Anzeige der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, bereits Ankäufe zur Summe von 12,443 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. bewirkt worden.

Ueberhaupt dürfen Wir erwarten, daß Unsere Stände sowohl, als die Interessenten, bei ihren hierauf sich beziehenden Wünschen die Lage, in welcher die Preussische Regierung dieses Schuldenwesen übernommen, und die allgemeine gesetzliche Ordnung im Staatsschuldenwesen, welche die Begünstigung einer Klasse von Forderungen verbietet, nicht unberücksichtigt lassen werden.

22.

Fabrikzeichen.

Bei genauerer Erwägung des allgemein gestellten Antrags auf Erlaß eines Gesetzes zum Schutze aller Fabrikzeichen in der ganzen Monarchie, werden Unsern getreuen Ständen selbst die Schwierigkeiten nicht entgehen, welche damit verbunden seyn würden, wenn man jeden Fabrikanten im Umfange der Monarchie bei dem ausschließenden Besitze jedes von ihm zu Unterscheidung seines Fabricats willkürlich gewählten Zeichens schützen wollte, da, nach den bei Unserm Ministerio des Innern eingegangenen Nachrichten, in Solingen allein bloß für Messer über tausend verschiedene Zeichen im Gange sind. Hiernach werden sie selbst beurtheilen, bis zu welcher Anzahl diese Zeichen in der ganzen Monarchie ansteigen müssen, und daß es, selbst wenn die Mühe und Kosten der Anlegung und Fortführung von Verzeichnissen nicht gescheut würden, doch mit der größten Aufmerksamkeit unumgänglich ist, bei der Bestätigung eines neuen oder sehr ähnliches von einem Andern gebraucht werde. Die sicherste Bezeichnung eines Fabricats bleibt die mit dem Namen und Wohnorte eines Fabrikanten. Gegen das Nachmachen dieses Zeichens schützt sowohl das französische Strafgesetz, als das Allgemeine Landrecht Th 2. Tit. 20. S. 1440. 1445 und 1451.; daher denn ein neues commissarisches Untersuchung des Gegenstandes angeordnet und werden hiernächst ermes- sen, ob und welche ergänzende Bestimmungen hierunter noch erforderlich seyn möchten.

23.

Gerichts-Verfassung von Eiberfeld.

Auf das Gesuch um Errichtung eines eigenen Gerichts und einer eigenen Hypotheken-Kammer für die Stadt Eiberfeld, können Wir zwar für jetzt, da erst nach Einführung der Preussischen Gesetze die definitive Organisation der Gerichte erfolgen wird, keine Entschliebung fassen; werden jedoch künftig, wenn jene Organisation Statt findet, auf das Bedürfniß der Stadt Eiberfeld und ihrer gewerbreichen Umgegend landesväterlichen Bedacht nehmen.

24.

Transcriptions-Gebühren.

Was die gewünschte Aufhebung oder Fixation der Transcriptionsgebühren bei Veränderung des Grundeigenthums anlangt, so machen Wir Unsern getreuen Ständen bemerklich, daß die in Folge der noch beibehaltenen früheren Hypotheken-Verfassung auf dem linken Rheinufer noch bestehenden französischen Hypothekengebühren durch das

Stempelgesetz vom 7. März 1822 keinesweges aufgehoben, wohl aber die dießfälligen Kosten durch Verwandlung der Enregistramentsgebühr bei Veränderungen des Grundeigenthums in eine neue, den vierten Theil derselben betragende Stempel-Abgabe, sehr erleichtert worden sind. Jene Hypothekengebühren, welche bei Eintragungen, wo nicht das Eigenthum der Grundstücke übergeht, dort geringer, als die in den andern Provinzen üblichen Sporteln sind, wie solches die Sporteltarordnung ergiebt, können daher auch für jetzt weder abgeschafft, noch auf einen festen Satz ermäßigt, wohl aber werden bei Einführung einer neuen Hypotheken-Ordnung solche nach der dann einzuführenden allgemeinen Sporteltarordnung bestimmt werden.

25.

Das Bedürfniß der von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachten allgemeinen Revision der Pfarrei-Circumscriptionen ist zur Zeit nicht dargethan, auch von den kirchlichen Obern nicht einmal ausgesprochen worden. Wir finden daher auch für jetzt noch keine Veranlassung, dieses Bedürfniß als wirklich vorhanden anzunehmen. Uebrigens ist in einzelnen Fällen für Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses durch Wiederherstellung supprimirter Hülfspfarrreien unter Mitwirkung der Pfarrgemeinden so viel möglich gesorgt worden; auch wird in geeigneten Fällen fernerhin dafür gesorgt werden.

Pfarrei-Circumscriptionen.

26.

Auf den Antrag, wegen Verbesserung der Pfarreigehalte, können Wir zwar in der Allgemeinheit, wie er gestellt worden, nicht eingehen; werden jedoch, wie in einzelnen Fällen bereits geschehen, bei besonders dringenden Anlässen nach den Kräften der Staatskassen Ausbülfsen zu bewilligen geneigt seyn. Wenn aber die Stände eine allgemeine Erhöhung der Pfarrgehälte wünschen, so kann solche nur in derselben Art bewirkt werden, wie solches bisher theilweise durch diejenigen Gemeinden geschehen ist, die von der durch Art. 67 und 71 der organischen Bestimmungen für den katholischen Cultus gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, welfchensfalls Wir vom nächsten Landtage angemessenen Vorschlägen hierüber entgegensehen.

Pfarrei-Gehälte.

27.

Was den Antrag auf Anstellung katholischer Geistlichen zur Wahrnehmung der Seelsorge bei dem Militair in den Haupt-Garnison-Orten anlangt, so erkennen Wir auf das Vollständigste an, daß die Sorge für die religiöse Bildung der Soldaten von der größten Wichtigkeit ist, und haben deshalb Anordnung getroffen, daß in dieser Hinsicht für den katholischen Theil der Armee Alles geschehen solle, was nach der bestehenden Militair-Kirchen-Verfassung zulässig ist. Hiernach wird, dem bisherigen Verfahren gemäß, auch fernerhin die Seelsorge katholischer Soldaten an den Orten, wo Kirchen dieser Konfession vorhanden sind, einem Geistlichen förmlich übertragen, an andern Orten aber dafür gesorgt werden, daß mehrere Male im Jahre katholische Geistliche zur Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen dahin kommen. Unsere Minister der Geistlichen Angelegenheiten und des Krieges haben Wir zu fernerer Beobachtung dieses Verfahrens angewiesen, wonach denn eine so wesentliche Abänderung der Militair-Kirchenverfassung, als die Anstellung katholischer Feldprediger im Frieden seyn würde, sich nicht als nothwendig darstellt.

Katholische Garnison-Geistliche.

28.

Das von Seiten Unserer getreuen Stände erfolgte Anerkenntniß dessen, was für die Vervollständigung und Verbesserung des öffentlichen Unterrichts in den Rheinprovinzen geschehen ist, gereicht Uns zum besondern Wohlgefallen. Den Antrag, die Errichtung von Bürgerschulen betreffend, finden Wir aller Berücksichtigung würdig.

Höhere Bürger-Schulen.

Auch ist von Seiten Unseres Ministerii des öffentlichen Unterrichts schon früher, und jetzt aufs neue, eine diesfällige Verfügung an sämtliche Regierungen der dortigen Provinz, zur baldigen möglichsten Abhülfe des in Anregung gebrachten Bedürfnisses erlassen worden, in deren Verfolg auch Unser Ministerium des Innern bemüht seyn wird, in den geeigneten Kommunen, in welchen die Mittel zu diesem Zwecke zu beschaffen sind, zur Errichtung höherer Bürgerschulen beizuwirken. Wie sonach beide Ministerien nach ihrem Ressort diesem als wichtig anerkannten Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen werden, also erwarten Wir in Hinsicht der Beschaffung der Mittel aus Communal-Fonds die besondere Mitwirkung der Stände.

29.

Öffentliche
Verkäufe von
Mobilien.

Das Gesuch um Aufhebung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen alle öffentliche Verkäufe von Mobilien nur durch Vermittelung der Notarien und Gerichtsvollzieher Statt finden dürfen, setzt eine partielle Aenderung der dortigen Gesetzgebung voraus, mit welcher Wir jedoch um so mehr Anstand nehmen, als mit Einführung der Preussischen Gesetzgebung in den dortigen Provinzen die Sache sich von selbst erledigen wird.

30.

Güter-Einzie-
hung in Folge
des Reichsde-
putations-
schlusses.

Was die in Folge des Reichs-Deputations-Rescesses vom 25. Februar 1803 erfolgte gegenseitige Einziehung der den Spitalern, Kirchen 2c. auf der einen Rheinseite gehörenden, auf der andern Rheinseite gelegenen Güter anlangt, so können die diesfälligen Bestimmungen jenes Rescesses im Allgemeinen nicht rückgängig gemacht werden; auch ist es nicht zulässig, dergleichen bereits unter der frühern Landesherrschaft eingezogene und mit den Domainen vereinigte Güter, auch nur so weit letztere noch jetzt im Besitze des Staats sind, den durch jene tractatenmäßigen Bestimmungen betroffenen Stiftungen 2c. zurückzugeben, da, selbst abgesehen von der aus solchen Maßnahmen nothwendig erwachsenden Unsicherheit eines auf völkerrechtlichen Tractaten und auf der Gesetzgebung der früheren Landesherrschaften beruhenden Besitzstandes — auch durch das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 jede Disposition zum Nachtheile der Staatsgläubiger über Domainen, welche zur Zeit der Publication jenes Gesetzes im rechtlichen Sinne oder verfassungsmäßig dafür anzusehen waren, ausgeschlossen ist.

Nur in so fern also kann hierunter eine Wiedererstattung, oder, den Umständen nach, eine Entschädigung zu Gunsten der beteiligten Corporationen eintreten, als erweislich über die Vorschriften jenes mehrgedachten §. 37. oder (so weit er das linke Rheinufer insbesondere angeht) über die gesetzlichen Anordnungen der früheren Regierung hinaus, auch solche Güter zum Staatseigenthum eingezogen worden sind, welche sich hierzu nach jenen tractatmäßigen und gesetzlichen Vorschriften nicht eignen. In Fällen dieser Art aber ist bisher schon auf Anträge der Ministerien den gegründeten besondern Ansprüchen der beteiligten Corporationen genügt worden; auch wird ferner in gleicher Weise verfahren werden, daher es anderweiter desfälliger Anordnungen überall nicht bedarf.

Nach gleichen Grundsätzen ist auch in Absicht der Güter der auf dem rechten Rheinufer bestehenden frommen und milden Stiftungen, welche, so weit sie nicht zum eigentlich geistlichen Corporationsgut gehört haben, der Einziehung nicht unterworfen gewesen, so wie ferner in Bezug auf eigentliche Familien-Stiftungen verfahren worden. Unsern Provinzial-Ständen können Wir daher nur überlassen, bei ihrem nächsten Zusammentritt Einzelfälle, in welchen dies nicht geschehen ist, näher, als in der ihrer jetzigen Petition zum Grunde liegenden Denkschrift, zu bezeichnen, in welchem Falle sie sich der Remedur desfälliger gegründeter besondener Beschwerden im Voraus versichert halten können.

Was hiebei den am Schlusse jener Denkschrift erwähnten Fall, wegen eines dem kölnischen Schul- und Stiftungsfonds zuständigen Kapitals anlangt, so gehört dieser nicht hierher, indem es sich dabei um eine gegen Frankreich, gemäß der Convention vom 20. November 1815 liquidirte und — zwar auch mehr aus Rücksichten der Billigkeit, als des strengen Rechts — aus dem französischen Aversionalfonds bereits zugestandenen Forderung handelt, über deren künftige Verwendung, in Gemäßheit des Zwecks der Stiftungen, aus denen das fragliche Kapital herrührt, Wir bereits auf den Antrag Unseres Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten besondere Bestimmung getroffen haben.

31.

Was die in Beziehung auf das Landarbeitshaus zu Brauweiler ausgesprochenen Wünsche anlangt, so genehmigen Wir, daß den bei dieser Anstalt noch nicht beteiligten Gemeinden der Regierungsbezirke Coblenz, Köln, Düsseldorf und Aachen die Benutzung derselben gegen gleiche Beiträge mit den dabei bereits beteiligten Communen gestattet werde, und haben Unsern Minister des Innern beauftragt, die Einleitungen hierzu durch das Ober-Präsidium und die Regierungen zu treffen.

Land-
Arbeitshaus zu
Brauweiler.

Was den Antrag anlangt, daß die Aufnahme aller Bettler aus Gewohnheit, auch der Arbeitsunfähigen, ohne gerichtliches Erkenntniß in großen Städten durch die städtische Polizeibehörde, in andern Kommunen aber durch den Landrath für zulässig erklärt werden möge, so haben Wir Unsern Ministern des Innern und der Justiz nähere Erörterung und Berichts-Erstattung über die Zweckmäßigkeit und gesetzliche Ausführbarkeit dieses Antrages aufgetragen, worauf Wir Entschließung zu fassen Uns vorbehalten.

Uebrigens bewilligen Wir Unsern Provinzial-Ständen die gewünschte Mitaufsicht über die Verwaltung des Instituts und ordnen an, daß ihnen bei ihrer nächsten Versammlung die Rechnungen und eine Uebersicht der Administration desselben vorgelegt werde.

32.

Das Gesuch um Aufhebung der im Besetze vom 21. April 1825 in Betreff des Mobilisationszinses enthaltenen Bestimmungen werden Wir in weitere Erwägung nehmen und darüber Entscheidung ertheilen.

Mobilisationszins.

Desgleichen haben Wir auch

33.

über die in Beziehung auf den gesetzlichen Abzug eines Fünftheils vom Zehnten geschehenen Anträge noch eine Berichtserstattung der Provinzial-Behörden für erforderlich gehalten, und behalten Uns weitere Entschließung vor.

Fünftheil-Abzug vom Zehnten.

Von demjenigen, was in Folge obiger Entschließungen weiter verfügt werden wird, soll dem nächsten Provinzial-Landtage durch Unser Staats-Ministerium eine Uebersicht vorgelegt werden.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch denselben Allerhöchst-Selbst vollzogen und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 13. Juli 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Schuckmann. Lottum. Bernstorff. Dankelmann.

Für den Kriegsminister: (gez.) Schöler.

A.

Verordnung,

wegen

der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen.

Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.* haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Unordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen enthaltenen Vorschriften, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

Artikel I.

al §. 2. 1. Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, Wir auch dem Fürsten von Haxfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, nicht minder dem Fürsten von Salm-Keifferscheidt-Dyck für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitztungen gestiftetes Majorat Wir bestimmen im Stande der Fürsten verliehen haben, besteht dieser Stand aus

- dem Fürsten von Solms-Braunfels;
- dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich;
- dem Fürsten von Wied;
- dem Fürsten von Haxfeld;
- dem Fürsten von Salm-Keifferscheidt-Dyck. §. 2.

Artikel II.

al §. 8. 1. Zum Stande der Ritterschaft qualifizirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualifikation vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von Fünf und Siebenzig Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird.

Artikel III.

Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden seyn muß, ist das Jahr 1824. Ist seitdem die Substanz des Gutes vermindert worden, so treten die Art. XVI. festgesetzten Grundsätze ein. Dahingegen soll ein im Jahre 1824 durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch ferner dazu qualifiziren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist.

Artikel IV.

Beim gemeinschaftlichen Besitze eines Ritterguts, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer in der Ritterschaft

stimmfähig und wählbar. Dagegen befähigt der Besitz mehrerer nicht konsolidirten kleinen adlichen Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thaler jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft. Vielmehr ist dazu der Besitz eines, hauptsächlich aus altritterschaftlichen ehemals landtagsfähigen Grundstücken bestehenden, konsolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem solchen Gute konsolidirten anderen Pertinenzien können jedoch zu Erfüllung des gedachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

Artikel V.

Nach diesen Grundsätzen soll Unser Landtags-Commissarius eine Matrikul der zu diesem Stande gehörigen Güter, nach den Kreisen geordnet, entwerfen, zu deren Prüfung Wir eine aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei von jedem Stande, bestehende ständische Commission bestimmen, deren Mitglieder der Commissarius aus den Fürsten und Deputirten zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Dieser Commission sollen alle Beweise über die Eigenschaften eines in die Matrikul aufzunehmenden Gutes und dessen Zubehörungen vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa sich ergebenden Erinnerungen und die Bestätigung der Matrikul behalten Wir Uns Allerhöchstsich selbst vor.

Artikel VI.

In diese Matrikul sollen künftig auch die von Uns mittelst besonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern zu erhebenden Besitzungen aufgenommen werden. Vorbehältlich der Begnadigung mit dieser Verleihung aus besondern Rücksichten, wollen Wir diese Bevorrechtung angehehen lassen: ad §. 8. 2.

1) denjenigen, welche, unter Beobachtung der in Unserm Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 4. §. 47. und ff. aufgestellten Grundsätze, einen Inbegriff von ländlichen, in der Provinz gelegenen Grundstücken, welche mindestens einen Rein-Ertrag von 2500 Rthlr. jährlich gewähren und von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, zu einem Familien-Fidei-Commiss stiften, für sie und ihre Nachfolger im Fidei-Commiss.

Wir wollen jedoch

2) auch Unsern auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstaten, Uns zur Aufnahme in ihren Stand auch Besitzer solcher Güter, welche wenigstens Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VII.

Zur Wahl der der Ritterschaft zugewiesenen fünf und zwanzig Abgeordneten werden zwei Bezirke gebildet: ad §. 22,

- 1) aus den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz und Trier;
- 2) aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

In dem erstern sind zwölf, in dem zweiten dreizehn Abgeordnete zu wählen. Es soll jedoch im erstern Wahlbezirke aus jedem der Regierungs-Departements Trier, Coblenz und Cöln, im zweiten aber aus den Departements Aachen und Düsseldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve vorweg ein dort angeessener Rittergutsbesitzer, und für jeden derselben ein ebenfalls dort angeessener Stellvertreter von der Gesamtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes, aus der Gesamtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, eben so die nach vollbrachter Wahl der Deputirten besonders zu wählenden Stellvertreter. Letztere vertreten in Behinderungsfällen die De-

putirten des Wahlbezirks, zu welchem sie selbst gehören, und treten nach der Zahl der Stimmen, welche sie für sich gehabt haben, ein.

Wenn einer der aus den Regierungsbezirken besonders gewählten Deputirten und zugleich dessen Stellvertreter behindert ist, so wird er, dafern unter den aus der Gesamtheit gewählten Stellvertretern noch einer aus dem betreffenden Regierungsbezirk vorhanden ist, durch diesen ersetzt, im entgegengesetzten Falle aber durch denjenigen der noch nicht einberufenen Stellvertreter aus der Gesamtheit, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Artikel VIII.

Von den, den Städten zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten erhalten

a) die Städte:

Cöln	2	Abgeordnete
Aachen	1	„
Düsseldorf	1	„
Coblenz	1	„
Trier	1	„
Eberfeld	1	„
Barmen	1	„
Erfeld	1	„

Zusammen . . . 9 Abgeordnete.

b) zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte:

Kreuznach, Kirn, Sobornheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach	zu 1	Abgeordneten
Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Uhrweiler, Sinzig, Remagen, Simmern	1	„
Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Einzig, Wetzlar, Braunsfels	1	„
Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Dittweiler	1	„
Merzig, Prüm, Wittburg, Wittlich, Berncastel, Saarburg	1	„
Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith	1	„
Düren, Gemünd, Stolberg, Burscheid	1	„
Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Seifenkirchen incl. Hünshoven	1	„
Bonn, Nünstereiffel, Euskirchen, Zulpich	1	„
Deutz, Mühlheim a. Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg, Königswinter	1	„
Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Wettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Velbert, Kronenberg	1	„
Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, (im Kreise Rees) Rees, Isselburg	1	„
Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs, Drsoy, Xanten	1	„
Neuß, Grevenbroich, Wevelinghofen, Gladbach, Dierfen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen	1	„

Bennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald,		
Burg, Hüfswagen	„ 1	„
Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhe-		
scheid mit Merscheid, Burtscheid mit Leichlingen,		
Dipladen mit Neufkirchen, Hittorf	„ 1	„
Zusammen	16	Abgeordnete.

Bei den Wahlen concurriren bloß die ebengenannten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Etablissements. Die mit ihnen in einem Bürgermeisterei-Verbande stehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen.

Was die mit Collectivstimmen versehenen Städte anlangt, so behalten Wir Uns, nach Regulirung des Communalwesens, wegen anderweiter Bestimmung ihrer Verbände, Entschließung vor.

Für jeden städtischen Abgeordneten sollen hinführo zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach der bei der Wahl derselben Statt gefundenen Stimmenmehrheit einrücken.

Artikel IX.

Zur Vertheilung der den Landgemeinden bestimmten 25 Landtags-Abgeordneten, werden nach dem Umfange der dormaligen Regierungsbezirke 5 Wahl-Bezirke gebildet, und hiernach zugewiesen:

1) dem Wahlbezirke	Cöln	4	Abgeordnete
2) „	Düsseldorf	6	„
3) „	Aachen	4	„
4) „	Coblenz	6	„
5) „	Trier	5	„
Zusammen			25 Abgeordnete.

Dem Landtags-Commissarius bleibt überlassen, den Wahlort zu bestimmen, und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath ist, einen benachbarten Landrath zum Wahl-Commissarius zu ernennen. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Regulirung des ländlichen Communalwesens, nach Befinden die Abgeordneten auf die dann zu errichtenden Samtgemeinden spezieller zu vertheilen.

Artikel X.

Der Betrag der die Wahlfähigkeit im Stande der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt:

- a) in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Thaler, einschließlich wenigstens 18 Thaler Gewerbesteuer;
- b) in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Dörfern, auf 15 Rthlr. einschließlich mindestens 8 Rthlr. Gewerbesteuer.

ad §. 11.

Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeinde sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet. Die Gewerbesteuer, welche von Compagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Artikel XI.

ad §. 12.

Der Betrag der von einem Abgeordneten der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf zwanzig Thaler bestimmt. In den Gegenden jedoch, in welchen der Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu seyn pflegt, soll ein Steuerbetrag von zwanzig Thalern an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen.

Artikel XII.

ad §. 13.

In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig nach Einführung der Städteordnung die von den stimmfähigen Bürgern, als ersten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten, die Landtags-Deputirten und Stellvertreter.

Dagegen wählen in den zu Collectivstimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen, einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche denn aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl des Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig nach Regulirung des ländlichen Communalwesens von den Gemeindeverordneten jeder Samtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere wird nach Publication der Communal-Ordnung bestimmt werden.

Artikel XIV.

Den ehemals unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt zum Landtage nur nach Ableistung der §. 3. der Instruction vom 30sten März 1820. vorgeschriebenen Huldigung; den sonstigen Inhabern von Virilstimmen aber und den Rittergutsbesitzern, welche im Auslande wohnen, ist dieser Zutritt, nicht minder den letzteren die Theilnahme an den Wahlen nur nach Leistung des Homagii gestattet.

Artikel XV.

Wenn ein Landtagsabgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter, für die ganze Dauer des Landtags, Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdessen in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

ad §. 14.

Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht durch Zerstückelung verloren:

- 1) bei Gütern, welche mehr als Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, wenn solcher bis unter diesen Betrag vermindert wird;
- 2) bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz.

Artikel XVII.

ad §. 5. 1.

Was den zur Landtagsfähigkeit sämmtlicher Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Besitz anlangt, so bestimmen Wir, daß die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in einem Lehnstamm- oder Fideicommiß-Gute, welches

von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden soll.

Artikel XVIII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise Drei Thaler an Diäten und Einen Thaler Zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den sonstigen Landtagskosten, sollen zwar nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinde repartirt, von den letztern aber ihre Quoten aus den Communalcassen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Communalbedürfnissen aufgebracht werden.

ad §. 56.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichem Insignels.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Dankelmann.

Für den Kriegs-Minister:

v. Schöler.

B.

Kreisordnung

für

die Rheinprovinzen und Westphalen.

Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Westphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinzen darüber vernommen haben, folgende Vorschriften.

Zweck der Kreis = Versammlungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 21.) aus.

Bezirke.

§. 2. Die landrätthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Geschäfte der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiscorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Communal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiscommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen sie die Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission.

Zusammensetzung der Kreisstände.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unsere Verordnung vom 30. Mai 1820 den Standesherrn zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben oder verleihen werden.

B. Aus sämmtlichen Besitzern der in die Matrikul der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matrikul erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmfähig anerkannt worden sind.

C. Aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen auffer denselben keine, oder nur wenige Städte sind, nach Ver-

hältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten.

D. Aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Land-Communen zusammengeleszten Sammtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt).

§. 5. Vertretungen sind gestattet :

Vertretungen

A. den §. 4. A. benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, imgleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preussischen Staates gehörigen Bevollmächtigten.

B. Im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund, nicht minder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müssen jedoch selbst zur Ritterschaft des Preussischen Staates gehören. Persönlich qualifizierte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreis-Versammlung entscheidet, am Ercheinen behindert sind, über die in der Currende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben.

C. Den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich :

Eigenschaften der Mitglieder.

- a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
- c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Convente durch Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen.

Entscheidung über die gegen die Unbescholtenheit eines Mitglieds erregten Zweifel.

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen; so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz.

Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind; so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistagsabgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen; so ist darüber die Entscheidung in erster Instanz dem Wahlkollegio, von welchem er gewählt worden ist, überlassen und bei demselben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt ebenfalls den Landtagsmitgliedern von demjenigen der beiden Stände, zu welchen der betreffende Kreistagsabgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistagsmitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, dessen Ruf bestritten wird, gehört, überlassen, das Theilnahme-recht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

Suspension des Theilnahme-rechts.

§. 9. Auch die Wiederzulassung eines Ausgeschlossenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden.

Wiederzulassung.

f) Ruhende Stimmen. §. 10. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitze eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stande der Städte berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen, dergestalt, daß ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterschaft gehört.

Abgeordnete a) der Städte. §. 12. Die Abgeordneten der Städte sollen nur aus den Magistratspersonen oder Gemeindevertretern gewählt werden.

b) der Landgemeinden. §. 13. Desgleichen sollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrationsbeamten oder den Vertretern der Samtgemeinden gewählt werden.

Deren Stellvertreter. §. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten selbst erforderlichen Eigenschaften besitzen muß.

Wahlen. §. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahlkollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrationsbehörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Samtgemeinde vollzogen.

Auf welche Zeit sie erfolgen. §. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Verlust des Theilnahme-rechts. §. 17. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation erlischt das Recht zur Kreisständschaft.

Vorsitz. §. 18. Der Landrath oder, wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände. §. 19. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft, als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. In der deshalb zu erlassenden Currende hat der Landrath alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche er der Kreis-Versammlung zur Berathung vorzulegen beabsichtigt. Er hat der ihm vorgelegten Regierung von einem jeden anzusehenden Kreistage Anzeige zu machen.

Zusammentritt mehrerer Kreise. §. 20. So lange Communal-Gegenstände früherer Landesverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Conventen dieser Stände verhandelt werden.

Beschlüsse. §. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergestalt, daß die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Aussengebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinen Interessen sich verlehrt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Sonderung.

§. 23. Der Landrath hat alle Kreistagsbeschlüsse der ihm vorgesezten Regierung vorzulegen, und es bedürfen solche zur Ausführung der Genehmigung derselben. Bestätigung
der Regierung

§. 24. In denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, in welchen ehemalige Reichsstände die in der Verordnung vom 30. Mai 1820 denselben vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, hat der Landrath die Beschlüsse der Kreistage zuvörderst dem Besizer des Gebietes, in so fern derselbe darin wohnhaft ist, vorzulegen. Rechte der ehemaligen Reichsstände. Der letztere ist berechtigt, seine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche in gefeßlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung hat in allen Fällen den Beschlüssen nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als bis sie sich überzeugt hat, daß sie den anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Sind die letztern nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrath dies im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung zu fassen.

§. 25. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in so fern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Communalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist. Ausführung
der Beschlüsse.

§. 26. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorsehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen. Einführung
des Gesetzes.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Dänkelmann.

Für den Kriegsminister: v. Schöler.

C.

Gutachten

des

Staats-Ministerii

über

einige Anträge der Rheinischen Provinzial-Stände in Betreff
der Verhältnisse des Bezirksstraßen-Fonds und die Centra-
lisation der Chausséegeld-Einnahmen von den
Staatsstraßen.

Der Vorschlag der Provinzial-Stände der Rheinprovinzen:
daß die zum Bau und zur Unterhaltung der West-Rheinischen Bezirksstraßen be-
stimmten Zulags-Centimen gänzlich erlassen und an deren Stelle auf den chaussir-
ten Bezirksstraßen ein Chausséegeld nach dem Tarif vom 15. August 1824 erho-
ben werden möge;

erscheint deshalb unausführbar, weil das Chausséegeld nach angelegten Ueberschlägen
nur etwa 62000 Rthlr. jährlich einbringen würde, zur Unterhaltung der sämtlichen
Bezirksstraßen aber ungefähr 105,000 Rthlr. jährlich erforderlich sind, so, daß allein
an den Unterhaltungs-Kosten eine Summe von 43000 Rthlr. fehlen, zur Fortsetzung
der Chaussirung der noch ungebauten Straßen aber gar kein Fonds vorhanden seyn
würde.

Dem Antrage der Provinzial-Stände,
auf Heranziehung der Staats-Forsten zu den Zulags-Centimen,
kann das Staats-Ministerium nicht beitreten. Die Staats-Forsten in den West-Rhei-
nischen Landestheilen sind durch das Gesetz vom 19. Ventose des 9ten Jahres, unter
Verminderung der Steuer-Contingente, von der Grundsteuer befreit, und es fehlt so-
mit an einem Maaßstabe zu ihrer Besteuerung. Der §. 3. des Gesetzes vom 30sten
Mai 1820 bestimmt, daß die Grundsteuer in jeder Provinz nach den Grundsätzen und
Vorschriften erhoben werden soll, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.
Der in der Eingabe der Stände vom 3. Januar d. J. in Bezug genommene §. 5.
bezieht sich nur auf die Steuerpflichtigkeit der Forsten im Falle der Veräußerung und
kann nach den, der Abfassung desselben vorausgegangenen Verhandlungen nicht so ver-
standen werden, als sey dadurch eine allgemeine Besteuerung der Forsten angeordnet.
Es ist übrigens in mehreren Fällen, wo durch den Bau der Bezirksstraßen neue Wege
für die bequemere Abfuhr des Holzes aus Staats-Forsten eröffnet sind, ein nicht un-
bedeutender Beitrag aus den Forst-Kassen zu diesen Straßenbauten bewilligt, auch das
Terrain unentgeltlich hergegeben worden, und das Finanz-Ministerium wird in der
Folge bei gleichen Verhältnissen auf fernere Bewilligung solcher Beihülfe Bedacht
nehmen.

Dem Antrage der Provinzial-Stände,

daß die Centralisation der Chaussée-Revenüen von den Staats-Straßen aufgehoben, den Rheinprovinzen diese Einnahmen unverkürzt belassen, auch die seit drei Jahren zur General-Chaussée-Kasse abgeführten Summen zurückgezahlt werden möchten,

stehen die gegen die Seehandlungs-Societät wegen des von derselben übernommenen großen Chausséebaues auf den Haupt-Straßen der Monarchie eingegangenen Verbindlichkeiten entgegen. Die Befriedigung der gedachten Societät in Ansehung des Baukapitals und der Zinsen erfolgt nämlich theilweise aus den durch die Einführung des Chausséegegeld-Tarifs vom 15. August 1824 erhöhten Chaussée-Revenüen, und die verschiedenen Provinzen tragen durch Ablieferung der nach vollständiger Deckung der Unterhaltungs-Kosten verbleibenden Ueberschüsse hiezu bei.

Die Rheinprovinzen werden hierbei nicht prägravirt. Denn wenn gleich die von der Seehandlung übernommenen Chausséebaue diese Provinzen nicht unmittelbar berühren, so haben dieselben doch als Theile der Gesamtheit des Staats ein wesentliches Interesse bei den auf die Beförderung des Verkehrs der ganzen Monarchie berechneten Straßen-Anlagen, zumal ihre Producte und Fabrikate auch in und durch die östlichen Provinzen geführt werden. Hiezu kommt der Umstand, daß den Rheinprovinzen ausreichende und selbst noch größere Mittel zur Unterhaltung der Chausséen auf den Staatsstraßen überlassen sind, als sie vor der Centralisation besessen haben, daß diese Provinzen rücksichtlich des Beitrages an die General-Chaussée-Kasse vor andern Provinzen erleichtert sind, einzelne Regierungs-Bezirke sogar Zuschüsse aus dieser Kasse erhalten, und daß endlich um so weniger Veranlassung zur Beschwerde über den Beitrag der Rheinprovinzen vorhanden ist, als in den Jahren 1816 bis 1824 außer den Chaussée-Geld-Einnahmen und Zulags-Centimen, an reinen Zuschüssen aus allgemeinen Staats-Fonds, zur Unterhaltung und zum Baue der Chausséen in diesen Provinzen, die Summe von 1,141,285 Rthlr. gezahlt worden ist.

Berlin, den 6ten April 1827.

Das Geheime Staats-Ministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Dankelmann.

Für den Kriegs-Minister: v. Schöler.

D.

W o t u m

des

Finanz - Ministers

ad Nro. 136. St. M.

So wenig gelegnet werden kann, daß in manchen Jahren die Qualität des gewonnenen Weins mit der Quantität desselben nicht in gleichem Verhältnisse steht, so wenig ist auf der andern Seite zu verkennen, daß es eine reine Unmöglichkeit ist, die Weinsteuer so zu organisiren, daß sie Jahr aus Jahr ein die Weine jeder Gattung nur immer mit demselben Procent des Werthes trifft, worauf der Antrag der Rheinischen Provinzial-Stände hinausläuft.

Wäre dieser Wunsch aber auch wirklich zu erreichen, so würden die Weinbauer gar nichts dabei gewinnen, indem sie alsdann den wenigen guten Wein weit höher würden versteuern müssen, als den vielen schlechten. Bei der jetzigen quantitativen Besteuerung fahren sie im ersten Falle weit besser und können um so leichter mit diesem Vortheil die Steuer in den Jahren, wo der zweite Fall eintritt, übertragen. Die jetzige Besteuerung ist aber nicht einmal eine bloß quantitative, sondern sie ist zugleich qualitativ, aber freilich nur in so weit die Qualität von beständigeren Umständen, der Beschaffenheit des Bodens und Weinstocks, der Lage der Weinberge in Bezug auf die Himmelsgegend u. s. w. abhängig ist. Sie auch von dem Wechsel der Witterung anders, als bei entschiedenem Mißwachs, abhängig machen zu wollen, würde, wie schon gesagt, den Steuerpflichtigen nichts hetken, wohl aber den erheblichen Nachtheil bringen, daß alsdann nicht bloß der Weingewinn, sondern auch der Weinverkauf, um sich richtige Preis-Notizen für jede Gattung zu verschaffen, überall unter Controle genommen und an die Stelle einer einfachen, ohne große Kosten zu erhebenden Steuer, deren Betrag sich jeder Winzer gleich nach der Kelterung selbst berechnen kann, eine durch vermehrte Controlen ungleich lästigere und kostbarere Einrichtung gesetzt werden müssen, bei der der Winzer oft in den Fall kommen kann, seinen Wein verkaufen zu müssen, ehe er noch weiß, wie viel er an Steuer dafür zu bezahlen hat; denn wird die Güte oder der Werth des jedesmaligen Weins der Steuer zum Grunde gelegt, so muß, um nicht in die mit Recht verhaßten steuerlichen Werthsabschätzungen zu verfallen, doch erst abgewartet werden, bis sich feste Verkaufspreise gebildet haben. Als dann würde aber gerade der ärmere Weinbauer seinen Wein, ohne die Steuer und ohne alle Aussicht, sich an dem Käufer dafür zu erholen, loschlagen müssen und nur der Reichere würde davon den Vortheil ziehen; diese Ungleichförmigkeit wäre aber schlimmer, als die, welche man dadurch vermeiden wollte.

Bei einer so mäßigen Steuer, wie die jetzige Weinsteuer, die mit der Auflage auf Bier- und Branntweinbereitung gewissermaßen im Zusammenhang oder ihr gegenüber steht, und die nur ein geringer Abtrag bei dem großen Vortheil ist, der dem inländischen Weinbau durch die hohe Eingangs-Abgabe auf fremde Weine und andere geistige Getränke verschafft worden und bei der letzterer mit jedem Jahr in den Rheinprovinzen zunimmt, ist ohnehin keine Veranlassung da, eine größere Gleichförmigkeit erzielen zu wollen, selbst wenn sie in der Wirklichkeit erreichbarer wäre, als sie es ist.

Berlin, den 11ten Februar 1827.

Der Finanz - Minister.
(gez.) von Moß.